

vorläufiges PROTOKOLL der **185. Sitzung des StuRa** am **18.06.2024**

Unterlageninformationen

Stand: 27.06.2024 22:45

Protokoll genehmigt am: [Datum einfügen]

Kandidieren & Kandidaturen: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>
(Einsicht der Kandidaturen nur vom Uni-Netz oder vom Uni-VPN aus)

Sitzungsunterlagen und weitere Unterlagen für die Sitzung online:

<https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-sitzungsunterlagen-beschluesse-der-11-legislatur/>

Sitzungsinformationen

Sitzungsbeginn: 19:07

Sitzungsende: 00:00

Sitzungsform: Präsenz

Sitzungsort: Neuer Hörsaal Physik

Anwesende Mitglieder des Präsidiums: Lino Santiago, Theo Argiantzis

Protokollant*in während der Sitzung: Eberhard Dziobek

Organisatorisches

Geschäftsordnung: https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/Satzungen/Geschaeftsordnung_StuRa.pdf

Verfahrensinfos & Formulare: <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/>

Vertretung: sturahd.de/vertretung

Entsendung: sturahd.de/entsendung

Rücktritt: sturahd.de/ruecktritt

TAGESORDNUNG

1	Begrüßung durch das Präsidium.....	3
2	Beschluss der Tagesordnung.....	3
3	Annahme von Protokollen.....	3
3.1	Annahme des Protokolls der 182. StuRa-Sitzung.....	3
3.2	teilweise Wiederholung des TOPs 7.6 der 182. StuRa-Sitzung.....	3
3.2.1	Änderungsantrag: „Wenn Aufwandsentschädigung erhöhen, dann rechtssicher und angemessen“.....	13
3.3	Annahme des Protokolls der 183. StuRa-Sitzung.....	20
3.4	Annahme des Protokolls der 184. StuRa-Sitzung.....	20
4	Termine.....	20
4.1	Termine für die StuRa-Sitzungen im WiSe 24/25.....	22
5	Kandidaturen für das autonome Enthinderungsreferat.....	22
5.1	Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Karla Rosenstock (1. Lesung) ..	22
5.2	Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Rabea Freis (1. Lesung).....	23
5.3	Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Rose Abbas Mohammad (1. Lesung).....	23
6	Berichte.....	23
6.1	Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf.....	23
6.2	Bericht des Referats für hochschulpolitische Vernetzung.....	24
6.3	Bericht des Referats für Lehre und Lernen.....	26
6.4	Bericht des autonomen AntiRa-Referats.....	27
6.5	Verfahrensantrag: Einführung einer Zeitbeschränkung für Berichte (3. Lesung).....	28
6.5.1	Änderungsantrag zu 6.5.....	28
6.5.2	Zweiter Änderungsantrag zu 6.5.....	28
7	Satzungen und Ordnungen in der 2. Lesung.....	29
7.1	Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung).....	30
7.2	Änderung der Organisationssatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung).....	42
7.3	Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung).....	45
7.4	Neufassung der FS-Satzung Soziologie (2. Lesung).....	50
7.5	Änderungen der Organisationssatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung).....	59
7.5.1	Änderungsantrag: "Sachen die Theo bei der Neufassung übersehen hat".....	65
7.5.2	Änderungsantrag: "Regelung der Fristberechnung".....	67
8	inhaltliche Positionierungen und Anträge.....	68
8.1	Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (2. Lesung).....	68
8.1.1	Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende.....	70
8.2	„Die schieß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für den Volksantrag ‚Mieten runter!‘“ (2. Lesung).....	72
8.2.1	Änderungsantrag zu „Unterstützung für den Volksantrag `Mieten runter!`“.....	73
8.3	„Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (2. Lesung).....	74
8.4	„UB Änderungen — Jetzt!“ (2. Lesung).....	78
8.4.1	Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“.....	79
8.5	Austritt aus dem fzs e. V. (2. Lesung).....	81
8.6	Kritik am Vertrauenslot*innen-Projekt (2. Lesung).....	84
8.7	Einrichtung eines Referats für Antifaschismus (2. Lesung).....	87
8.8	„Ja zur ‚LaStuVe BaWü‘ (2. Lesung).....	88
8.9	Positionierung zur HofV-III Verhandlung über die studentischen QSM (2. Lesung).....	89
8.10	Positionierung zu zweitem Starttermin des Referendariats (Lehramt) (1. Lesung).....	90
9	Kandidaturen.....	92

9.1	Kandidatur für die Wahlkommission — Harald Nikolaus (2. Lesung).....	93
9.2	Kandidatur für das Innenreferat — Theodora Goia (2. Lesung).....	93
9.3	Kandidatur für das AI-Board der Universität — Alexandre Métivier (1. Lesung).....	94
9.4	Kandidatur für das AI-Board der Universität — Ole Fuchs (1. Lesung).....	94
9.5	Kandidatur für das AI-Board der Universität —Alexander Höger (1. Lesung).....	94
9.6	Kandidatur für das AI-Board der Universität — Felix Zimmermann (1. Lesung).....	95
9.7	Kandidatur für das Referat für Verkehr und Kommunales — David Zacharias Barth (1. Lesung).....	95
9.8	Kandidatur für das Referat für Verkehr und Kommunales — Maike Hermle (1. Lesung)	95
9.9	Kandidatur für das Referat für Verkehr und Kommunales — Philipp Martin Weingardt (1. Lesung).....	95
9.10	Kandidatur für das Präsidium des StuRa — Sebastian Zimmol (1. Lesung).....	96
9.11	Kandidatur für das Präsidium des StuRa — Johannes Knop (1. Lesung).....	96
9.12	Kandidatur für die Schlichtungskommission — Pablo Pellon Ricciardi (1. Lesung)....	96
9.13	Kandidatur für den Notlagenausschuss — Dinah Statz (1. Lesung).....	96
9.14	Kandidatur für das Referat für Politische Bildung — Paul Kaiser (1. Lesung).....	96
9.15	Kandidatur für Senatskommission zur Vergabe von Deutschlandstipendien — Felix Zomotor (1. Lesung).....	97
9.16	Kandidatur für das Referat Lehre und Lernen — Darline Schütte (1. Lesung).....	97
9.17	Wahlen.....	97
10	Finanzen.....	98
10.1	Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023 (2. Lesung)	98
10.2	„vielleicht schaffen wir es endlich mal“.....	99
10.3	„Erstellung der 2. regulären Ausgabe der Fachschaftszeitung für die FS Islamwissenschaft“ (1. Lesung).....	100
10.4	„Förderung der Zeitschrift „Jura[sic!]“ – Ausgabe für das WiSe 2024/25“ (1. Lesung)	102
10.5	„Unterstützung der Filmvorführungen des Studentischen Filmclubs Heidelberg“ (1. Lesung).....	103
10.6	„Antrag für finanzielle Unterstützung der Heidelberg Model United Nations Conference 2024“ (1. Lesung).....	105
10.7	„Heidelberger Dialog zur internationalen Sicherheit: ‚Feminismus global – Außenpolitik neu denken?‘“ (1. Lesung).....	110
10.8	„Vortragsreihe: Der Heidelberger Diwan 2024“ (1. Lesung).....	115
10.9	„In den Fußstapfen des Widerstands – Partisan*innenwanderung in Kärnten (21.07. – 28.07.24)“ (1. Lesung).....	117
10.10	Veranstaltungsreihe »Soy Much Joy 2024: Empowerment Festival gegen antiasia*tischen Rassismus« (1. Lesung).....	120
11	Ordnungen und Satzungen in der 1. Lesung.....	122
11.1	„Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ (1. Lesung).....	122
12	Sonstiges.....	125
13	Anhänge.....	126
13.1	Anhang zu TOP 6.2.....	126
13.2	Anhang zu TOP 8.5.1.....	128
13.3	Anhang zu TOP 8.8.....	132

1 Begrüßung durch das Präsidium

Beginn der 185. Sitzung: 19.07 Uhr

2 Beschluss der Tagesordnung

Hinweis zur Tagesordnung:

Für Tagesordnungspunkte, die aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt worden sind, ist der StuRa in jedem Fall beschlussfähig. Sie werden auf dann noch aufgerufen, falls eine Beschlussunfähigkeit des StuRa ein weiteres festgestellt werden sollte. (§ 22 Abs. 2 OrgS, § 15 Abs. 4 GO) Ausgenommen hiervon sind aufgrund des LHG Änderungen und Neufassungen der Organisationssatzung.

GO-Antrag auf Nichtbehandlung des Antrags:

Dagegen: 27; Enthaltungen: 8; Dafür 1 → abgelehnt

Gegenrede des Präsidiums

GO-Antrag auf Nichtbehandlung von TOP 11.1 ; Gegenrede

Dafür: 23; Dagegen: 1; Enthaltungen: 15 → 2/3-Mehrheit nicht erreicht, GO-Antrag abgelehnt

TOP 8.10 vor TOP 8.1 vorziehen; Gegenrede

Dafür: 19; Dagegen: 4; Enthaltungen: 16 → angenommen

Feststellung der Beschlussfähigkeit für OrgS-Änderungen → 34 anwesend, nicht beschlussfähig für Änderung der Organisationssatzung

Antrag des Präsidiums auf Aufhebung der Mitternachtsgrenze.

Dafür: 22 → absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht

3 Annahme von Protokollen

Annahme von Protokollen

Protokolle werden nicht beschlossen, sie sind angenommen, wenn keine Änderungsanträge vorliegen. Im Idealfall wird dieser TOP also aufgerufen und wenn keine Änderungsanträge vorliegen, ist der TOP abgeschlossen und das Protokoll angenommen. Änderungsanträge, die in der Sitzung eingebracht werden, können erst in der folgenden Sitzung abgestimmt werden.

Bitte bedenkt, dass Protokolle zur Außendarstellung des StuRa beitragen. Lest sie daher sorgfältig und konstruktiv durch und macht frühzeitig konkrete Vorschläge für Korrekturen/Ergänzungen. Schickt sie möglichst vor der Sitzung ans Präsidium, damit sie ggf. schon im Vorfeld der Sitzung von diesem übernommen werden können.

Alle StuRa-Protokolle der laufenden Legislatur, auch die zu verabschiedenden findet ihr hier:

- <https://www.stura.uni-heidelberg.de/vs-strukturen/studierendenrat/protokolle-antraege-beschluesse-der-10-legislatur/>

3.1 Annahme des Protokolls der 182. StuRa-Sitzung

3.2 teilweise Wiederholung des TOPs 7.6 der 182. StuRa-Sitzung

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Da das Präsidium fälschlicherweise einen Antrag zur Geschäftsordnung zurückgewiesen hatte, hat die Schlichtungskommission eine teilweise Wiederholung des Tagesordnungspunktes „7.6 Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Referate (2. Lesung)“ angeordnet.

Hier wird nun zunächst dieser GO-Antrag aufgerufen. Wird der GO-Antrag angenommen, wird entsprechend des Ergebnisses weiterverfahren, wird er abgelehnt, muss in jedem Fall noch (ohne Aussprache) die Abstimmung über den geänderten Antrag wiederholt werden.

Antragssteller*in: Referatekonferenz, mit Änderungsanträgen der FS Physik, des Finanzreferats sowie des Verkehrs- und des Gremienreferats

Antragstext:

Der StuRa beschließt, die Aufwandsentschädigungsordnung wie folgt zu ändern:

1. In § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.“
3. §3 Abs. 3 entfällt.
4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 werden die folgenden Sätze hinzugefügt: „²Vertritt eine*r der stellvertretenden Vorsitzenden eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³In diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.“

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 Euro, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.

(2)¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn

1. Ihr Referat ein Semester lang keinen zulässigen Bericht über seine Aktivitäten im StuRa vorgelegt hat;
2. Ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt.

²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen und weiteren Referatsmitglieder ab diesem Zeitpunkt wieder AE.

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate

(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.

(2) Als Verantwortliche*r für die essentielle Infrastruktur der VS erhalten die Referent*innen des IT-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.

(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 Euro.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission:

¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 Euro innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.“

9. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden zwischen dem Wort „Fachschaftsratswahlen“ und der Zahl „50“ die Worte „pro angefangenen 20 Kandidaturen“ hinzugefügt.

10. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen: Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.

11. Folgender neuer § 15 wird hinzugefügt:

§ 15 Inkrafttreten: Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.

12. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. c wird die Angabe „bis 8“ durch „und 7“ ersetzt und folgender Satz hinzugefügt: „7. die Mitglieder der Schlichtungskommission“

13. § 13 erhält den folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.“

Synopse:

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)</p> <p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, <ol style="list-style-type: none"> 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses <p>[...]</p>	<p>Aufwandsentschädigungsordnung (AEO)</p> <p>§ 2 Anspruchsberechtigte</p> <p>(1) Anspruchsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, <ol style="list-style-type: none"> 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission <p>[...]</p>
<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird.</p> <p>(2) Pro Person kann maximal 150 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden.</p> <p>(3) Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums</p> <p>(1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.</p>

	<p>⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten. (2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.</p>
<p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt. (2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt</p>	<p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt. (2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>
<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes (1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p>	<p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes (1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p>
<p>§ 6 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Der:die Finanzreferent:in nach LHG („erste:r Finanzreferent:in“) erhält eine monatliche AE von 500 Euro. (2) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit zwei Personen besetzt, so erhält die weitere</p>	<p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 Euro, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht. (2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p>

<p>Person („zweite*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 150 Euro.</p> <p>(3) Wenn der*die Finanzreferent*in nach LHG für mehr als zwei Wochen ausfällt oder verhindert ist, kann der*die zweite Finanz-Haushaltsreferent*in sie*ihn nach Absprache vertreten und hat für diesen Zeitraum Anspruch auf die höhere AE von 500 Euro.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. <p>²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p>
<p>§ 7 Entschädigung des EDV-Referats</p> <p>(1) Ist das EDV-Referat mit nur einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 Euro.</p> <p>(2) Ist das EDV-Referat mit zwei oder drei Personen besetzt, teilen sich die Referent:innen des Referats einen Gesamtbetrag von 450 Euro.</p> <p>(3) Ist das EDV-Referat mit vier Personen besetzt, erhöht sich der Gesamtbetrag auf 500€.</p> <p>(4) Pro Person können maximal 300 Euro beantragt werden..</p>	<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die essentielle Infrastruktur der VS erhalten die Referent*innen des IT-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 Euro.</p>
<p>§ 8 Entschädigung weiterer Referate</p> <p>Die monatliche beantragbare AE für jede*n Referent*in eines Referats beträgt 125 Euro, sofern diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.</p>	<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 Euro innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p>
<p>§ 9 Entschädigung des Wahlausschusses</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro 	<p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen

<p>Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRaWahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt. (3) 1 Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. 2 Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird</p>	<p>20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. (2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt. (3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung [...]</p>	<p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung [...] (5) Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.“</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 31. Mai in Kraft.</p>	<p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die</p>

	Verantwortungsbereiche angemessen sind.
	§ 15 Inkrafttreten Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.

Begründung:

Präambel: Die Referate - Konferenz und ihre Bedeutung für die Verfasste Studierendenschaft

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle Referent*innen ihre jeweilige Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen ausführen, es obliegt dem StuRa diese zu kontrollieren. Die Arbeit der Referate, sowohl in den Referaten selbst als auch in der gemeinsamen Referate Konferenz ist von zentraler Bedeutung für die Verfasste Studierendenschaft. So sind es die Referate, die die vom StuRa gefassten Beschlüsse in Taten umsetzen und so tagtäglich an einer Verbesserung für die Studierenden arbeiten. Auch sind Referate ein wichtiger Bestandteil, wenn es darum geht Beschlüsse von Fachschaften (finanziell) in die Tat umzusetzen. Hierfür wäre an vorderster Stelle das Finanzreferat. Neben den in der Aufgabenbeschreibung festgeschriebenen Tätigkeiten ermöglichen die Referate auch einen geregelten Büro Betrieb. So ist es die Referate Konferenz, welche final über die Einstellung von neuen Mitarbeitenden entscheidet oder bei Streitigkeiten zwischen oder in Referaten abschließend eine Entscheidung fällt, der auch Konsequenzen folgen. Abschließend sei zu erwähnen, dass es bei sich den Referaten selbst, als auch der Referatekonferenz, um kollegiale Gremien handelt, welche auf eine gute Zusammenarbeit angewiesen sind.

I. Einleitung

2022 wurde die AE für alle Referate standardisiert und beglichen. Die zuvor genutzte Tabelle war unverständlich und wirkte willkürlich. Jedoch sind durch die Gleichstellung aller Referate starke Diskrepanzen zwischen den Aufgaben, der Verantwortung und dem Arbeitsaufwand einiger Referate zu ihrer AE entstanden oder verstärkt wurden, insbesondere da der zu entschädigende Aufwand für den Vorsitz und den*die Finanzreferent*in mit 500 € um ein vielfaches höher angesetzt ist, aber unzweifelhaft von angemessener Höhe für die Tätigkeit dieser Ämter ist, was auch aus dem bundesweiten Vergleich ersichtlich ist. Die weiteren Aufwandsentschädigungen müssen aber in Folge proportional zu dieser Summe und der jeweils von den Referent*innen zu erwartende Aufwandserbringung sein. Da sowieso eine Erhöhung des Semesterbeitrags unumgänglich ist, kann man eine angemessene AE jetzt schon berücksichtigen. **Damit würde der Betrag für die Verfasste Studierendenschaft um einige Euro immer noch an letzter Stelle stehen, gefolgt von dem Beitrag für das Studierendenwerk in Höhe von 66€ und einem Verwaltungskostenbeitrag seitens der Universität in der Höhe von 70€ (siehe Abbildung 1). Als einziger Beitrag ist der VS Beitrag für die Studierenden vollständig transparent nachvollziehbar, der auch zu 100% den Studierenden zu Gute kommt. Eine höhere Investition in die Arbeit der VS ist kein Selbstzweck, sondern sie verbessert der gesetzlich übertragenen Aufgaben, und somit das Universitätsleben aller Studierenden, was unser aller Ziel ist.**

II. Ausführungen zur allgemeinen Bemessung der Aufwandsentschädigungen:

Wichtig ist hierbei zu beachten, dass maßgeblich für die Festsetzung nicht die aktuell (WiSe 23/24) geleistete Arbeit einzelner Individuen in den Ämtern sein darf,¹ sondern die Aufgabenbeschreibung, die tatsächlichen Aufgaben im Gefüge der VS und durch Satzungen und Ordnungen zugewiesenen

Aufgaben der Referate bzw. anderer Ämter. Von Bedeutung ist in der Bewertung dieser Aufgaben maßgeblich, wie groß der Aufwand zu ihrer ordnungsgemäßen Mindestbefriedigung ist. Außerdem ist die Komplexität einer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Ämtern zu berücksichtigen. Bei vielen Referaten ist der Entscheidungsspielraum, wie viel Aufwand auf die Erfüllung der Aufgaben zu verwenden ist und welche konkrete Form die Erfüllung der Aufgaben annimmt, sehr groß und der exekutiven Entscheidungsmacht der Referent*innen als Träger*innen eines begrenzten politischen Mandats unterworfen. Die folgend aufgeführten Referate, die – in Abstufungen – unserer Einschätzung nach eine höhere Entschädigung für einen angemessenen Aufwandsausgleich erhalten müssten, sind in ihrer Entscheidung über das Maß des Aufwandes eingeschränkt (das heißt auf einen höheren Aufwand beschränkt), weil ihre Aufgabenbereiche vorrangig bis stark von der Erledigung Aufgaben der täglichen Verwaltung geprägt sind und nicht von der Wahrnehmung eines auszugestaltenden politischen Mandats.

III. Ausführungen zu den einzelnen Ämtern

1. **Das Präsidium** nimmt in der Struktur der VS eine besondere Rolle ein und garantiert das Funktionieren des bedeutendsten Organs, des StuRa. Das Präsidium verwaltet Unterlagen und Beschlüsse des StuRa, was große Verantwortung für Finanzbeschlüsse und Sitzungswesen der VS bedeutet. Aus diesen Gründen sollte die AE mit derjenigen der zentral bedeutendsten Referate vergleichbar sein. Da auch in Monaten, in denen keine Sitzung stattfinden, Arbeit für die Präsidiumsmitglieder anfällt, soll hierfür ebenfalls eine AE ausgezahlt werden. Um den deutlich kleineren Arbeitsumfang widerzuspiegeln, ist diese jedoch sehr klein. In der Sitzungsfreien Zeit keine AE zu zahlen, würde auch die geleistete Arbeit der Präsidiumsmitglieder nicht wertschätzen und dazu führen, dass in dieser Zeit wichtige Entscheidungen nur begrenzt getroffen werden können.
2. **Der zweite Finanzreferent** ist mitverantwortlich für die gesamte zentrale Finanzverwaltung und soll den ersten Finanzreferenten unterstützen soweit dies gesetzlich möglich ist. Die intensive Beratung von Antragssteller*innen, Fachschaften, Amtsinhaber*innen und die zentrale Finanzverwaltung machen eine deutlich höhere AE angemessen. 1. Das IT-Referat ist von unverzichtbarer und essentieller Bedeutung für das grundsätzliche Funktionieren der VS, von Mailpostfächern über Datenbanken hin zur Website, oder der physischen Infrastruktur des Büros. Ohne das IT-Referat wäre die VS in wenigen Wochen völlig handlungsunfähig. Die AE muss dies weiterhin reflektieren.
3. **Das QSM-Referat** ist für die Betreuung von fast zwei Millionen Euro Qualitätssicherungsmitteln verantwortlich. Die entsprechenden Anträge müssen geprüft werden, die Fachschaften beraten, der Ausschuss betreut, mit den Instituten muss verhandelt werden und die rechtliche und politische Gesamtsituation zur Finanzierung der Lehre muss beachtet und evaluiert werden. Diese umfangreichen Aufgaben, die eine grundlegende Möglichkeit der VS die Universität zu gestalten möglich machen und eine große Verantwortung bedeuten, müssen eine AE von bedeutender Höhe rechtfertigen. Nach den Rückmeldungen aus der Debatte zu diesem Antrag, wurde die AE des QSM-Referats der des LeLe- und Gremienreferats angeglichen. Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung der QSM Runden wurde aber beibehalten, um den hohen Aufwand des Referats angemessen zu entschädigen.
2. **Das Sozialreferat** ist neben zentralen, in seiner Aufgabenbeschreibung spezifisch festgeschriebenen Beratungsangeboten der VS für die Verwaltung des Notlagenfonds verantwortlich. Diese Mittel sind an besonders viele, besonders komplexe Vorgaben gebunden. Das Sozialreferat muss die Schnittstelle vieler Rechtsgebiete navigieren, sensible Daten verantwortungsvoll verwalten und den Notlagenausschuss betreuen. Diese Verantwortungen machen eine besonders hohe AE notwendig. Des weiteren muss das Sozialreferat anders als andere Referate innerhalb kurzer Zeit entscheidungsfähig

und beschlussfähig sein, um schnell Hilfe leisten zu können. **Daher kann ein gesetzliches vorgeschriebenes Maß an Freizeit und Urlaub nicht erreicht werden.** Außerdem hat das Sozialreferat einen hohen Fortbildungsaufwand, welcher durchschnittlich mit einem Zeitaufwand von bis zu sieben Tagen pro Fortbildung verbunden ist.

3. Das Gremienreferat trägt bedeutend zum reibungslosen Funktionieren der VS bei. Hierbei reagiert vor allem auf Änderungswünsche auf Fachschaften und StuRa-Debatten auf Änderungen und setzt diese in Rechtstexte um und begleitet den Prozess, solche vorzuschlagen, zu beraten und zu beschließen, sowie sie anschließend zu verkünden. Weiter ist das Referat zuständig für die Dokumentation und Archivierung der VS-Tätigkeit und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur geregelten Verwaltungstätigkeit der VS als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Außerdem fällt unter seine tatsächlichen Aufgaben die Betreuung des Prozesses zur Bescheinigung von ehrenamtlicher Tätigkeit, welche für viele VS-Aktiven eine hohe Bedeutung haben.

4. Das Referat für Lehre und Lernen betreut mit der Lehre den für die Studierenden singulär wichtigsten Teil der universitären Tätigkeit. Das LeLe-Referat ist zwar im Gegensatz zu den anderen Referaten mit erhöhter Aufwandsentschädigung nicht im besonderen Maße durch Verwaltungstätigkeiten geprägt (vgl. römisch zweitens), aber durch die Unmittelbarkeit der Thematik für Studierende und Granularität und Vielzahl von vordefinierten Anliegen und Arbeitsfeldern, die sich in der Aufgabenerfüllung zwingend niederschlagen von einem höheren Grundaufwand betroffen. Weiter ist der Arbeitsbereich zwar nicht schwerwiegend durch unmittelbar eigenen Verwaltungstätigkeit geprägt, aber sehr wohl im besonderen Maße durch die konkrete und konstante Beschäftigung mit der spezifischen Verwaltungstätigkeit der Universität, was den Gesamtaufwand des Referats ebenfalls auf einem erhöhten Niveau fixiert. Aus diesen Gründen sollten diese Referate eine höhere AE als die restlichen erhalten. 1. Das Innenreferat könnte theoretisch eine vergleichbare Bedeutung für die Funktionsweise der VS wie das Gremienreferat entwickeln. Da es sich jedoch um ein neues Referat handelt, dessen genauer Aufgabenbereich und Funktionsweise noch nicht fertig entwickelt sind, würden wir uns hier mit einer AE-Erhöhung erstmal zurückhalten.

5. Die Aufwandsentschädigungen für die Protokollführung und die weiteren Referate werden leicht nach oben angepasst, teils um (vor allem im Falle der Protokollführung) die Inflation widerzuspiegeln, grundsätzlich aber aus den Römisch Eins genannten Gründen: eine so deutlich niedrigere AE für die Referate allgemein ist nicht durch eine im gleichen Maße geringere Aufgabenlast gerechtfertigt, die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 € soll die unterschiedlichen Aufwände besser widerspiegeln

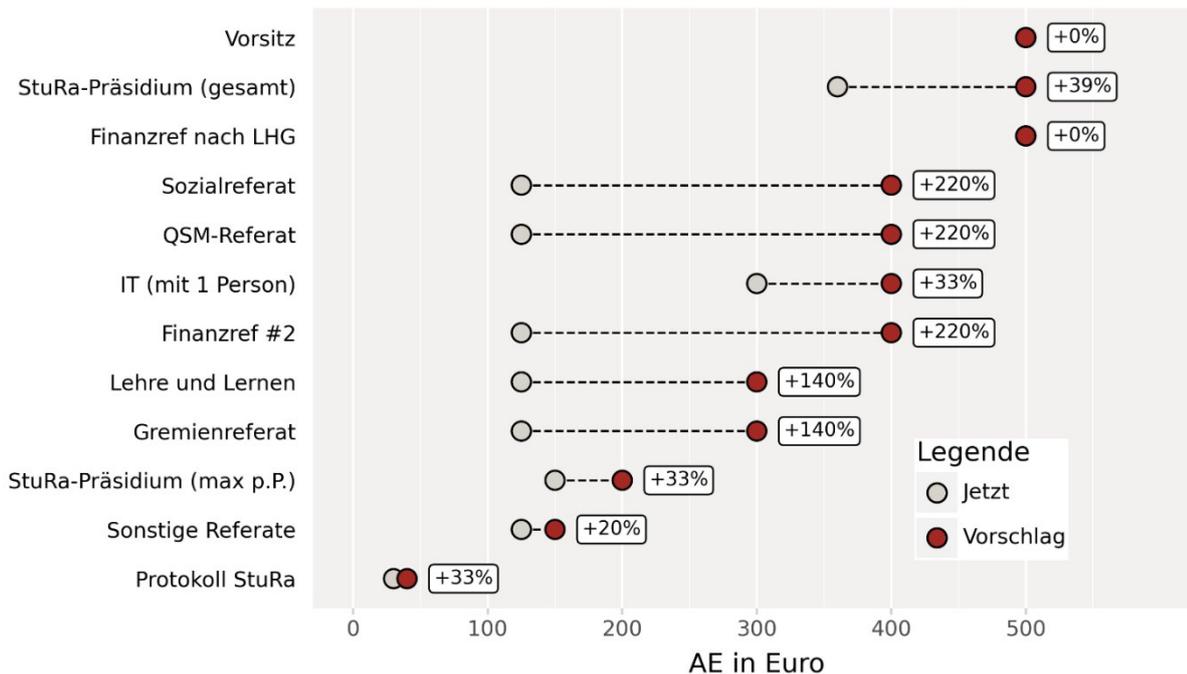
6. Für die Wahlkommission fällt durch ein deutliches Mehr an Kandidaturen auch ein deutliches Mehr an zu bewältigendem Aufwand wieder - die Entschädigung sollte dies auch abbilden. Es werden allgemeine Regeln eingeführt die sicherstellen sollen, dass Referate, die ihre Grundpflichten völlig vernachlässigen, keine ungerechtfertigte AE erhalten, vgl. Fußnote

7. Der StuRa soll verpflichtet werden, sich jährlich mit der Höhe der AE zu beschäftigen, um sicherzustellen, dass die Höhen den Umständen noch angemessen sind oder eine Anpassung nach oben oder unten notwendig wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die AE keine unnötigen Ausgaben darstellen, aber vor allem, dass die AE den tatsächlich durch Aufgaben angezeigten Aufwand abbilden und es weiterhin Menschen ermöglichen, sich ohne zusätzliche finanzielle Bedenken in der VS zu engagieren.

Bisher ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind nicht gewählte Arbeitskreise auf zentraler Ebene, wie der AK Lehramt oder gewählte Gremien, wie der QSM-Ausschuss und die Schlichtungskommission, deren Aufgabe doch komplex und der damit verbundene Zeitaufwand nicht zu unterschätzen ist.

Veränderungen in den AEs der Zentralen VS

Wie nach RefKonf-Beschluss vom 9.4.24 im StuRa beantragt



Im generellen pro Person, nicht pro Referat. Sonderregelungen gelten für StuRa-Präsidium und IT-Ref. AE pro Monat, außer bei Präsidium und Protokoll: dort pro StuRa-Sitzung.
 Anmerkung der Antragsstellenden: die Arbeit durch Angestellte verrichten zu lassen wäre deutlich teurer.
 Grafik erstellt von Jakob Sinn, Physik, am 16. April.

Begründung zur Änderung des Finanzreferat zur Änderung der AEO:

Aktuell liegt ein Antrag zur Änderung der Zusammensetzung des Finanzreferats vor, dessen Ziel es ist, dieses auf 1 + 4 Referent:innen aufzustocken. Hauptziel hier ist es, einerseits die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen und so besser bewältigbar zu machen. Darüber hinaus soll das Amt einen niederschwelligeren Einstieg ermöglichen, in dem der Arbeitsumfang pro Person, sowie das benötigte Wissen, das für die Mitarbeit gebraucht wird, reduziert wird.

Deswegen soll das Finanzreferat auch mit der Standard-AE für Referate entschädigt, damit kein psychologischer Druck entsteht, alles auffangen zu müssen, was anfällt. Im Gegenteil, es soll definierte Aufgabenbereiche für die einzelnen Referent:innen geben, bei einer Unterbesetzung des Referats, muss dann das Beratungs/Angebotsspektrum zurückgefahren werden und soll gerade nicht zu 100 % von den anderen Referent:innen abgefangen werden. Das würde andere nämlich einerseits davon abschrecken, überhaupt für das Amt zu kandidieren und außerdem die Referent:innen auf ungesunde Art und Weise überlasten.

3.2.1 Änderungsantrag: „Wenn Aufwandsentschädigung erhöhen, dann rechtssicher und angemessen“

Dieser Änderungsantrag lag bei der ursprünglichen Abstimmung nicht vor. Gem. § 10 Abs. 12 S. 4 GeschO-StuRa sind Änderungsanträge bis zu Beginn des Tages zulässig, an dem die Abstimmung über den zu ändernden Antrag angesetzt ist. Da die Abstimmung über die Änderung der AEO durch die notwendig gewordene Wiederholung nun für den 18.06. angesetzt ist, sind erneut Änderungsanträge zulässig gewesen.

Antragssteller*in: Fachschaft Jura

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen am Entwurf für die Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung:

1. In Ziffer 6 wird die Neufassung des § 6 Absatz 1 AEO wie folgt gefasst: „Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 130 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden.“
2. Ziffer 7 wird wie folgt gefasst: „§ 7 wird wie folgt gefasst: § 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate
 - (1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro.
 - (2) Die Referent:innen des Sozialreferats erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 400 Euro.
 - (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das IT-Referat beträgt 900 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 360 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.
 - (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 720 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. Pro Person können maximal 260 Euro ausgezahlt werden. Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 325 Euro.
3. In der Begründung wird folgendes gestrichen: In I. von „Damit würde der“ bis „aller Ziel ist“.
4. In der Begründung wird folgendes geändert: Bei III. 5. Wird „die Verteilung 500 € - 400 € - 300 € - 150 €“ ersetzt durch „nun gewählte Verteilung“ ersetzt.
5. In der Begründung wird folgendes hinzugefügt:
 - a. In II. werden folgende Sätze hinzugefügt: „Es wird dabei nur auf die tatsächlichen Aufgaben als Referent:in abgestellt und nicht auf irgendwelche weiteren Tätigkeiten, die für die VS außerhalb des Referats ausgeführt werden. Bei der Aufwandsentschädigung für die Referate soll wieder mehr auf die Besetzung der Referate und damit die persönliche Belastung Rücksicht genommen werden. Eine gleiche Bezahlung von Referent:innen unabhängig davon ist nicht angemessen, der Aufwand für eine:n Referent:in steigt oder sinkt je nach Besetzung.“
 - b. „Zu 1.“ und „Zu 2.“ der Begründung dieses Antrags.

Begründung des Antrags:

Vorabbemerkung: An der Aufwandsentschädigung (AE) für das Präsidium und den Wahlausschuss wird nichts geändert, sondern es gab nur Änderungen dort, wo die Vorschläge nicht angemessen sind. Dies betrifft aber nicht den gesamten Antrag.

Wir bringen diesen Antrag ein, auch nach den Vorwürfen aus der letzten Sitzung, die unter Vermischung von einzelnen Personen und der ganzen Fachschaft geäußert wurde. Ziel der Fachschaft Jura ist nur eine **rechtssichere und angemessene AE**. Es geht uns nicht darum einfach nur weniger Geld auszugeben, wir haben daher die Beträge auch erneut angehoben.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen vor allem auch **rechtliche Bedenken**.

Der StuRa kann nach dem LHG eine angemessene AE festsetzen.

Es ist sehr zweifelhaft, ob eine so massive Erhöhung ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands (also ohne Staffelung nach Personen) einer solchen AE entspricht. Auch von der Rechtsaufsicht kamen hier zumindest Zweifel.

Daher würden wir auch gerne den **Landesrechnungshof** zunächst dazu befragen wollen, die VS hat dieses Jahr bereits Probleme mit diesem wegen anderer Angelegenheiten. Weiteren Ärger mit dem Rechnungshof sollten wir uns wirklich ersparen.

Bezüglich der genauen Höhe der AE verweisen wir auf die nachfolgende

Zu 1.: Die allgemeine Aufwandsentschädigung für die Referent:innen wird leicht erhöht auf 130€. Ist ein Referat, das mit vier Personen werden kann, stark unterbesetzt (nur eine Person), dann bekommt diese Person 175€. Dies soll die Arbeitsbelastung widerspiegeln.

Die allgemeine Referats-AE wird belassen, da es erst Ende 2022 eine massive Erhöhung gab. Bis dahin gab es bspw. für das gesamte (!) Kulturreferat nur 85€, was sich diese Referent:innen aufteilen mussten. Dies galt auch für das Referat für StuWe und Internationales. Für Öko, PoBi und Verkehr waren 100 € vorgesehen für das gesamte Referat. Dementsprechend war die Erhöhung auf 125 € pro Person schon massiv (teilweise über 550%).

Die Unterscheidung zwischen den „allgemeinen“ und „besonderen“ Referaten ergibt sich durch die Wichtigkeit der Referatsaufgaben für die VS und wie der Arbeitsaufwand sich pro Person verhält. Ein Gremienreferat bspw. hat immer dieselben Aufgaben und diese Arbeit verteilt sich auf die Referatsmitglieder. Im Gegensatz dazu hat bspw. ein Verkehrsreferat wenige Pflichtaufgaben, von denen die Arbeitsfähigkeit der VS abhängt und es können mehr oder weniger Aufgaben übernommen werden, je nach Besetzung im Referat.

Zu 2.: Für die übrigen Referate wird die **maximale AE pro Person auch nicht angetastet**, sie wird **teils sogar erhöht**, wenn in diesen Referaten nur eine Person besetzt ist.

Im Übrigen wird eine Regelung eingeführt, dass die tatsächliche Besetzung des Referats beachtet wird. Die Referent:innen können sich diesen Betrag bis zur maximalen Grenze aufteilen, es gelten dieselben Beschränkungen wie für das Präsidium. Nur so kann eine wirklich angemessene Aufwandsentschädigung erreicht werden.

Die Höchstgrenzen je Referat wurden nach deren Aufwand, Arbeitsbelastung und Komplexität bemessen. Es wurde sich an der ursprünglichen Änderung orientiert, aber die Höhe für voll ausgelastete Referate angepasst, da die bisherigen Summen nicht angemessen waren. Es wurde dabei aber nicht nur gespart, siehe die Erhöhung für Referent:innen, die alleine im Referat sind.

Die Zahl beim QSM-/Gremien- und LeLe-Referat ergibt sich daraus, dass die Zahl durch 4, 3, 2 und 1 teilbar sein muss.

Das Sozialreferat wurde inzwischen ausgenommen, da der StuRa deutlich gemacht hat, dass er diese

Erhöhung auf 400 € pro Person möchte.

Wir teilen diese Auffassung weiterhin nicht, insbesondere nachdem der StuRa spontan zwei Stellen für Soziales geschaffen hat, ist aus unserer Sicht die Angemessenheit entfallen. Auch behalten wir unsere rechtlichen Bedenken aufrecht. Aber natürlich akzeptieren wir die demokratisch gefällte Entscheidung des StuRa und wollen uns (wie bereits bei der letzten Debatte ausführlich geäußert) nicht an dieser Entscheidung aufhalten.

Zu 3.: Keine Begründung der AE-Erhöhung, daher wird es entfernt

Zu 4.: Wird nur angepasst auf die neue Verteilung

Zu 5.: Änderungen durch diese Änderung sollen in der Begründung widergespiegelt werden.

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind: 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission (...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.</p>	<p>§ 2 Anspruchsberechtigte (1) Anspruchsberechtigt sind: 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats, 2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen, 3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich: a) die beiden Vorsitzenden, b) stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition übernehmen, c) die Mitglieder der Referate, auf die die §§ 6 bis 8 Bezug nehmen, 4. die Mitglieder des Wahlausschusses, 5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich: a) Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und b) die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen. 6. die Mitglieder des Notlagenausschusses 7. die Mitglieder der Schlichtungskommission (...)</p> <p>§ 3 Entschädigung des Präsidiums (1) ¹Das Präsidiums des Studierendenrats erhält pro vorbereitete und durchgeführte Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 540 Euro erhalten. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Präsidiums aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Hierbei kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied für eine Sitzung zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.</p>

<p>⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 150 Euro, sofern diese Regelung keine abweichende Regelung vorsieht.</p> <p>(2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in 	<p>⁴Pro Person können maximal 200 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁵Ein Präsidiumsmitglied kann für maximal 20 Sitzungen in einer Legislatur Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(2) In Monaten, in denen keine StuRa-Sitzung stattfindet, erhalten die Mitglieder des Präsidiums pro Person eine monatliche AE von 50 Euro.</p> <p>§ 4 Entschädigung für die Protokollführung im StuRa</p> <p>(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung während der Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 40 Euro gezahlt.</p> <p>(2) Führt das Präsidium das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>§ 5 Entschädigung des Vorsitzes</p> <p>(1) Die beiden Vorsitzenden der VS erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.</p> <p>(2) ¹Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, erhält der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. ²Vertreten eine*e stellvertretenden Vorsitzende*r eine*n Vorsitzende*n aus einem anderen Grund für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat, erhält er*sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro anstelle einer Entschädigung nach § 6 oder § 7. ³Für diesem Zeitraum erhält der*die vertretene Vorsitzende keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>§ 6 Allgemeine Entschädigung der Referate</p> <p>(1) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für jede*n Referent*in eines Referates beträgt 130 Euro. Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175 Euro. ²Diese Regelungen gelten nur, wenn für einzelne Referate keine abweichenden</p>
---	---

<p>Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p>	<p>Regelungen vorgesehen werden. (2) ¹Referent*innen erhalten keine AE, wenn 1. ihr Referat ein Semester lang keinen Bericht im StuRa vorgelegt hat; 2. ihr Referat an der siebten RefKonf-Sitzung in Folge nicht teilnimmt. ²Legt das Referat dem StuRa einen Bericht vor oder nimmt wieder an einer RefKonf-Sitzung teil, so erhalten die Referent*innen ab diesem Zeitpunkt wieder AE.</p>
<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche AE von 500 Euro.</p> <p>(2) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der VS und die essentielle Infrastruktur der VS erhalten der*die zweite*r Finanzreferent*in sowie die Referent*innen des IT-Referates, des QSM-Referates und des Sozialreferates jeweils eine monatliche AE von 400 Euro.</p> <p>(3) Als Verantwortliche für thematische, alle Studierenden betreffende Kernbereiche der VS, die Verwaltung der QSM und die institutionelle Integrität der VS erhalten die Referent*innen des Referats für Lehre und Lernen, des Gremienreferats und das QSM-Referat eine monatliche AE von 300 Euro.</p>	<p>§ 7 Besondere Aufwandsentschädigungen für Referate</p> <p>(1) Als Verantwortliche*r für die Finanzverwaltung der Mittel der Verfassten Studierendenschaft erhält der*die Finanzreferent*in nach LHG („erste*r Finanzreferent*in“) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Euro.</p> <p>(2) Die Referent:innen des Sozialreferats erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 400 Euro.</p> <p>(3) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das IT-Referat beträgt 900 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 360 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt. ⁵Ist ein Referat, welches mit mindestens vier Personen besetzt werden kann, nur mit einer Person besetzt, erhält diese abweichend von Satz 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425 Euro.</p> <p>(4) ¹Die monatliche Aufwandsentschädigung für das QSM-Referat, das LeLe-Referat und das Gremienreferat beträgt je 720 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern des Referats aufgeteilt, wenn nicht die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einer anderen Verteilung vorliegt. ³Pro Person können maximal 260 Euro ausgezahlt werden. ⁴Es kann nicht vereinbart werden, dass die einem Mitglied zugeteilte Aufwandsentschädigung unter 50 Euro liegt.</p>

<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 8 Entschädigung der Schlichtungskommission</p> <p>¹Die Schlichtungskommission erhält für jede vorbereitete und durchgeführte Anhörung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 90 Euro. ²Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig unter den Mitgliedern der Schlichtungskommission aufgeteilt. ³Pro Person können maximal 15 Euro pro Sitzung ausgezahlt werden. ⁴Pro Person können maximal 90 € innerhalb ihrer Amtszeit ausgezahlt werden.</p> <p>§ 9 Entschädigung der Wahlkommission</p> <p>(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschaftsratswahlen pro angefangenen 20 Kandidaturen 50 Euro pro Wahl, 2. einer einzelnen zentralen Urabstimmungen 1200 Euro. Für weitere zeitgleich stattfindende zentralen Urabstimmungen jeweils weitere 100 Euro, 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. <p>(2) Die AE wird anteilig an die beteiligten Mitglieder der Wahlkommission ausgezahlt.</p> <p>(3) ¹Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied der Wahlkommission einen Stundenzettel, der Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst. ²Auf Grundlage der Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, aus der die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Wahlkommission berechnet wird.</p> <p>(...)</p>
--	--

<p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(5) ¹Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. ²Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.</p>	<p>§ 13 Auszahlung der Aufwandsentschädigung</p> <p>(5) ¹Ist in dieser Ordnung vorgesehen, dass die Verteilung von Aufwandsentschädigung durch schriftliche Zustimmung aller Betroffenen geändert werden kann, ist diese schriftliche Zustimmung mit dem Antrag aus Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat einzureichen. ²Der Finanzreferent nach LHG hat diese zu prüfen.</p> <p>§ 14 Evaluation der Aufwandsentschädigungen</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsplanung evaluiert der StuRa jährlich, ob die Aufwandsentschädigungen für die Wirtschaftslage und die Verantwortungsbereiche angemessen sind.</p> <p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Fassung der Aufwandsentschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2024 in Kraft.</p>
--	--

GO-Antrag: Wiedereröffnung der Redeliste:

Dafür: 1; Dagegen: Mehrheit auf Sicht; Enthaltung: 5 → GO-Antrag abgelehnt

GO-Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit:

Dafür 1; Enthaltungen: 22; Gegen: 17 → GO-Antrag abgelehnt

GO-Antrag auf Vertagung von TOP 11.1: auf nächste StuRa-Sitzung vertagt

Antrag auf Nichtbefassung mit 3.2.1

Dafür: 24; Dagegen: 8; Enthaltungen: 13 → 2/3-Mehrheit nicht erreicht, Antrag abgelehnt

Abstimmung Änderungsantrag: 3.2.1

| Dafür: 2 | Dagegen: 19 | Enthaltungen: 12 | → Änderungsantrag abgelehnt

Abstimmung: 3.2

| Dafür: 30 | Dagegen: 2 | Enthaltungen 4 | → absolute Mehrheit erreicht, angenommen

3.3 Annahme des Protokolls der 183. StuRa-Sitzung

Einwände: keine, Protokoll angenommen

3.4 Annahme des Protokolls der 184. StuRa-Sitzung

Einwände: keine, Protokoll angenommen

4 Termine

Termine

Dieser TOP ist in der Regel ein Info-TOP, es findet also gewöhnlich keine Aussprache statt. Gelegentlich werden auch Verfahrensanträge zu Terminfragen hier behandelt.

Solltet ihr wichtige Termine ankündigen wollen, könnt ihr das hier tun. Gerne könnt ihr Termine auch vor der Sitzung dem Präsidium mitteilen, dann können sie schon vorher in die Unterlagen aufgenommen werden.

Termine mit Bezug zur Universität, insbesondere studentische Aktivitäten oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft (VS) findet ihr hier:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=30&tag=uni>

„Interne“ Termine der VS werden in diesem Pad koordiniert:

- <https://pad.stura.uni-heidelberg.de/p/TermineStuRa>

Die **Sprechstunde des Präsidiums** findet im Sommersemester 2024 **jeden Dienstag von 12 bis 14 Uhr** im **StuRa-Büro**, Albert-Überle-Straße 3-5, statt.

Das **Finanzteam** bietet **jeden Donnerstag ab 13 Uhr** eine **hybride Sprechstunde** (online bis 13:30, physisch im StuRa-Büro ab 13:30 bis 15:30 in der Albert-Ueberle-Str. 3-5) an und hat hier eine Sammlung aller Finanztermine:

- <https://www.sofo-hd.de/list?nDays=0&tag=vs-finanzen&title=Finanztermine>

Das **Sozialreferat** bietet **jeden Donnerstag ab 17:30 bis 19:00 Uhr** eine offene Sprechstunde in der **Sandgasse 7** zu den Themen BAföG, Studienfinanzierung und Soziales an.

Das **Gremienreferat** bietet immer **donnerstags 11:00-12:00 im StuRa-Büro** in der **Sandgasse 7** oder **online** unter <https://bbb.stura.uni-heidelberg.de/rooms/nik-2gr-rtx-den/join> seine Sprechstunde an.

Der **AK Lehramt** trifft sich **jeden Donnerstag hybrid von 18:15 bis ca. 19:30** in der **Sandgasse 7** und hat hier eine Sammlung von Lehramtsterminen:

- <https://sofo-hd.de/list?nDays=300&tag=lehramt&title=Lehramtstermine>

Der **Vorsitz** und das **Präsidium** bietet **jeden Freitag von 11:30 bis 12:30** eine gemeinsame **Sprechstunde im StuRa-Büro** mit Frühstück in der Albert-Ueberle-Str. 3-5 an.

Während der Vorlesungszeit haben die **Vorsitzenden freitags von 11:30 bis 13:00** ihre reguläre Sprechzeit in der Albert-Ueberle-Str. 3-5. Sie überschneidet sich mit der Frühstücks-Sprechstunde. Ihr könnt also sowohl für ein lockeres Beisammensein, als auch für ernstere oder vertrauliche Angelegenheiten vorbeikommen - wir richten uns nach euch.

Der **AK-StuWe** bietet **jeden Freitag den um 14 Uhr** eine **Sprechstunde** im **StuRa-Büro** in der Albert-Überle-Straße 3-5 an.

Wahltermine:

- <https://www.sofu-hd.de/list?nDays=0&tag=wahlen&title=Wahlen>

Bei den StuRa-Sitzungen alle zwei Wochen kocht eine Gruppe rund um **Ilayda** glutenfrei, nussfrei, vegan für die Sitzung, Freiwillige können gerne beim Kochen und Abwaschen und Aufräumen helfen.

Am **08.07.2024** feiert die Verfasste Studierendenschaft in der **Aula der Neuen Universität ab 18 Uhr** ihr zehnjähriges **Jubiläum!**

Persönliche Erklärung Marcel Dubs, Vertreter der Die LISTE:

Anno 1448 ereignete sich eine der größten Ungerechtigkeiten an der studentischen Plebs in Heidelberg – das sogenannte Kerweverbot. In besagtem Jahr kam es zu Ausschreitung zwischen Handschuheimer Bauern und Heidelberger Studenten. Die tyrannische Reaktion des amtierenden Rektors war es den Studenten den Besuch der Handschusheimer Kerwe zu verbieten. Dieses studentische Martyrium fand am Sonntag, nach mehr als 500 Jahren, durch unsere großartige Rektorin Prof. Dr. Frauke Anneliese Melchior ein Ende.

Die LISTE Heidelberg, seit jeher Garant für Tradition und Suff in der Studierendenschaft, erkennt diese Zerschlagung historischer Ungerechtigkeit als revolutionären Akt an. Es freut uns zu sehen, dass sich die zentrale Stelle der Universität unserem Kampf für studentische Kultur angeschlossen hat. Dieser Akt der Solidarität ist ein Zeichen, dass die Tyrannei der Eitelkeit endlich vorbei ist! „Es gibt einen dogmatischen Marxismus und einen schöpferischen Marxismus“¹ und Genossin Melchior steht eindeutig auf dem Boden des letzteren.

Deshalb stehen wir an der Seite der großartigsten Rektorin, die unsere Institution je hatte. Die Aktion der Genossin Melchior lassen eine rote Sonne in unseren Herzen aufgehen. Sie hat in uns nun einen resoluten und einflussreichen Verbündeten innerhalb der Verfassten Studierendenschaft gewonnen. Zur Festigung dieses Bündnisses bietet das Zentralkomitee der LISTE Heidelberg Frauke Marie Melchior offiziell die Ehrenmitgliedschaft in unserer hoch ehrwürdigen Hochschulgruppe an. Wir freuen uns auf ein strahlendes halbes Jahrzehnt unter dem Zeichen LISTE-Melchior.

ENDE der persönlichen Erklärung

4.1 Termine für die StuRa-Sitzungen im WiSe 24/25

Antragssteller*in: Präsidium des StuRa

Antragstext:

Der StuRa beschließt für sich die folgenden Sitzungstermine und festen Tagesordnungspunkte für das Wintersemester 2024/2025:

- 29.10.2024
(erste Sitzung, Wahl des Präsidiums, 1. Lesung von Finanzanträge von FSen)
- 12.11.2024

- (1. Lesung Vorsitzwahl, 1. Lesung Haushalt 2025, 2. Lesung von Finanzanträge von FSen)
- 19.11.2024
(Wahl Vorsitz, 2. Lesung Haushalt 2025)
 - 26.11.2024
(1. Lesung Finanzanträge von FSen und Gruppen, 3. Lesung/Beschluss Haushalt 2025)
 - 10.12.2024
(2. Lesung Finanzanträge von FSen und Gruppen)
 - 07.01.2025
 - 21.01.2025
 - 04.02.2025

Begründung:

Der Studierendenrat muss seine Sitzungstermine für das nächste Semester festlegen. Bis Dezember 2024 muss der Vorsitz gewählt werden, der Haushalt beschlossen werden und die Finanzanträge von FSen und Gruppen behandelt werden. Im Neuen Jahr 2025 sollte der StuRa mindestens drei Termine ansetzen, um inhaltliche Positionierungen zu bearbeiten, die erfahrungsgemäß während der finanzlastigen Sitzungen zu Jahresende ins Hintertreffen geraten und um Gäste zu empfangen.

Liste: Antrag zum Besuch der Rektorin. Ist schriftlich nachzureichen.

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 1 | Enthaltungen 0 | —> angenommen

5 Kandidaturen für das autonome Enthinderungsreferat

5.1 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Karla Rosenstock (1. Lesung)

Das notwendige Protokoll des Urplenums liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Wortmeldung.

5.2 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Rabea Freis (1. Lesung)

Das notwendige Protokoll des Urplenums liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Keine Fragen

5.3 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Rose Abbas Mohammad (1. Lesung)

Das notwendige Protokoll des Urplenums liegt dem Präsidium vor.

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Siehst Du Dich in einer bestimmten philosophischen Tradition verortet?
 - Nein.

5.4 Kandidatur für das autonome Enthinderungsreferat – Anna Leonie Strohmeier (1. Lesung)

- **Spontankandidatur:** Formalien liegen dem Präsidium vor.
- Keine Wortmeldungen

6 Berichte

Berichte

Unter diesem Tagesordnungspunkt findet ihr Berichte aus Referaten, Arbeitskreisen, Gremiensitzungen, Treffen und dergleichen. **Berichte müssen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden, am besten zur Frist der regulären Anträge.**

Ein TOP „Bericht der Vorsitzenden über die Tätigkeiten und Beschlüsse der Referatekonferenz“ ist in jeder Sitzung vorgesehen.

Bei absehbarem Aussprache- oder Diskussionsbedarf ist es geboten, einen eigenen inhaltlichen TOP zu beantragen bzw. einen „Bericht mit Diskussion“ einzureichen.

6.1 Bericht des Vorsitzes und Beschlüsse der RefKonf

Zur RefKonf:

Letzte RefKonf gab es viele Berichte von Referaten, die man gerne im Protokoll nachlesen kann, sobald dieses hochgeladen ist.

Geld hat die RefKonf in Höhe von 4800€ für eine Erweiterung der Musikausstattung auf Antrag der

FS Philosophie beschlossen. Sobald diese angeschafft ist, wird die Musikausstattung zur zentralen Ausleihe stehen.

Des weiteren wurde beschlossen, der Amnesty International HSG Heidelberg einen Schlüssel für die Räumlichkeiten in der Sandgasse zu geben.

Die Geschäftsordnungsneufassung (der RefKonf) ist jetzt auch in die Diskussion in der RefKonf gekommen. Dort wurde sie in der ersten Lesung erläutert und es wurden Nachfragen gestellt, einzelne Punkte auch schon diskutiert.

Zum Vorsitz:

Der Vorsitz ist dabei, die Dinge, die uns bei der Personalschulung beigebracht wurden, zu ordnen und die Umsetzung anzustoßen. So geht es hier zum Beispiel um den Lärmschutz im Büro und dass die Büroräume zu klein sind, um Dienstvereinbarungen die geschlossen werden sollen und um die abschließende Organisation eines betriebsärztlichen Dienstes. Wir sind in diesen Dingen antragsvorbereitend (an die RefKonf) bereits in Kommunikation mit betreffenden Stellen die involviert werden müssen, und jenen die uns helfen könnten.

Da viel Vorsitzarbeit momentan im Personalbereich ist, oder in Bereichen die von der RefKonf anderweitig nichtöffentlich behandelt wurden (bei denen wir also zur Verschwiegenheit verpflichtet sind), können wir schlecht ins Detail gehen, einiges auch gar nicht hier berichten.

Rückfragen:

- Anmerkung: die Musik Ausstattung wurde nicht von der FS Philosophie beantragt sondern von einem Mitglied der FS persönlich
- Warum bekommt die Amnesty-HSG einen Schlüssel? Wie läuft das?
 - Es muss ein Antrag an die RefKonf. gestellt werden, wenn das ein halbes Jahr gut läuft können sie einen längerfristigen Schlüsselantrag stellen. Im Antrag müssen Details der Arbeit und der Gruppe dargestellt werden. Übrigens sind die RefKonf Sitzungen öffentlich
- Was ist der Hintergrund zu dem Thema „Anwaltskosten“?
 - Ist noch nicht endgültig beschlossen, die Vergleichsangebote fehlen noch.

6.2 Bericht des Referats für hochschulpolitische Vernetzung

Das Referat für hochschulpolitische Vernetzung berichtet im Folgenden über die letzte Sitzung der Landes-ASTen-Konferenz Baden-Württemberg (LAK) am 02.06.2024.

Die Sitzung am 02. Juni 2024 fand an der Hochschule Karlsruhe statt. Akhshar Leitner hat als Mitglied des Vorstands die Sitzung protokolliert. Als Mitglied des Außenreferates hat Sanja Steenbock an der Sitzung in Präsenz teilgenommen. Die nächste Sitzung findet am 30. Juni 2024 in der Alten Aula der Universität Heidelberg statt.

Der Vorstand hat berichtet, dass in der nächsten LAK am 30.06.2024 über die Konstituierung entschieden wird. Es gibt allerdings noch Unstimmigkeiten bezüglich der erlaubten Teilnehmerzahl seitens der Räumlichkeiten.

Des Weiteren wurde berichtet, dass es bezüglich der LBV-Kündigung ein Gespräch mit der SPD-

Landesfraktion gab. Sie wollen sich für die Rücknahme der Kündigung einsetzen. Möglicherweise wird es einzelne Klagen der Studierendenschaften geben.

Abseits des Vorstandes ein Bericht des Arbeitskreises Landesweites Semesterticket:

Es wurde mit dem Abgeordneten Jukov über das DB-Ticket Jugend bezüglich der Abschaffung der Altersgrenze gesprochen. Das Gespräch war ernüchternd, da es an den nötigen Finanzmitteln fehlte und auch die Idee von Subventionierungen aufgrund der Befürchtung politischen Schadens abgewunken wurde.

Bei den Rückmeldungen wurde auch gefragt, ob man es von universitärer Seite über ein Notlagensystem (z. B. Notlagenausschuss) regeln könnte. Dies wurde jedoch verneint, da das Überschreiten der Altersgrenze von 27 Jahren keinen Notfall darstellt.

Der Antrag „Abschaffung des Arbeitskreises Landesweites Semesterticket und Einrichtung des Referats Mobilität“ wurde angenommen. Der Antrag umfasste im Wesentlichen:

- Auflösung des Arbeitskreises, da seine Aufgabe als erfüllt angesehen wird, da es inzwischen die Möglichkeit für Hochschulen in Baden-Württemberg gibt, ein Semesterticket mit landesweiter, sogar bundesweiter, Gültigkeit einzuführen.
- Einrichtung des Referats Mobilität, da das Thema Mobilität weiterhin für Studierende in Baden-Württemberg relevant bleibt. Bis zur Konstituierung der Landesstudierendenvertretung wird das Referat von dem amtierenden Arbeitskreissprecher geleitet.
- Jan Hieber (DHBW Heidenheim) wurde in den studentischen Akkreditierungspool entsandt.
- Aufgrund der begrenzten Zeit durch Einarbeitungsprozesse konnte Sanja Steenbock vor der LAK-Sitzung keine Rücksprache mit dem Studierendenrat bezüglich des Wahlverhaltens halten. Daher hat sie, abgesehen von der Zustimmung zur Tagesordnung, bei den Abstimmungen ihre Stimme enthalten und eine rein berichtende Position eingenommen.
- Des Weiteren wurden verschiedene Themen besprochen:
- Die PH Freiburg hat ein Positionspapier zum Start von Referendariaten verfasst und bittet darum, dieses zur breiten Unterstützung weiterzuleiten. Das Positionspapier ist am Ende des Berichts beigefügt.
- Überlegung zur Einrichtung eines Arbeitskreises oder Referats für Datenschutz & Informationssicherheit, um den Austausch zu diesem Thema landesweit zu ermöglichen. Vertreter wurden gebeten, sich zu informieren, wie die eigene Universität/Hochschule mit diesem Thema umgeht.
- Bericht zur LBV-Kündigung aus Ludwigsburg: Es wurde ein Anbieter für die Behandlung der Personalkostenabrechnung gefunden. Es wurde gefragt, ob Interesse besteht, diesen Anbieter in Anspruch zu nehmen. Es wird Kontakt zu Tübingen aufgenommen, um Klarheit zu eventuellen Widerspruchsklagen zu verschaffen.
- Der fzs möchte eine Stellungnahme zum Hochschuländerungsgesetz, KIT-Gesetz, StuWe-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz, etc. verfassen. Der aktuelle Entwurf sieht die Abschaffung von Studiengebühren für internationale Studierende derzeit nicht vor, lediglich die Abschaffung der Zweitstudiengebühren für Lehramt. Link zum aktuellen Entwurf: [Gesetzesentwurf Landeshochschulgesetz](#).
- Kurzer Austausch über Versicherungen: Einige Studierendenschaften sind komplett ohne Versicherungen. Der Staat geht davon aus, dass sie sich selbst versichern.

- Die Sitzung wurde um 14:04 Uhr beendet. Weitere Details sind dem LAK-Protokoll zu entnehmen: <https://wiki.stuvus.uni-stuttgart.de/display/LAK/2024-06-02+LAK>

Rückfragen:

- Thema Abschaffung der Altersgrenze ... “politischer Schaden“ ... was ist damit gemeint?
 - die Antwort war unbefriedigend und nicht begründet.

6.3 Bericht des Referats für Lehre und Lernen

Treffen mit der **Prorektorin für Studium und Lehre** vom **27.05**

1. Lernräume

Problem: Lernräume sind nicht bekannt genug, bei Bauvorhaben ist die VS nicht beteiligt
Frau Hertel hofft, dass Leerstand von Seminarräumen auch über heico bekanntgegeben wird und dabei Öffnungs- und Schließzeiten im Blick haben. Gespräch mit Herrn Matt um auch Lernkompetenzen zu vermitteln - wie müssen Räume gestaltet sein, um ein Lernen der Zukunft zu ermöglichen. wollen Beschreibungen von Nutzungsszenarien.

Über neue andere Formate nachdenken. Wichtig ist auch, dass alles was geplant wird, erst in 5 Jahren steht und dann 30 Jahre halten muss (u.a. wegen Vermögen und Bau)

UB: kann man eine UB-Ampel einrichten? damit man einschätzen kann, wie voll/leer die UB ist.

Müssen alle Taschen durchsichtig sein -> **Treffen mit Herr Apel am 24.06.24 Änderung: 15.7.!!**

Lernorte, die existieren, sichtbar(er) machen

2. Sprachkurse

Sprachkurse müssen oft von Leuten gezahlt werden, ist schwer zu tragen und zusätzlicher Aufwand

- viele haben bestimmte Sprachkenntnisse nicht und müssen sie nachholen
- Lateinkurse für Geschichte sind oft ein Problem, Leute müssen die Uni verlassen, wenn sie Latein nicht schaffen

wird im SAL immer wieder diskutiert, weil es immer wieder Studiengänge gibt, die Sprachvoraussetzungen fordern

andere Unis haben andere Kostenstrukturen, das Sprachlabor muss sich selber tragen, wenn nicht, werden sie gerüffelt. D.h. strukturell gibt es ein inhouse-Zentrum, das sich selber tragen muss.

Hauptproblem ist vor allem die Lücke zwischen Abitur und Studium und den modernen Fremdsprachen

Hauptproblem ist das finanzielle Problem, implizite/explicite Anforderungen,

Austausch mit Herr Mohr und Frau Mönich Lux -> DAAD + international office

3. (Digitale) Barrierefreiheit

Das Thema wird noch nicht umfassend gelebt und gelehrt - Ressourcen werden nicht genutzt, obwohl sie da sind z.B. Untertitelung in PowerPoint und Zoom.

Ab 1.6. gibt es eine Digitalisierungsreferentin. Diese soll auch in der Lehre eingesetzt werden.

Moodle-Kurs zur barrierefreier Lehre publik machen: <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=18800>

Mitarbeitende müssen rechtlich geschult werden

HRK wird Empfehlung zum Nachteilsausgleich im November voraussichtlich verabschieden
grundsätzlich wird das Thema sichtbarer, das ist gut, aber es ist eine Belastung und Mehraufwand für die Fächer. Die Fächer sollten sich damit beschäftigen, ohne darüber zu klagen und das nur als Mehraufwand zu bezeichnen

Julia Heyne hat Formulare entwickelt

4. Transparenz bei der Besetzung von Gremien

Kernaspekte waren die Intransparenz bei der Besetzung und das nicht vorhandene "Onboarding". Es wurden Lösungsmöglichkeiten diskutiert und festgehalten, dass

Frau Hertel künftig an stura@stura schreiben wird, wenn Studierende gesucht werden. Zusätzlich wird sie sich erkundigen, was es mit für uns noch nicht nachvollziehbaren Gremien aus sich hat

5. GUIDE Programm der Uni

fällt in den Bereich von Prof. Weller -> Treffen am 17.06.24

nächste Termine:

heiSKILLS am 17.06.24 13:00 Uhr-14:30 Uhr

Prof. Weller am 17.06.24 16:00 Uhr

Treffen mit UB-Leiter Dr. Apel 24.06.24 16 Uhr **Änderung: 15.7.!**

Rückfragen:

- Im Bericht steht dass Lehramt und andere die Sprachkurse verlangen und diese müssen bezahlt werden
 - Es wird vom Referat daran gearbeitet.

6.4 Bericht des autonomen AntiRa-Referats

In den letzten Monaten haben wir mehrere größere Projekte organisiert bzw. mitorganisiert. Eines davon waren die Internationalen Wochen gegen Rassismus, welche vom Interkulturellen Zentrum in Heidelberg veranstaltet werden. In diesem Rahmen haben wir einen BIPoC safer space organisiert um sich über Erfahrungen in der Arbeit gegen Rassismus auszutauschen.

Das zweite große Projekt war das Festival contre le racisme, welches wir mit dem Antidiskriminierungsreferat der Pädagogischen Hochschule zusammen organisiert haben. In dem Rahmen des Festivals wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt: online Vortrag mit Amie Savage "Menschenbilder und Behinderung. Intersektionale Perspektive zu Pränatal-Diagnostik, Gesellschaft, leben mit Behinderung", Filmscreening von Saint Omer, Tanzworkshop, How to Ally Workshop, Lesung mit Hami Nguyen, Vortrag "Rassismus in der Kinderliteratur", Postkolonialer Stadtrundgang, Vortragsabend zum Thema Hip-Hop-Geschichte in Deutschland aus Schwarzen Perspektiven", Vortrag und Kochabend zum Thema "Bedeutende Pioniere unserer Gesellschaft-Gastarbeiter", Vortrag von Prof. Dr. Karim Fereidooni "Rassismuskritik in Schule und Gesellschaft". Alle Veranstaltungen wurden sehr gut besucht und angenommen was uns natürlich gefreut hat. Die Veranstaltungen und Details dazu stehen auch im Moment noch auf unserer Stura(unter)website:

https://www.stura.uniheidelberg.de/vs-strukturen/referate/rassismus-und-diskriminierung/#fclr_2024

Neben diesen größeren Projekten haben wir uns auch weiterhin mit den Institutionen vernetzt, welche sich an der Uni und in Heidelberg gegen rassistische Diskriminierung einsetzen. So haben wir weiterhin monatliche Treffen mit dem UNIFY Büro der Universität. Außerdem sind wir in den vorangehenden Planungen des Runden Tisches gegen Rassismus der Stadt involviert und vertreten dort die Interessen der von Rassismus betroffenen Studierenden. Wir behandeln zusammen mit UNIFY zwei Vorfälle in Studierendenwerk

Rückfragen:

- keine Rückfragen.

6.5 Verfahrens Antrag: Einführung einer Zeitbeschränkung für Berichte (3. Lesung)

Antragssteller*in: Die LISTE (Marcel Dubs)

Antragstext:

Der StuRa beschließt, Berichte während den StuRa-Sitzungen auf 15 Minuten zu beschränken. In diesen 15 Minuten sind anschließende Fragen und Diskussionen nicht eingeschlossen.

Der StuRa beschließt zudem, die Berichtszeit des Sozialreferats im Spezifischen für die nächsten drei Berichte auf 7 ½ Minuten zu begrenzen. Dies soll als Strafe für ihren überlangen und ausufernden Bericht in der StuRa-Sitzung am 07.05. dienen.

Begründung:

Die Berichte nehmen zum aktuellen Zeitpunkt einen ungebremst wachsenden Teil der StuRa-Sitzungen ein. Das kostet nicht nur viel Zeit, sondern stellt auch eine unverhältnismäßig starke Belastung für die Konzentration und Psyche der Abgeordneten im StuRa dar. Es senkt die Produktivität im StuRa und sorgt dafür, dass in kaum einer Sitzung die gesamte Tagesordnung abgearbeitet werden kann. Eine Begrenzung der Redezeit soll deswegen zu einem besseren und fähigerem Zusammenarbeiten der Abgeordneten des Sturas führen.

Tempus fugit velut umbra

6.5.1 Änderungsantrag zu 6.5

(während der Sitzung handschriftlich eingereicht)

Antragssteller: Jakob Sinn

Änderungstext:

Aus dem Antrag wird der Text ab „Der StuRa beschließt zudem ...“ gestrichen.

Begründung:

Betriebsklima und Außenwirkung.

6.5.2 Zweiter Änderungsantrag zu 6.5

Antragssteller*in: Präsidium des StuRa

Antragstext (neu):

Der StuRa beschließt, die Redezeit für die Vorstellung von Berichten, Anträgen, Kandidaturen und sonstigen Tagesordnungspunkten grundsätzlich auf 15 Minuten zu beschränken. In diesen 15 Minuten sind anschließende Fragen und Diskussionen nicht eingeschlossen. Der StuRa kann hiervon per GO-Antrag abweichen.

Begründung:

Die Sonderklausel zum Sozialreferat sollte aus offensichtlichen Gründen gestrichen werden. Sollte eine solche Regelung eingeführt werden, ist es sinnvoll, dies gleichmäßig für alle Tagesordnungspunkte einzuführen, um einer „Flucht“ in andere Formate vorzubeugen und eine Gleichbehandlung zu garantieren. Um möglichen Bindungsfragen und der Debatte um die Möglichkeit, diesen Verfahrensantrag per GO-Antrag zu modifizieren vorzubeugen, sollte eine explizite Öffnungsklausel eingeführt werden, um dem StuRa im Zweifel die Möglichkeit zu geben, sich auch mehr Zeit zu nehmen.

Diskussion:

1. Lesung:

- Der erste Teil des Antrags könnte ernsthaft diskutiert werden, der zweite Teil ist unsinnig: Kein Referat sollte für einen Bericht „bestraft“ werden
- Prinzipiell könnte eine Zeitbeschränkung für Berichte eine gute Idee sein
- Das Sozialreferat hat lediglich versucht auf angemessen auf Vorwürfe zu reagieren, sie wären ihrer Berichtspflicht nicht ausreichend nachgekommen
- Es sollte einen Änderungsantrag geben, der den auf das Sozialreferat bezogenen Teil des Antrages streicht

2. Lesung

- Ist das ein Geschäftsordnungsantrag?
 - Antwort des Präsidiums: Verfahrensantrag, genaue Natur und Bindung tatsächlich zumindest streitbar
- **GO-Antrag:** Verlängerung der Beratungszeit; Gegenrede, weil wir das nicht so schnell klären können.
 - Gegenstimmen: 10 Dafür: 12 Enthaltungen: 11 à angenommen
- Das Präsidium macht längere Ausführungen, wird aus dem Plenum gebeten zurück zur Sache zu kommen
- Ende der Debatte

3. Lesung

- die ursprüngliche Form des Antrages könnte Probleme ergeben, daher die Modifizierung durch den zweiten Änderungsantrag
- Der Antrag sei sinnvoll – kaum ein Thema verdiene längere Zeit. In Ausnahmefällen können wir das spontan beschließen.
- für den Antrag, einschließlich der Änderungen durch das Präsidium
- weitere Zustimmung
- wir sollten uns bemühen, wesentlich zu werden – das betrifft die Berichtenden und das Publikum

Abstimmung 6.5.1:

| Dafür: 32 | Dagegen: 5 | Enthaltungen: 11 | —> angenommen

Abstimmung 6.5.2:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 4 | —> angenommen

Abstimmung 6.5 (gesamt):

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 0 | —> angenommen

7 Satzungen und Ordnungen in der 2. Lesung

Antrag auf Ausnahme von der Tagesordnung: Punkt 7 erneut auf die Tagesordnung setzen:

Dafür: 46; Enthaltungen: 2 —> nötige Mehrheit für Ausnahme erreicht, TOP 7 wieder auf die TO gesetzt

Ordnungsruf an den Verkehrsreferenten und Vertreter der FS Jura

7.1 Änderung der Fachschaftssatzung Philosophie (2. Lesung)

Beschlussfähigkeit: 48

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den **Beschluss einer solchen Änderung notwendig.**

Antragssteller*in: Freie Fachschaft Philosophie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die im Anhang beiliegende Neufassung der Fachschaftssatzung der Freien Fachschaft Philosophie.

zu beschließender Text der Neufassung:

Satzung der Studienfachschaft Philosophie der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Stand mit den Änderungen vom: 15.11.2016, 09.01.2018, 05.06.2018, 15.12.2020, 13.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2	
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2	
§ 3 Fachschaftsrat	4	
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	6	
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa		6
§ 6 Qualitätssicherungsmittel	7	
§ 7 Umfragen	8	

Präambel

In dem Bestreben, der Fachschaftsarbeit an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eine dauerhafte und bestimmte Grundlage zu geben, haben sich die Studierenden der Studienfachschaft Philosophie (im Folgenden Freie Fachschaft Philosophie genannt) folgende Satzung gegeben. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist nicht im Sinne einer nicht konstituierten Fachschaft zu verstehen. Die Freie Fachschaft Philosophie ist Teil der Verfassten Studierendenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Selbstbezeichnung als Freie Fachschaft ist vielmehr als Würdigung und Fortführung jener Fachschaftsarbeit zu verstehen, die zwischen der gesetzlichen Abschaffung der Verfassten Studierendenschaft am 22. November 1977 bis zu ihrer Neukonstituierung am 11. Dezember 2013 unter diesem Namen am Philosophischen Seminar geleistet wurde. Freie Fachschaft bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach § 65 LHG unser politisches Mandat wahr.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Freie Fachschaft Philosophie ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Philosophie. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).
- (2) Die Organe der Freien Fachschaft Philosophie sind die Fachschaftsvollversammlung als kollektives Grundsatzorgan und der Fachschaftsrat als Exekutivorgan.
- (3) Die Freie Fachschaft Philosophie vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch – geordneten – Aufgaben der Freien Fachschaft Philosophie gehören:
 - a. Beratung und Information der Studierenden,
 - b. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber
 - c. dem Lehrkörper und den Angestellten des Philosophischen Seminars, c Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
 - d. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
 - e. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,

- f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Freien Fachschaft Philosophie. Sie tagt öffentlich und steht allen Philosophiestudierenden und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Sie wird auch als Sitzung bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:
- das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
 - das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung,
 - das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
 - das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.
- (3) Sie kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit beantragen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung über eine Satzungsänderung, die bei positivem Bescheid an den StuRa weitergeleitet wird, nicht in derselben Sitzung, in welcher sie auch angekündigt wurde, zur Abstimmung steht.
- (4) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.
- (5) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist.
- (7) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn
- Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
 - Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist
- (8) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 5 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus § 2 VII, Buchstabe a nicht gelten.
- (9) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.
- (10) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.
- (11) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.
- (12) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.
- (13) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

- (14) Die Sitzung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.
- (15) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
 - auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Freien Fachschaft Philosophie.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Freie Fachschaft Philosophie gewählte Exekutivorgan.
- (4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidat*in gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.
- (7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
- Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach §2 IX,
 - Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
 - (weggefallen)*
 - Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
 - Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratssitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort,
 - regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie,
 - Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7,
 - Verwaltung des Budgets der Fachschaft.
- (8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:
- Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
 - Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
 - Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden.
 - Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.

- e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.
 - f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.
- (9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt § 29 V der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.
- (10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36 III der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (11) Eine Neuwahl des Fachschaftsrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.
- (3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich eine Berichterstatter*in. Die Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.
- (5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatter*in festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend § 23 IV der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.
- (3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.
- (4) Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr.
- (5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.
- (6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Freien Fachschaft Philosophie und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

- (7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.
- (8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.
- (9) Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.
- (2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:
 - a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.
 - b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
 - c. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Philosophischen Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Freien Fachschaft Philosophie durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

zu Übersichtlichkeits- und Informationszwecken:

Synopse der Änderungen der Fachschaftssatzung Philosophie um den 13.01.2024:

Nummerierung [neue Nummerierung]	Alter Text	Neuer Text (Vorschlag)
Präambel	[...] "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und - im Rahmen der Gesetze - das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement - im Rahmen der Gesetze - ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser - begrenztes - politisches Mandat wahr"	[...] "Freie Fachschaft" bedeutet in diesem Sinne, für ein Studium zu stehen, in dem sich alle Studierenden individuell entfalten und das eigene Recht auf Selbstbestimmung ausleben können. In unserem Einsatz für ein solches Studium sehen wir uns nicht als Erfüllungsgehilf*innen einer bestimmten politischen Gruppierung, einer bestimmten Religion oder irgendeiner anderen Autorität. Stattdessen fühlen wir uns in unserem Engagement ausschließlich durch den freien Willen und die unverletzliche Würde des Menschen bestärkt und verpflichtet. Damit sich dieser Gedanke in seiner Lebendigkeit entfalten und unermüdlich, aufrichtig und frei innerhalb von Universität und Studierendenschaft wirken kann, geben wir uns folgende Satzung und nehmen im Rahmen der Erfüllung unserer Aufgaben nach §65 LHG unser politisches Mandat wahr"
§1, (1)	"[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang B [...]"	"[...] ergibt sich aus der Liste in Anhang A [...]"
§1, (3)		Ergänzen von "f. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM)"
§2, (3) [§2, (4)]	"Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt, tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und muss mindestens zwei Tage im	"Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt und tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat."

	Voraus öffentlich, und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.”	
Nicht bestehend [§2, (5)]		Einfügen von “Mindestens 3 Tage vorher müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden”
§2, (4) [§2, (6)]	“Auf ihr hat jede Teilnehmend*e das Rede- und Antragsrecht sowie nach § 1 Absatz 1 Stimmrecht.”	“Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Jedes Mitglied hat vor und in der Sitzung das Antrags- und in der Sitzung das Rederecht. Es gilt keine Antragsfrist”
Nicht bestehend [§2, (9)]		Einfügen von: “ Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet”
Nicht bestehend [§2, (2)]		Einfügen von: ” Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem: a. das Fassen von Finanzbeschlüssen b. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten und StuRa-Vertretung, c. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind d. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung“
§2, (5) [§2, (7)]	“Beschlussfähig ist die Sitzung ab fünf Anwesenden mit Stimmrecht, von welchen mindestens eine Anwesend*e Mitglied des Fachschaftsrats ist.”	“Beschlussfähig ist die Sitzung unter der Bedingung, dass a. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind b. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist“
§2, (6)	“Ist die Fachschaftsvollversammlung	“Ist die Fachschaftsvollversammlung

[§2, (8)]	nicht beschlussfähig, so muss unverzüglich eine zweite Sitzung nach Absatz 3 einberufen werden. Ist die zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann sofort eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5 nicht gelten. “	nicht beschlussfähig, so kann der Fachschaftsrat unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingung zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 5, Buchstabe a nicht gilt. “
[§2, (11)]		Einfügen von: “Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird über diese, sowie über die Verabschiedung des Protokolls abgestimmt.”
§2, (12) [Nicht bestehend]		Streichen
§3, (2)	“[...] Wahl- und Verfahrensordnung [...]	“[...] Wahlordnung [...]”
Nicht bestehend [§3, (6)]		Einfügen von: “Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt i.d.R. am 01.04. des Jahres und beträgt ein Jahr.”
§3, (6) [§3, (7)]	“Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,	“Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Freien Fachschaft Philosophie wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören: a. Einberufung, Eröffnung und gegebenenfalls Leitung der Fachschaftsvollversammlung, b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, c. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,

	<p>d. Delegation von Fachschafts- und Fachschaftsratsaufgaben, e. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, f. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratsitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, g. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, h. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 6.“</p>	<p>d. Entsendung der Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, e. Archivierung aller Protokolle der Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsratsitzungen sowie Versionen der Studienfachschaftssatzung an einem öffentlich zugänglichen Ort, f. Regelmäßige Durchsicht und - wenn als nötig erachtet - Verbesserung der Studienfachschaftssatzung Philosophie, g. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 7. h. Verwaltung des Budgets der Fachschaft “</p>
<p>§3, (7) [§3, (8)]</p>	<p>Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratsitzung ein: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsräte beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin der Fachschaftsratsitzung wird von den Fachschaftsrät*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse. e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie</p>	<p>Die Mitglieder des Fachschaftsrates bei Bedarf mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratsitzung: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratsitzung werden von den Fachschaftsratsmitgliedern festgelegt. Sie müssen in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenen Vorlauf angekündigt werden. d. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse. e. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftsrat bestätigt sowie anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden. f. Der Fachschaftsrat legt über die</p>

	<p>anschließend der Fachschaftsvollversammlung vorgelegt werden.</p> <p>f. Der Fachschaftsrat legt über die Fachschaftsratssitzung gegenüber der FachschaftsDie Amtszeitvollversammlung Rechenschaft ab.</p>	<p>Fachschaftsratssitzungen gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.</p>
§3, (8) [§3, (9)]	<p>“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. [...]”</p>	<p>“Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft</p>
§3, (9) [§3, (10)]	<p>“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS der Verfassten Studierendenschaft.”</p>	<p>“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.”</p>
§4, (2)	<p>“Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.”</p>	<p>Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.</p>
§5, (1)	<p>“Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine Person der Freien Fachschaft Philosophie als Mitglied in den StuRa.”</p>	<p>“Der Fachschaftsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.”</p>
§5, (4)	<p>“Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds währt ein Jahr”</p>	<p>“Die Amtszeit der StuRa-Vertretung währt ein Jahr”</p>

§5, (8)	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa gilt § 38 der OrgS. So kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”	“Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.”
§5, (9)	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 14 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.”	“Die Freie Fachschaft Philosophie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen”
§6, (1)	<p>“Die Fachschaftsvollversammlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden.</p> <p>a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.</p> <p>d. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”</p>	“Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.”
§6, (2)	“Beschließt die Fachschaftsvollversammlung keinen Verwendungsvorschlag über die QSM oder einen Teil der QSM, geht das Vorschlagsrecht auf den Fachschaftsrat über.”	“Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren: a. Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen und

		<p>spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden.</p> <p>b. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.</p> <p>d. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.”</p>
§6, (3)	“Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”	“Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.”

Änderungen zur 2. Lesung

§3 VII a.	“Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,”	“Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach §2, IX”
Nicht bestehend [§8 I]		“Auf Antrag können für Mitglieder der Freien Fachschaft Philosophie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.”
Nicht bestehend [8 II]		Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Begründung des Antrags:

(Bitte hier den Antrag kurz und knapp begründen)

Die Änderungen beziehen sich zu großen Teilen auf

- a) übersichtlichere Strukturierung oder Präzisierung von Formulierungen,
- b) Widersprüche oder Referenzfehler zu inzwischen geänderten Teilen der OrgS oder
- c) das Einführen gendergerechter Sprache.

Bedeutende inhaltliche Änderungen sind:

- a) die Änderungen an §6 (bzgl. QSM-Verfahren). Diese dienen dazu, das bisher funktionierende und gängige interne Verfahren, das der FSVV ein großes Mitspracherecht bzgl. der QSM-Vorschläge gelassen hat, mit der OrgS in Einklang zu bringen.
- b) der neu eingeführte §2, (11). Dieser Einschub dient dazu, Protokolle „automatisch“ zu beschließen, da in der Praxis Protokolle quasi nie nicht beschlossen, jedoch der Beschluss oft vergessen wurde.
- c) der neu eingeführte §2, (5). Hier wird die Ankündigungsfrist für FSVVen auf 3 Tage geändert, da die vorher bestehende 2-Tage Regelung im Widerspruch zur OrgS stand.

Diskussion:

1. Lesung

- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- QSM sollte zu den Aufgaben des FSR gehören.
 - sei ein Detail, das nicht die ganze Abstimmung verändern.
- Die FS-Satzung sei für QSM nicht ausschlaggebend, Regelungen in der QSM-Ordnung verankert, braucht nicht geändert zu werden.
- bitte keine kosmetische Bedenken sondern nur ausführliche schriftliche Bedenken, damit wir die Anwesenheit nutzen können
- Widerspruch, die zweite Lesung sei genau dafür gedacht.
- **GO Antrag:** für sofortige Abstimmung Dagegen: 8 Enthaltung: 9 Dafür: 39 —> angenommen
- Abstimmung wird auf GO-Antrag wiederholt

endgültige Abstimmung:

| Dafür: 43 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 3 | —> qualifizierte 2/3-Mehrheit erreicht, angenommen

Mitglied des Präsidium wird gegenüber den Vertreter der FS Jura und FSI Jura beleidigend

GO-Antrag auf teilweise Ablösung des Präsidiums: Dafür 7; Dagegen: 37 ;Enthaltungen 8 —> GO-Antrag abgelehnt

Präsidiumsmitglied erhält Ordnungsruf

7.2 Änderung der Organisationssatzung: FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen der Organisationsatzung (OrgS):

Auflistung der Änderungen:

1. In Anhang A: Liste der Studienfachschaften wird die Technische Informatik aus Punkt 33. Physik entfernt und in einen eigenen Punkt (50.) überführt.
2. In Anhang B wird die Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik aufgenommen

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher soll die Technische Informatik als eigenständige Studienfachschaft geführt werden.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track)</p> <p>[...]</p> <p>43. Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)</p> <p>44. Theologie (Evangelische) [...]</p> <p>[...]</p> <p>Anhang B</p> <p>[...]</p> <p>44. Theologie (Evangelische)</p> <p>[...]</p>	<p>Anhang A</p> <p>[...]</p> <p>33. Physik (14, 128, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Physics Fast Track)</p> <p>[...]</p> <p>50. Technische Informatik (888) (Technische Informatik)</p> <p>[...]</p> <p>Anhang B</p> <p>[...]</p> <p>50. Technische Informatik</p> <p>[...]</p>

Stellungnahme des FSR Physik gem. § 27 Abs. 1 OrgS:

Sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Mitglieder des Studierendenrats,
im Namen der Studienfachschaft Physik und in meiner Funktion als Fachschaftsrat möchte ich hiermit unsere ausdrückliche Zustimmung und Unterstützung zur Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik sowie zur Zuordnung der Studierenden des Master-Studiengangs Technische Informatik zu dieser neu gegründeten Fachschaft ausdrücken. Wir sind überzeugt, dass diese strukturellen Änderungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur effektiveren Vertretung

der Studierenden beitragen werden.

Der Studiengang Technische Informatik war historisch Teil der Fakultät für Physik und war deshalb auch Teil der Fachschaft Physik. Mit der Gründung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und der Verschiebung des Studiengangs dorthin folgt nun die logische Ausgliederung der Technischen Informatik als eigene Studienfachschaft.

Die Neugründung der Studienfachschaft Technische Informatik stellt einen entscheidenden Schritt dar, um die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Studierenden dieses Fachbereichs optimal zu vertreten. In Anbetracht der Verschiebung des Studiengangs von der Fakultät für Physik zur Fakultät für Ingenieurwissenschaften ergibt sich die Notwendigkeit einer fokussierten und eigenständigen Fachschaft, welche die folgenden substantiellen Vorteile bietet:

1. **Spezialisierte Vertretung:** Durch die Bildung einer dedizierten Fachschaft für Technische Informatik wird eine gezielte und spezifische Vertretung der Studierenden dieses Fachs ermöglicht. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die technische Informatik spezielle Anforderungen und Perspektiven bietet, die sich von den traditionellen physikalischen Disziplinen unterscheiden.
2. **Stärkung der fachlichen Identität:** Die eigenständige Fachschaft erlaubt den Studierenden der Technischen Informatik, eine stärkere und klarer definierte fachliche Identität zu entwickeln.
3. **Optimierte Ressourcenallokation:** Eine separate Fachschaft ermöglicht eine effizientere und gezieltere Zuweisung von Ressourcen, was die Qualität der akademischen und administrativen Unterstützung direkt verbessert. Dies beinhaltet eine bessere Koordination von Lehrangeboten, räumlichen Kapazitäten und finanziellen Mitteln, insbesondere die zielgenauere Verwendung studentischer QSM, die speziell auf die Anforderungen der Technischen Informatik abgestimmt sind.
4. **Effektive Interessenvertretung:** Die institutionelle Trennung ermöglicht es, die besonderen Anliegen der Studierenden der Technischen Informatik direkt in den Gremien der Fakultät und gegenüber der Fakultät für Ingenieurwissenschaften zu vertreten. Dies führt zu einer effektiveren Kommunikation und schnelleren Lösungen für fachspezifische Herausforderungen.

Mit freundlichem Gruß

Felix Schledorn

Fachschaftsrat

Diskussion:

1. Lesung

- Siehe 9.4

2. Lesung

- Vertreter der FSI Jura kritisiert „Zersplitterung von FSen, zu viele kleine, schwache FSen, zu großer StuRa“
- die Technische Informatik sei als kleinere FS sinnvoll, weil es dort eigene Interessen gibt
- **GO Antrag:** Schließung der Redeliste: keine Gegenrede
- Enthaltungen wirken wie „Nein“ Stimmen in diesem Fall
- Technische Informatik ist an einer eigenen Fakultät und sei schon deshalb unterstützenswert
- die Kritik der Rektorin an den „zersplitterten“ FSen sei zurückzuweisen
- Ordnungsrufe für Vertreter der FSI Jura und der FS Physik
- **GO-Antrag** auf sofortige Abstimmung: Dafür: 25; Dagegen 11; Enthaltungen 17; —> GO-

Antrag angenommen

- **GO-Antrag** auf geheime Abstimmung: Dafür 2; Dagegen: Mehrheit auf Sicht → abgelehnt

Abstimmung:

| Dafür: 47 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 2 | → qualifizierte 2/3-Mehrheit erreicht, angenommen

7.3 Beschluss der Satzung der FS Technische Informatik (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Fachschaftsinitiative Technische Informatik

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Neufassung der Satzung der Fachschaft Technische Informatik.

Satzung der Studienfachschaft Technische Informatik

Stand: 12. April 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsrat	4
§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft	5
§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa	6
§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche	6
§ 7 Qualitätssicherungsmittel	7
§ 8 Umfragen	7
§ 9 Satzungsänderungen	8
§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches. Sie entscheidet eigenständig insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Fachschaft Technische Informatik ent- und besteht aus der Studierendenschaft des Fachs Technische Informatik. Die Zugehörigkeit ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung (OrgS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung. Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaft Technische Informatik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge. Zu den – nicht hierarchisch geordneten – Aufgaben der Fachschaft Technische Informatik gehören:

1. Beratung und Information der Studierenden,
2. Vertretung der Interessen der Studierenden nach außen, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Angestellten des Institutes für Technische Informatik,
3. Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Studienfachschaften,
4. Teilnahme an übergeordneten, studentischen Organisationen und Organen der studentischen wie akademischen Selbstverwaltung,
5. Wahrnehmung ihres hochschulpolitischen Mandats,
6. Wahrnehmen des Vorschlagsrechts zur Verteilung der Qualitätssicherungsmittel (QSM).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft Technischen Informatik. Sie tagt öffentlich und steht allen Technischen Informatik Studenten und interessierten Gästen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Sie findet in von ihr selbst gesetzten, regelmäßigen Abständen statt; wenigstens einmal pro Semester.

(3) Mindestens 3 Tage vor einer Sitzung müssen Termin, Ort und Inhalt öffentlich bekanntgegeben werden.

(4) Gegenstand der Sitzung sind die eingebrachten Anträge in der vom Fachschaftsrat vorgeschlagenen Tagesordnung. Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft. Es gilt keine Antragsfrist.

(5) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung umfassen unter anderem:

1. das Fassen von Finanzbeschlüssen und Bewilligen von Finanzbeschlüssen,
2. das Vorschlagen der Finanzbeauftragten,
3. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die nicht explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
4. das bedarfsweise Beantragen einer Änderung der Fachschaftssatzung.

(6) Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn

1. Fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind
2. Mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats anwesend ist

(7) Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich eine zweite Sitzung unter Wahrung der Bekanntgabefrist nach Absatz 3 einberufen werden. Ist diese zweite Sitzung ebenfalls nicht beschlussfähig, kann eine dritte Fachschaftsvollversammlung einberufen werden, bei der die Bedingungen zur Beschlussfähigkeit aus Absatz 7, Buchstabe a nicht gelten.

(8) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats oder von einem auf Wunsch der Sitzung von dieser mit einfacher Mehrheit bestimmten anderen Mitglied geleitet.

(9) Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und sowohl zeitnah als auch ortsüblich veröffentlicht werden. Die protokollierende Person wird mit einfacher Mehrheit durch die Fachschaftsvollversammlung bestimmt.

(10) Der Entwurf des Protokolls wird in der Regel spätestens zwei Tage nach der Sitzung auf der FS-Homepage online gestellt. Es gilt als bestätigt, wenn bis zur übernächsten darauffolgenden Sitzung

keine Änderungsanträge in eine Sitzung eingebracht werden. Werden Änderungsanträge gestellt, wird das Protokoll abgestimmt.

(11) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

(12) Auf Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung getroffen werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht diskutiert oder abgestimmt, sondern geradewegs umgesetzt, sobald die Abstimmung des Tagesordnungspunktes stattfindet.

(14) Sitzungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1% der Studierenden der Fachschaft Technische Informatik.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Alle Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik haben bei der Wahl zum Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, wobei § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG unberührt bleibt. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Der Fachschaftsrat ist das durch die Fachschaft Technische Informatik gewählte Exekutivorgan.

(4) Er umfasst bis zu fünf, aber mindestens zwei Mitglieder.

(5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei alle Wahlberechtigten bis zu fünf Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, haben. Bei fünf oder weniger als fünf Kandidierenden kann für oder gegen alle Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt idR ein Semester und beginnt am 01.04 oder 01.10. Nachwahlen für den Rest einer laufenden Amtsperiode sind zulässig. Die verkürzte Amtszeit soll in unserem kleinen Studiengang, der sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester startet, neuen Erstsemestern direkten Zugang zu Ämtern ermöglichen und auch Studierenden, deren Studium zum nächsten Semester endet, oder, die aufgrund höherer Belastung im Studium (Masterarbeit) dann kein Amt mehr bekleiden können, eine weitere Amtszeit ermöglichen.

(7) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Fachschaft Technischen Informatik wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

1. Einberufung, Eröffnung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung vorbehaltlich eines abweichenden Wunsches der Sitzung nach § 2 Abs. 9,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Führung der Finanzen, Bestimmung der Finanzverantwortlichen, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung
4. das Wahrnehmen und Planen aller Aufgaben der Fachschaft, die durch Beschluss der FSVV explizit an den Fachschaftsrat übergeben sind,
5. Planung und Leitung von Veranstaltungen der Fachschaft,
6. Entsendung der Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik in den Studierendenrat, orientiert an dem Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung,
7. Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 8,

(8) Die Mitglieder des Fachschaftsrates laden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung ein:

1. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig.
2. Das StuRa-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied.
3. Der Termin, Ort sowie die Tagesordnung der Fachschaftsratssitzung wird von den

Fachschaftratsmitgliedern festgelegt. Er muss in geeigneter Weise öffentlich mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden.

4. Gegenstand dieser Sitzung sind unter anderem Verfahrensabläufe, interne Kommunikation sowie konkretisierende Finanzbeschlüsse.

5. Anträge an den Fachschaftratsrat können von jedem Mitglied der Fachschaft ohne Frist vor der Sitzung gestellt werden und werden in der Sitzung bearbeitet.

6. Von jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und vom Fachschaftratsrat bestätigt sowie anschließend der öffentlich zugänglich gemacht werden.

7. Der Fachschaftratsrat legt über die Fachschaftratsratssitzung gegenüber der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ab.

(9) Schadet ein Mitglied des Fachschaftrats massiv dem Ansehen der Fachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch dessen Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Das Abwahlverfahren regelt §29, (5) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft.

(10) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Fachschaftratsrat gilt § 36, (3) der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(11) Eine Neuwahl des Fachschaftrats findet nach zweiwöchiger Ankündigung und Kandidaturfrist statt.

§ 4 Arbeitskreise der Fachschaft

(1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.

(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird automatisch aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.

(3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.

(4) Die Arbeitskreise berichten regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über deren Arbeit.

(5) Die Sitzungen der Arbeitskreise müssen mindestens zwei Tage im Voraus und geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftratsrat entsendet, orientiert am Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik entsprechend §23, (4) der OrgS der Verfassten Studierendenschaft als Mitglieder in den StuRa.

(2) Der Fachschaftratsrat entsendet, orientiert an einem weiteren Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung, stellvertretende Mitglieder.

(3) Das Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einer anwesenden Person mit Stimmrecht in der Fachschaftsvollversammlung beantragt wird.

(4) Die Amtszeit des StuRa-Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitgliedern währt ein Semester. Dabei gilt für die verkürzte Amtszeit die selbe Begründung wie in §3 (6)

(5) Abstimmungsempfehlungen für einzelne Tagesordnungspunkte von StuRa-Sitzungen können von der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. An diesen orientiert sich das StuRa-Mitglied.

(6) Das StuRa-Mitglied stimmt nach bestem Wissen und Gewissen im StuRa ab. Es beachtet dabei die Interessen und Abstimmungsempfehlungen der Fachschaft Technische Informatik und legt ihr in geeigneter Weise Rechenschaft ab.

(7) Über die StuRa-Sitzungen werden Berichte angefertigt und dem Protokoll der nächsten Fachschaftsvollversammlung beigelegt.

(8) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem StuRa kann der Fachschaftsrat gemäß Absatz 1 ein neues Mitglied entsenden.

(9) Die Fachschaft Technische Informatik kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 6 Finanzen / Finanzverantwortliche

(1) Der Fachschaftsrat bestellt auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung eine*n oder zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Semester. Die Finanzbeauftragten müssen bis zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat Rechenschaft ablegen.

(3) Der*die* Finanzverantwortliche*n verwaltet/verwalten die Finanzen der Studienfachschaft Technische Informatik.

(4) Finanzentscheidungen müssen mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

§ 7 Qualitätssicherungsmittel

(1) Der Fachschaftsrat beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. Der Beschluss soll sich an einem Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung orientieren.

(2) Der Vorschlags-Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat muss sich an folgendem Verfahren orientieren:

1. Die Vorschlags-Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Frist der Vorschläge des §7 (1) beschlossen werden.
2. Der Vorschlags-Vorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln.
3. Der Beschluss über den Vorschlags-Vorschlag wird mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Weitere von der Fachschaftsvollversammlung entschiedene Verfahrensbeschlüsse über die mit Qualitätssicherungsnachfolgemitteln finanzierten Dinge sind vom Fachschaftsrat zu beachten.

§ 8 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Technische Informatik (ZITI) freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Technische Informatik durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung, die im Namen der Studienfachschaft im StuRa eingereicht werden müssen von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(2) Beschlüsse nach § 9 (1) sind in zwei Lesungen zu behandeln

§ 10 Bescheinigungen für Engagement in der Fachschaft

(1) Auf Antrag können für Mitglieder der Fachschaft Technische Informatik Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Mitwirkung an Fachschaftsarbeit insbesondere im Fachschaftsrat bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung tritt am - in Kraft.

Begründung des Antrags:

Die Studierenden der Technischen Informatik möchten ihre Repräsentation und Verwaltung in die eigenen Hände nehmen und Fachschaftsarbeit auf kurzem Weg und mit auf den Studiengang zugeschnittenen Inhalten anbieten. Daher geben sie sich selbst eine Satzung.

Diskussion:

1. Lesung

- **GO Antrag** Schließung der Redeliste – keine Gegenrede
- FS Physik und Innenreferat unterstützten das Projekt der FS Technische Informatik

2. Lesung

- Vertreter FS Jura: Verschiedene Probleme: u.a. QSM Verantwortung; u.a.
- Vertreter FSI Jura: der Begriff „Neufassung“ ist nicht zutreffend, es gibt bislang noch gar keine.
- Präsidium: diese Korrektur sei eine redaktionelle Änderung, die erneute Einberufung der nötigen 2/3-Mehrheit sei nicht umsetzbar; kleinere redaktionelle Änderungen können auch nach der Annahme eingefügt werden.
- GO Antrag: Teilweise Ablösung des Präsidiums: Dagegen: Mehrheit auf Sicht, abgelehnt
- Abstimmung zur Auslegung der GeschO: handelt es sich bei der fraglichen Änderung um eine redaktionelle, die auch in dieser Sitzung noch beschlossen werden kann?
 - Mehrheit auf Sicht dafür
- **GO-Antrag** auf sofortige Abstimmung: Dagegen: 5; Enthaltungen: 15; Dafür: 27
- Änderungsantrag (redaktionell): Begriff „Neufassung“ durch „Urfassung“ ersetzen:
 - Dagegen 1; Enthaltungen 0; Mehrheit auf Sicht —> redaktionelle Änderung angenommen

erste Abstimmung:

| Dafür: 45 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 2 |

Einwand der Antragsstellenden: die aktuellste eingereichte und die vorliegenden Fassungen der Satzung würden sich unterscheiden; sie werden durch das Gremienreferat verglichen, um festzustellen, ob die Abstimmung wiederholt werden muss:

In § 3 Abs 8 Nr. a: „Mehrheit“ statt „2/3-Mehrheit“

ebenda. Buchstabe c: redaktionell

sonst keine Abweichungen gefunden:

geänderter Antragstext „Der StuRa beschließt die Satzung zur Konstitution der Studienfachschaft Technische Informatik“ und der § 3 Abs 8 Nr 1 wird entsprechend der neuesten eingereichten Fassung (s.o.) geändert.

Antrag auf Ausnahme von der GeschO zu Änderungen: sodass über die korrigierte Fassung abgestimmt werden kann: Dafür 43 —> nötige Mehrheit erreicht, angenommen

Wiederholung der Abstimmung

endgültige Abstimmung:

| Dafür: 42 | Dagegen: 1 | Enthaltungen: 0 | —> qualifizierte 2/3-Mehrheit erreicht, angenommen

7.4 Neufassung der FS-Satzung Soziologie (2. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: FS Soziologie

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Neufassung der Satzung der Fachschaft Soziologie:

Begründung des Antrags:

Nach einer sehr schwach besetzten Fachschaft über die Coronazeit hinweg sind wir nun seit nunmehr zwei Jahren wieder in guter Besetzung arbeitsfähig. Dabei haben sich jedoch mehrere Orte gezeigt, in welchen unsere Regelungen per Satzung und unsere Vorstellung von unserer Arbeitspraxis nicht übereinstimmen. Um nun endlich maximal effektiv Arbeiten zu können wollen wir gerne unsere Satzung anpassen.

1.) Einführung eines QSMA

Schon länger werden unsere QSM nicht vom Fachschaftsrat (FSR) erarbeitet, sondern von einem informellen Arbeitskreis erstellt und dann vom FSR abgenickt. Um hier unserer bisherigen Praxis auch in unserer Satzung zu entsprechen wollen wir gerne ein formal festgeschriebenes Gremium für die Aufgaben der QSM-Vergabe einführen: den Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA). Dieser soll die vollen Kompetenzen über die Entscheidungen über den Vorschlag der QSM der Fachschaft Soziologie haben. Vorschlagsrecht wird allen Studierenden der Studienfachschaft Soziologie außerdem explizit eingeräumt. Um eine Konsistenz in den Personalbestellungen der Fachschaft zu gewährleisten wird der QSMA vom FSR bestellt.

2.) Streichung der Fachschaftsversammlung (FSV)

Wir hatten als Fachschaft lange das Gremium der FSV als Zwischenorgan zwischen FSR und Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Dieses hatte auch per unserer alten Satzung die meisten Kompetenzen über Entscheidungen der Fachschaft innegehabt, dies stand jedoch im latenten Widerspruch zur OrgS, in welcher dieses Gremium nicht einmal erwähnt war. Da wir obendrein unsere Fachschaftssitzungen auch lange einfach „Fachschaftssitzungen“ genannt haben, war oft unklar, wie wir eigentlich gerade tagen und wer für welche Beschlüsse verantwortlich ist. Um mehr Klarheit hier hereinzubringen streichen wir die FSV komplett und lassen der FSVV die meisten ihrer ehemaligen Aufgaben und Kompetenzen zukommen.

3.) Finanzbeschlüsse durch die FSVV

Dies hat uns auch dazu gebracht, noch einmal die Rolle von FSR und FSVV zu evaluieren. Aufgrund unserer sehr flachen Hierarchie in der Fachschaft und einem sehr stark kollegialen und

konsensbasierten Selbstverständnis haben wir uns dazu entschieden, die FSVV zu unserem zentralen Organ zu machen. Daher erhält die FSVV neben den ehemaligen Kompetenzen der FSV auch die Kompetenz, Finanzbeschlüsse zu fällen.

4.) Kleinere Inhaltliche Änderungen

Regelungen zur Protokollführung und Sitzungsleitung wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst. Die StuRa-Vertreter*innen der Fachschaft haben nun kein festes Mandat mehr, eine Soll-Regelung darüber, dass sie sich an Beschlüsse der FSVV halten sollen, bleibt bestehen. Dies geschah aufgrund Bedenken des Gremienreferates zu einem möglichen Konflikt mit § 1 Abs 2 der OrgS sowie einer Anpassung an unseren Arbeitsalltag. Regelungen zur Vergabe von Bescheinigungen wurden gestrichen, da sie obsolet waren. Regelungen zur Ernennung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da sie nicht verwendet wurden und dem Finanzreferat nach nicht mehr zeitgemäß sind. Amtszeiten aller drei vom FSR bestellten/entsandten Ämter (QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen) wurden an die Legislatur des FSR per Soll-Regelung gebunden um eine klarere zeitliche Struktur der Amtszeiten zu gewährleisten.

5.) Redaktionelle Änderungen

Die Verweise wurden auf die neue OrgS angepasst (das Präsidium hat dies unabhängig davon auch für die alte Satzung getan, hier haben wir leider aneinander vorbei gearbeitet...oops xD). Die Satzung wurde komplett gegendert. Satznummern wurden ergänzt. Verweise auf andere Ordnungen der VS wurden klarer gestellt. Die Paragraphen zu FSVV, FSR und StuRa-Vertreter*innen wurden in Organisation und Aufgaben aufgeteilt, um eine klarere Struktur der Satzung zu etablieren. Mit demselben Grund wurde ein Inhaltsverzeichnis und Zwischenüberschriften eingefügt. Aufzählungen und Formulierungen wurden standardisiert. Einige Formulierungen wurden klarer und rechtssicherer gefasst.

Synopse:

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01. April 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 f.) hat der Studierendenrat am XX.XX.XXXX die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen. Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am XX.XX.XXXX genehmigt.	Die fehlenden Daten werden nach Abstimmung im StuRa und der Veröffentlichung des Rektorat ergänzt. Der Verweis auf die neuste Änderung der OrgS am 01.04.24 wurde angeführt.
Inhaltsverzeichnis	Eingeführt, um eine bessere Navigation zu ermöglichen. In Tandem dazu wurden viele der Paragraphen aufgeteilt und Zwischenüberschriften eingefügt.
§ 1 Allgemeines	Streichung der

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</p> <p>(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS).</p> <p>(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Fachbereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</p> <p>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA).</p> <p>(5) ¹Änderungsanträge dieser Satzung durch die Fachschaft Soziologie müssen in einer Fachschaftsvollversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des StuRa nach § 31 Abs. 4 OrgS.</p>	<p>Fachschaftsversammlung</p> <p>Einführung des QSMA</p> <p>Anpassungen der Verweise auf die OrgS</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den QSMA.</p> <p>(4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.</p> <p>(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder, 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder, 3. auf Antrag einer einfachen Mehrheit des QSMA. <p>(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss</p>	<p>Viele der genaueren Regelungen der ehemaligen Fachschaftsversammlung wurden für die Fachschaftsvollversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (5), (9), (11) und (12), da diese sich als sinnig in unseren bisherigen Sitzungen ergeben haben und wir sie für die ab nun regelmäßig tagenden Vollversammlungen übernehmen wollen.</p> <p>Bindung der Beschlüsse für den QSMA und Möglichkeit des QSMA eine Einberufung der Vollversammlung zu erwirken wurden ergänzt.</p> <p>Eine Regelung zu einem Tagungsturnus von mindestens einmal im Monat während der</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat.</p> <p>(9) ¹Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung. ²Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. ³Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.</p> <p>(10) ¹Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses soll in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden und ist daraufhin binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>(11) ¹Die Sitzungsleitung benennt dazu eine protokollführende Person (Verlaufsprotokoll). ²Sitzungsleitung und protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.</p> <p>(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsvollversammlung Arbeitskreise einrichten.</p>	<p>Vorlesungszeit wurde ergänzt. Eine ehemalige Regelung zum einmal jährlichen Zusammenkommen wurde gestrichen.</p> <p>Regelungen für Sitzungsleitung, Protokollführung und Fristen zu beiden wurden auf unseren Arbeitsalltag angepasst.</p> <p>Streichungen von Verweisen auf die Fachschaftsversammlung.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung</p> <p>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung, 2. gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit, 3. auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. <p>(2) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaft Soziologie zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.</p> <p>(4) Sie berät und informiert die Studierenden, dies beinhaltet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Erstsemesterwochenende, 2. eine Erstsemestereinführung, 3. einen Auslandsinformationstag. <p>(5) Studentische Aktivitäten werden von der</p>	<p>Auch hier wurden viele alte Regelungen der Fachschaftsversammlung übernommen. Dies umfasst die Absätze (1) – (8).</p> <p>Ein Absatz (9) wurde neu hinzugefügt, um zu regeln, dass Finanzbeschlüsse der Fachschaft durch die Vollversammlung getroffen werden. Begründung siehe Gesamtbegründung.</p> <p>Zwei Absätze zur Regelung von Kassenprüfer*innen wurden gestrichen, da wir in der Fachschaft seit Jahren nicht mehr auf dieses Verfahren zurückgegriffen haben und es auch im Auge des Finanzreferates überholt ist.</p> <p>Aktualisierung der Beispiele in</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>Fachschaftsvollversammlung gefördert und organisiert, diese beinhalten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Sommerfest, 2. das BergheimCalling, 3. eine Winterfeier. <p>(6) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung. (7) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf. (8) Die Aufgaben des Austausches, der Zusammenarbeit und als Ansprechpartnerin mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen werden von der Fachschaftsvollversammlung wahrgenommen. (9) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der VS und des Budgetplanes der Fachschaft Soziologie über die Mittelbewirtschaftung der Fachschaft Soziologie.</p>	<p>Abs (4) und (5) an unsere aktuellen Projekte.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 4 Organisation des Fachschaftsrats</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. (2) ¹Alle Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie haben das aktive und passive Wahlrecht. ²Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (WahlO). (3) ¹Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsvollversammlung öffentlich zusammen. ²Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung mit ein und informiert diese. ³Ausnahmen müssen in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden. (4) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern. (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. ²Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. ³Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. (6) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. ²Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder,</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung.</p> <p>Anpassung der Verweise auf die neue OrgS und ein klarerer Verweis auf die WahlO.</p> <p>Streichung der Regelungen zum automatischen Ausscheiden aus dem FSR, dies regelt die OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
so wird eine Nachwahl durch die Wahlkommission der VS durchgeführt.	
<p>§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.</p> <p>(2) ¹Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. ²In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.</p> <p>(3) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese, sofern dies nicht nach § 2 Abs 5 anderweitig festgelegt wurde.</p> <p>(4) ¹Der Fachschaftsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. ²Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Position der finanzverantwortlichen Person zu jeder Zeit besetzt ist.</p> <p>(5) Der Fachschaftsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu drei Mitglieder in den QSMA.</p> <p>(6) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Dies soll zu Beginn seiner Amtszeit geschehen, solange eine Person nicht bereits für die Fachschaft Soziologie in den StuRa entsandt ist.</p> <p>(7) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.</p> <p>(8) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und in Gremien der Fachschaft offiziell bescheinigen.</p>	<p>Ehemalige Verweise auf die Fachschaftsversammlung verweisen nun auf die Vollversammlung.</p> <p>Streichung von Kriterien in der Satzung zur Vergabe von Bescheinigungen...sie haben die Vergabe nur unnötig verkompliziert und nicht sinnvoll geregelt.</p> <p>Klarstellung, dass QSMA, Finanzer*innen und StuRa-Vertreter*innen i.d.R. zu Beginn der Legislatur des FSR bestellt/entsandt werden sollen.</p> <p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) wird durch den Fachschaftsrat bestellt. ²Der Fachschaftsrat ruft dazu zu Beginn seiner Amtsperiode zur Kandidatur auf. ³Der Fachschaftsrat bestellt den QSMA spätestens in der zweiten Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit seiner Legislatur.</p> <p>(2) Der QSMA besteht aus maximal drei, mindestens jedoch zwei Personen der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(3) ¹Die Amtszeit des QSMA beträgt maximal ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind möglich.</p> <p>(4) Der QSMA tagt mindestens einmal pro Semester und mindestens einen Monat vor den Antragsfristen für QSM-Anträge gemäß § 3 Abs 5 der QSM-Ordnung (QSMO) der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(5) Antragsberechtigt ist jede Person der Studienfachschaft Soziologie. Anträge müssen die Angaben nach § 3 Abs 6 der</p>	<p>Bisher wurden unsere QSM i.d.R. von einer Gruppe von ein paar Personen im Zuge eines Arbeitskreises in Rücksprache mit dem QSM-Referat und dem Institut erarbeitet und dann bloß vom FSR abgenickt. Dies war ein oft umständlicher, verklausulierter und undurchsichtiger Prozess, den wir gerne in der Neufassung der Satzung neu definieren wollen.</p> <p>die formalen Regelungen des QSMA wurden zu einem Großteil von den Regelungen für Finanzer*innen übernommen, wo denn möglich</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>QSMO enthalten.</p> <p>(6) ¹Jedes Mitglied des QSMA hat eine Stimme pro Antrag.</p> <p>²Eine Enthaltung ist nicht möglich.</p> <p>(7) Falls der QSMA nicht zustande kommt, fallen dem Fachschaftsrat die Aufgaben, Pflichten und Rechte des QSMA zu.</p> <p>(8) ¹Eine Person kann aus dem QSMA mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>war</p> <p>Wir danken der Satzung der Fachschaft Chemie/Biochemie für Inspiration.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses</p> <p>(1) ¹Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Studienfachschaft Soziologie. ²Der QSMA hat dazu Sorge zu tragen, dass das Gesamtvolumen der angenommenen Anträge nicht die vergebenen Mittel nach § 2 Abs 2-5 QSMO übersteigt.</p> <p>(2) Er hält Rücksprache mit dem QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft.</p> <p>(3) Er hält Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Instituts.</p> <p>(4) ¹Der QSMA berichtet in der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal pro Semester über den Stand der QSM. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates oder einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung hat der QSMA in der darauffolgenden Sitzung über den Stand der QSM zu berichten.</p>	<p>siehe Begründung zu § 6.</p>
<p>§ 8 Organsation der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (StuRa) zusammenschließen.</p> <p>(2) Im Falle einer Kooperation nach § 24 OrgS muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertreter*innen zustimmen.</p> <p>(3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.</p> <p>(4) ¹Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. ²Es können so viele Vertreter*innen entsandt werden wie nach § 23 Abs. 4 OrgS zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.</p>	<p>Anpassung der Verweise auf die Neufassung der OrgS.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(5) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.</p> <p>(6) ¹Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OrgS. ²Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn der Fachschaftsrat mit zwei Drittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. ³Der/die betroffene Vertreter*in ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	
<p>§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen</p> <p>(1) Der/die Vertreter*in im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.</p> <p>(2) Die Vertreter*innen im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(3) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sollen sich an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung halten. ²Liegen keine Beschlüsse vor, sollen die Vertreter*innen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie handeln.</p> <p>(4) ¹Die Vertreter*innen im StuRa sind Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. ²Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter*innen in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden.</p>	<p>Streichung der Regelungen zu einem festen Mandat per Satzung, da das Gremienreferat dies problematisch sieht, da es möglicherweise mit § I Abs 2 OrgS in Konflikt steht. Da unsere Praxis ohnehin ein eher freies Mandat darstellt, nehmen wir diese Änderung in unserer Satzung gerne an.</p> <p>Streichung der verpflichtenden Sprechstunde: Sie wurde weder durchgeführt noch ist sie notwendig – die StuRa-Vertreter*innen berichten in der Vollversammlung und können dort auch befragt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 10 Finanzverantwortliche*r</p> <p>(1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode bestellt der Fachschaftsrat bis zu zwei, mindestens aber eine*n Finanzverantwortliche*n.</p> <p>(2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung eines Budgetplans, 2. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel, 3. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen. 	<p>Einsichtsrechte des QSMA auf die Finanzen eingeführt.</p> <p>Aufgabe der Unterzeichnung von Abrechnungsformularen der Fachschaft durch die Finanzverantwortlichen expliziert.</p> <p>Abbestellungen nach Vorbild der Regelungen zu StuRa-Vertreter*innen expliziert.</p>

Neufassung:	Begründung/Erläuterung:
<p>(3) Die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung.</p> <p>(4) Mitglieder des Fachschaftsrats, des QSMA sowie die Vertreter*innen der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.</p> <p>(5) Der/den finanzverantwortliche(n) Person(en) obliegt die Aufgabe der Prüfung und Unterzeichnung von Abrechnungsformularen zu Ausgaben der Fachschaft.</p> <p>(6) ¹Eine Person kann als Finanzverantwortliche*r mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. ²Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.</p>	<p>Amtszeitsregelung hier gestrichen, ist nun in § 5 Abs 4 geregelt.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten am 01.10., da so die neue Satzung gemeinsam mit der Legislatur des neuen FSR wirksam wird und dies einen sauberen Übergang zwischen Satzungen garantiert.</p>

Diskussion:

1. Lesung

- Liegt 9.6 nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit für OrgS-Änderungen noch auf?
 - Auslegung des Präsidiums: ja, § 15 Abs. 5 OrgS vertage lediglich in der Sitzung zu beschließende OrgS-Änderungen
 - Widerspruch gem. § 11 Abs. 3 GeschO-StuRa, § 15 Abs. 5 OrgS vertage jegliche Anträge zur Änderung der OrgS unbeachtlich in welcher Lesung sie sind
 - Abstimmung: Für den Widerspruch: 5, Gegen den Widerspruch: Mehrheit auf Sicht, 3 Enthaltungen
 - Auslegung des Präsidiums aufrechterhalten, 9.6 liegt weiterhin auf
- keine Wortmeldungen

2. Lesung

- Vertreter FS Jura: Thema QSM Verantwortlichkeit und FSR ist nicht eindeutig festgelegt. Die Regelungen zur Wahl des StuRa-Mitglieds sei mit LHG nicht vereinbar. Thema Änderungen der qualifizierten Mehrheiten sei unklar. Weitere Einwände zu den §§2 Abs. 3, 3 Abs. 7, 3 Abs. 5, 4 Abs. 1
 - Antragsstellende: Warum kommt Ihr jetzt erst mit diesen Einwänden – die Texte liegen seit Wochen vor.
 - Vertreter FS Jura: habe nicht unbegrenzt Zeit, immerhin lese man die Texte.
 - Antragstellende verteidigen Satzung
- **GO Antrag:** Redezeit auf 90 Sekunden begrenzen —> Angenommen
- Vertreter Die LISTE: es sei nicht in Ordnung, Diskussionen abzukürzen, nur weil man gerade die absolute Mehrheit im StuRa hat. Man solidarisiere sich ausnahmsweise mit den Juristen.

- Vertreter FSI Jura: wäre gut, wenn man die Modifikation der erforderlichen Mehrheiten streichen könnte.
- Mitglied des Präsidium: warum werden Änderungsdiskussionen nicht vorher eingereicht statt dass in der 2. Lesung endlose Details ausgebreitet werden. Solche Verfahren seien nicht sinnvoll.
- Vertreter FS Jura: dafür seien wir aber hier, ich kann das nicht leisten.
- anderes Mitglied des Präsidiums: das stimme so nicht, denn der Antrag liege zum wiederholten Male vor, man hätte jedesmal die Gelegenheit gehabt sich mit ihm zu beschäftigen. Das hier behindere das Prozedere. Es sei eine neue Arbeitsweise von Vertretern der FS/FSI Jura angekündigt worden, wo bleibe diese?
- Erstes Mitglied des Präsidium: „Es fällt mir schwer, meine Arbeit hier zu machen, wenn der Stil der FS Jura so fortgesetzt wird. Das kann früher oder später Konsequenzen haben.“

Änderungsantrag des Vertreters der FS Jura: Ausnahme von der Geschäftsordnung, um Änderungen zu erlauben:

Dagegen: 0 Enthaltungen: 7 Dafür 36 —> nötige Mehrheit erreicht, angenommen

Änderungsantrag:

Zu §2 Abs 3: hinzufügen „sofern es die Organisationssatzung nichts anderes regelt“.

§2 Abs. 5 wird gestrichen.

FS Soziologie nimmt diese Änderungen an.

Abstimmung:

| Dafür: 44 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 | —> qualifizierte 2/3-Mehrheit erreicht, angenommen

7.5 Änderungen der Organisationssatzung: „ordem e progresso“ (2. Lesung)

voller Titel: ordem e progresso! Neue Studiengänge vor der Wahl zuordnen, mehr Finanzreferent*innen einführen, Finanzverantwortliche in der OrgS festschreiben!

Der Antrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung von den Antragsstellenden angepasst.

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel nach Rücksprache mit dem Finanzreferat und der WaKo

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehenden Änderungen Organisationssatzung

1. Die Finanzverantwortlichen der Fachschaften werden explizit in die OrgS aufgenommen
2. es wird ein Finanz- und Haushaltsreferat mit bis zu 4 Mitgliedern zusätzlich zum Finanzreferenten nach LHG eingeführt. (Sollte die Änderung angenommen werden, muss die AE-Ordnung geändert werden. Die vier zusätzlichen Referent*innen sollten die „reguläre“ AE von aktuell 125 Euro/Person, künftig 150 Euro/Person erhalten, der Antrag wird in der nächsten oder übernächsten Sitzung eingebracht)
3. Mehrere Studiengänge werden Fachschaften zugeordnet
4. Das passive Wahlrecht für Fachschaftsratswahlen wird geregelt.
5. Ein Verweis auf das LHG wird von §60 Abs. 5 LHG zu § 60 Abs. 1 S. 5 LHG korrigiert.

Begründung des Antrags:

1. Bisher werden die Finanzverantwortlichen der Fachschaften in der Finanzordnung erwähnt, auch in einigen Fachschaftssatzungen, allerdings nicht in der OrgS. Um hier stringente und einheitliche Regelungen zu haben, sollen sie nun in der OrgS explizit erwähnt werden. In vielen Fachschaften werden die Finanzverantwortlichen nicht gewählt, sondern bestellt (Wahl: geheim, mit Stimmzetteln; Bestellung: auf offenes Handzeichen möglich) In der FS Medizin Mannheim wird der*die Finanzverantwortliche direkt im Rahmen der FSR-Wahl gewählt, andere Studienfachschaften behalten das Amt des*der Finanzverantwortlichen den direkt gewählten Mitgliedern des FSR vor. Dies soll durch die Änderung nicht verändert werden, da so der bisherige größere Einfluss der Studierenden der Studienfachschaft auf die Bestimmung der Finanzverantwortlichen beibehalten wird.

2. Die Arbeitsbelastung im Finanzbereich hat nach einem kurzen Rückgang über Corona über den Umfang vor Corona hinaus zugenommen, einzelne Aufgaben können nicht mehr zufriedenstellend bearbeitet werden. Dies wirkt sich nachteilig auf die Qualität der Arbeit aus und beeinflusst mittelbar alle Bereiche der VS aus. Wir sehen eine vielversprechende Option das zu verbessern, darin, das Finanzreferat von 2 auf 4 Finanzreferent:innen zu erweitern – zusätzlich zum Amt des:der Finanzreferent:in nach LHG.

- Das Finanzteam besteht momentan aus 5 Personen (BFH, Mitarbeiter Belegprüfung, Mitarbeiterin Buchungen und 2 Finanzreferent:innen, hinzu kommt eine weitere Person, die sich um Bestellungen und Geldeinzahlungen kümmert)
- Die Zusammensetzung hat sich seit vor Corona nicht verändert, das Arbeitsvolumen ist aber drastisch gestiegen, wir hatten im Jahr 2021 insgesamt 1551 Buchungen, 2022 waren es 2480 Buchungen und 2023 waren es dann 4265. Gerade die Anzahl an beratungsintensiven Projekten hat zugenommen (Partys, Exkursionen, etc.) und erfordert einen hohen Zeitaufwand in der Vor- und Nachbereitung vom Finanzteam. Aktuell schafft man es oft erst nach Wochen, Nachfragen zu stellen oder Termine für Treffen zu finden, um mit den FSen und Referaten Sachen durchzusprechen, die Homepage aktuell zu halten, zeitnah über wichtige Termine und Änderungen zu informieren, die Ausgabenübersichten regelmäßig hochzuladen. Das führt dazu, dass Sachen zu spät besprochen werden und dadurch nicht gut laufen und sich dadurch der Arbeitsaufwand erst recht vergrößert.
- Anstatt nun einfach die AE des:der zweiten Finanzreferent:in/Finanzreferent:en zu erhöhen, ist es vermutlich sinnvoller, das Finanzreferat von 2 auf 4 Personen zu vergrößern bzw. inclusive Finanzreferent:in nach LHG 5 Personen und so die Aufgaben besser zu verteilen

- Wir suchen nicht eine weitere Person, die enorm viel Zeit aufbringen kann und umfassend fit ist - wir suchen mehrere Personen, die in einem überschaubaren Bereich zuverlässig agieren können. Im Finanzreferat bietet sich das an, da es einige, in sich weitestgehend abgeschlossene oder zumindest abgrenzbare Aufgabenbereiche gibt, die dann jeweils von einem/einer Referent:in übernommen werden können, z.B. Budgetpläne und Rücklagen, Verträge, Partys, Finanzschulungen, Betreuung der allgemeinen Sprechstunde, Homepage, etc.
- Wir könnten dann auch endlich bereits im Laufe des Jahres (tendenziell quartalsweise) das für die Vorbereitung des Jahresabschlusses zeitnah aufarbeiten, was sich sonst am Anfang eines Jahres anhäuft und Sondereinsätze der Refkonf erfordert. Dadurch, dass das zeitnah erledigt würde, müsste man auch weniger hin und her tragen und könnte mehr durch die FS-Finanzverantwortlichen erledigen lassen.
- Der:die Finanzreferent:in nach LHG und die Beauftragte für den Haushalt würden sich weiterhin um die rechtlich zwingend von Ihnen durchzuführenden Aufgaben kümmern und den Gesamtüberblick behalten. Die anderen vier Finanzreferent:innen wiederum hätten einen klar abgesteckten Aufgabenbereich, für den sie der:die Hauptansprechpartner:in wären. Dadurch wären die Aufgaben innerhalb des Finanzteams viel klarer verteilt und könnten intensiver betreut werden. Das Team könnte effektiver zusammenarbeiten - und müsste nicht nur die Arbeit irgendwie umverteilen und versuchen, an den dringendsten Sachen dranzubleiben. Die einzelnen Referent:innen könnten sich ihren Aufgabenbereich so strukturieren, wie es für sie am besten passt. Es wäre auch direkt klar, wer für welche Anfragenart zuständig ist und diese bearbeitet; wenn jemand ausfällt, wären die Aufgaben leichter umzuverteilen.
- Wir erhoffen uns, das Finanzreferat so attraktiver zu machen, da man nicht direkt von einer "Aufgabenflut" überschwemmt werden würde, sondern sich spezifisch in abgesteckte Themen einarbeiten kann und nicht sämtliche Abläufe des Finanzteams bis ins Detail direkt verstehen muss.
- Da bisher der:die „2. Finanzreferent:in“ die Vertretung des;der Finanzreferent:in nach LHG wahrnimmt, soll hier auch die Vertretung geregelt werden. Zu prüfen wäre, ob man auch regeln sollte, dass die Person, die die Vertretung wahrnimmt sowie der:die Finanzreferent:in nach LHG nicht das Amt des;der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen kann (das müsste in § 17 OrgS geregelt werden), um zu verhindern, dass zuviel strukturelle Arbeit auf eine Person versammelt wird.

3. Immer wieder werden Studiengänge neu eingerichtet oder umbenannt, diese müssen dann Studienfachschaften (neu) zugeordnet werden. In der letzten Zeit sind die folgenden Studiengänge neu eingerichtet worden und müssten zugeordnet werden:

Sociocultural Anthropology der FS Ethnologie – laut Homepage der Uni wird der Studiengang in der Ethnologie angeboten und in der Regel wird Ethnologie an der Uni HD mit Anthropology übersetzt

Medical Engineering der FS Medizin Mannheim – es gibt einen Studiengang Medical Engineering, daher könnte es sein, dass das der zugehörige Promotionsstudiengang ist, der vermutlich auch zur Mannheimer Medizin-Fak gehören. Oder es ist doch ein Master an der Fakultät in HD => könnten die möglicherweise betroffenen Studienfachschaften das klären in ihren Fakultäten
Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) der FS Molekulare Biotechnologie – Der

Promotionsstudiengang hat jetzt eine eigene Nummer und 290 ist offenbar jetzt der M.Sc.geworden. Man könnte nochmal gezielt nachfragen, ob da Nummern getauscht wurden] Computational Science and Engineering, Computer Engineering zur FS Physik, ggf. – das sind ein Master und Promotionsstudiengang an der IngFak, die ähnliche Namen haben und laut Beschreibung auf der Uniseite eher zur Technischen Informatik gehören – das wäre aktuell die FS Physik und später ggf. dann der FS TI zuzuordnen

Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie) der FS Psychologie – der bestehender Masterstudiengang "Psychologie" wird aufgehoben und überführt in Masterstudiengang "Psychologie in Forschung und Anwendung", daher bleibt er bei der Psychologie. Der alte Studiengang bleibt aber auch bei der FS Psychologie, solange er noch studiert wird. Außerdem kommt der neue Masterstudiengang "Klinische Psychologie und Psychotherapie" dazu, der auch am PI angeboten wird

4. Das passive Wahlrecht für Fachschaftsräte wird auf die Mitglieder der Fachschaft beschränkt, diese selbstverständliche Regelung war bisher nur an obskurer Stelle in der WahlO geregelt, der richtige Ort für eine solche Definition der Wählbarkeit ist die OrgS

5. Der Verweis ist seit über zehn Jahren nicht mehr aktuell und steht an anderer Stelle auch bereits richtig.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>§ 12 Wahlgrundsätze [...] (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §60 Abs. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. [...]</p>	<p>§ 12 Wahlgrundsätze [...] (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Heidelberg mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG. ²Unvereinbarkeiten und sonstige Einschränkungen bestehen nur, wenn sie in dieser OrgS ausdrücklich festgeschrieben sind. [...]</p>
<p>§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR) (1) ¹Der Fachschaftsrat ist das demokratisch legitimierte Organ einer Studienfachschaft. ²Er nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr und vertritt diese innerhalb der Verfassten Studierendenschaft sowie im Rahmen der Zuständigkeiten der Fachschaft gegenüber der Universität und in der Gesellschaft. (2) Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder.</p>	<p>(2) ¹Ein FSR umfasst mindestens zwei Mitglieder. ²Diese müssen gem. Abs. 3 für den</p>

<p>(3) ¹Diese werden in der Regel jährlich oder abweichend halbjährlich von allen Studierenden gewählt, deren Studienfächer der jeweiligen Studienfachschaft zugeordnet sind. ²Ausgenommen hiervon sind die befristet immatrikulierten Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Die Amtszeit als Mitglied des FSR beginnt entweder am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>(5) ¹Schadet ein Mitglied eines Fachschaftsrats dem Ansehen der Studienfachschaft oder der Funktionsfähigkeit des FSR, kann dieses abgewählt werden. ²Dazu beschließt die FSVV die Durchführung einer Abwahlabstimmung. ³Diese erfolgt durch alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. ⁴Wenn die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl stimmt, ist das betreffende Mitglied abgewählt. ⁵Das Nähere regeln die Satzungen der Studienfachschaften oder die Wahlordnung. ⁶Eine Studienfachschaftssatzung kann abweichende Regelungen zur Abwahl vorsehen.</p> <p>(6) Die Aufgaben des FSR umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung, soweit die Fachschaft keine abweichenden Regelungen kennt, 2. die Beratung und Information 	<p>FSR wahlberechtigt sein.</p> <p>[...]</p>
--	--

<p>der Mitglieder der Studienfachschaft,</p> <p>3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel (im Rahmen des § 26 Abs. 5 und soweit die Fachschaftssatzung keine abweichende Regelung kennt),</p> <p>4. die Verwaltung des Budgets der Fachschaft,</p> <p>5. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>Näheres bestimmt die Satzung der Fachschaft oder die Geschäftsordnungen der Fachschaftsorgane.</p> <p>(7) Die Satzungen der einzelnen Studienfachschaften können weitere Regelungen vorsehen.</p>	<p>(6a) Der FSR wählt oder bestellt die der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtigen Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Mittel der Studienfachschaften. Näheres zu den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaft regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Die Satzung der Studienfachschaft kann auch eine direkte Wahl von Finanzverantwortlichen vorsehen oder die Wählbarkeit auf gewählte Mitglieder des FSR beschränken.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <p>1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten</p>	<p>§ 41 Finanz- und Haushaltsreferat</p> <p>(1) Die VS richtet dauerhaft ein Referat ein, welches für Finanz-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten der VS zuständig ist.</p> <p>(2) Das Referat wird besetzt mit:</p> <p>1. der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG;</p>

<p>nach § 65 b Abs. 2 LHG; 2. ggf. einer zweiten Person, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.</p> <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>	<p>2. ggf. bis zu vier weiteren Personen, welche mit der Person nach Nr. 1 die Aufgaben des Referats übernimmt, die rechtlich nicht der Finanzreferentin*dem Finanzreferenten nach § 65 b Abs. 2 LHG vorbehalten sind.</p> <p>3. Die Refkonf kann eine dieser Personen als Vertretung der*der Finanzreferent*in nach LHG bestimmen, die Regelungen zur Vertretung des*der Vorsitzenden gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Referent*innen arbeiten insbesondere mit der*dem Beauftragten für den Haushalt gemäß § 65 b Abs. 2 LHG und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften zusammen.</p> <p>(4) ¹Die Referent*innen sind gegenüber dem StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Sie sind gegenüber den Mitgliedern der RefKonf auskunftspflichtig. ³In Bezug auf die Belange der Finanzen der Studienfachschaften sind sie den jeweiligen Fachschaftsräten und Finanzverantwortlichen auskunftspflichtig.</p>
<p>Anhang A [...] 11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734) (Ethnologie) [...] 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research [...] 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802) (Molecular Systems Science and Engineering, Molekulare Biotechnologie, [...] 33. Physik (14, 128, 888, 968) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast Track [...]</p>	<p>Anhang A [...] 11. Ethnologie (173, 1737, 1732, 1734, 601) (Ethnologie, Sociocultural Anthropology) [...] 26. Medizin Mannheim (805, 877, 938, 945, 946, P02) (Medizin (Fakultät Mannheim), Medical Physics, Health Economics, Biomedical Engineering, Translational Medical Research, Medical Engineering [...] 28. Molekulare Biotechnologie (290, 802, P01) (Molecular Systems Science and Engineering, Molekulare Biotechnologie, Molecular Systems Science and Engineering (Promotion) [...] 33. Physik (14, 128, 888, 968, 975, P03) (Astronomie/Astrophysik, Physik, Technische Informatik, Physics Fast</p>

<p>35. Psychologie (132, 1322, A32, B32) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B)</p>	<p>Track, , Computational Science and Engineering, Computer Engineering) [...] 35. Psychologie (132, 1322, A32, B32, 976, 977) (Psychologie, Psychologie mit Vertiefung A und B, Psychologie in Forschung und Anwendung, Psychologie in Klinischer Psychologie und Psychotherapie)</p>
--	--

7.5.1 Änderungsantrag: "Sachen die Theo bei der Neufassung übersehen hat"

Antragssteller: Theodoros Argiantzis

Antragstext:

Dem Antrag werden folgende weitere Änderungen der OrgS hinzugefügt.

1. In § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 wird hinter „Wahl“ das Wort „, Kontrolle“ eingefügt.
2. In § 43 Abs. 5 Satz 2 werden hinter „Vorsitzenden“ die Worte „sowie den weiteren Mitgliedern“ hinzugefügt.
3. § 43 Abs. 10 Satz 2 OrgS wird gestrichen.

Antragsbegründung:

1. Die Kontrolle der gewählten Mitglieder der Exekutive ist eine der Kernaufgaben eines „Legislativ“organs. Dies auch ausführlich zu benennen, was in der Neufassung eigentlich auch von Anfang an geplant (siehe Protokoll vom 07.11.2023) ist aber leider im Rahmen von Überarbeitungen runtergefallen. Das soll jetzt korrigiert werden und die Verantwortung des StuRa nochmal explizit festgeschrieben werden.
2. In der RefKonf tauschen sich selbstverständlich alle Mitglieder aus, sonst wäre sie ja nicht dort. Die OrgS sollte diese Realität auch anerkennen und festhalten, dass dies auch Sinn und Zweck des Gremiums ist. Für eine erfolgreiche Arbeit müssen auch das VS-Mitglied und das Präsidium im Austausch und Gespräch mit den Referent*innen und Vorsitzenden stehen.
3. § 43 Abs. 10 Satz 2 OrgS gibt dem StuRa das Recht, Beschlüsse der RefKonf zum Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung aufzuheben. Dies ist eine sehr merkwürdige und alte Regelung, deren Ursprung nicht mehr nachvollziehbar ist. Dieser ungewöhnliche Eingriff in das gute Recht eines Gremiums, seine eigenen Geschäfte selbst zu regeln, erscheint nicht gerechtfertigt. Das Kontrollrecht des StuRa sollte durch das Setzen von Rahmenbedingungen, die Wahl und Kontrolle von Referent*innen und die Kontrolle der inhaltlichen Arbeit verwirklicht werden, nicht durch direkten Eingriff in die Geschäftsordnung.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>VI. Studierendenrat § 31 Allgemeines und Aufbau [...] (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene</p>	<p>VI. Studierendenrat § 31 Allgemeines und Aufbau [...] (2) Der StuRa ist auf zentraler Ebene</p>

<p>grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS, <p>[...]</p>	<p>grundsätzlich für die Entscheidungen und Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft (VS) zuständig. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und Aufhebung von Referaten, 2. die Wahl, Kontrolle und Abwahl der Referent*innen und der Vorsitzenden der VS, <p>[...]</p>
<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf) [...]</p> <p>(5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden.</p> <p>[...]</p> <p>(10) ¹Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt. ²Abs. 7 gilt entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 43 Referatekonferenz (RefKonf) [...]</p> <p>(5) ¹Die RefKonf berücksichtigt bei den Beratungen die Zuständigkeiten des StuRa und die einzelnen Referate sowie der Autonomen Referate. ² Sie dient dem Austausch unter den Referenten*innen und Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern.</p> <p>[...]</p> <p>(10) Alles Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich die RefKonf gibt.</p> <p>[...]</p>

7.5.2 Änderungsantrag: "Regelung der Fristberechnung"

Antragssteller: Gremienreferat

Antragstext:

Der StuRa beschließt die nachstehende Änderung am Antrag:

Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. In § 9 der Organisationssatzung wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„Bei Fristen und Terminen, die von einem Ereignis oder einer Sitzung zurückberechnet werden, ist der Tag des Ereignisses oder der Sitzung mitzurechnen““

Die Begründung dieses Antrags wird dem zu ändernden Antrag als neue Nummer 6 der Begründung angefügt.

Begründung des Antrags:

Es hat sich in den letzten Wochen herausgestellt, dass die Einladungsfristen nicht klar geregelt sind und teilweise unterschiedlich ausgelegt werden, teils auch von denselben Organen der VS. Dieses Problem wollen wir hiermit klären.

Grundsätzlich verwenden wir die Fristberechnung nach den §§ 187 ff. BGB, da wir dies in § 9 II OrgS so festschreiben. Diese regeln aber nur die vorwärts laufende Fristen. Rückwärtslaufend Fristen werden im BGB nicht explizit geregelt und auch unsere OrgS beinhaltet aktuell keine ausdrücklichen Regeln zu rückwärtslaufenden Fristen.

Die Lösung, die wir vorschlagen, ist ungewöhnlich, in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird in der Regel die Fristenregelung des BGB (die Fristen ab einem Ereignis regelt) analog angewandt für Fälle, in denen das BGB anwendbar ist (siehe statt vieler: *Grothe* in Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 9. Auflage, 2021, § 187 Rn. 4).

Diesen Weg wollen wir aber ausdrücklich nicht gehen, da eine Regelung bei der der Tag des Ereignisses (am häufigsten eine Sitzung) nicht mitgezählt wird, intuitiv sich den meisten Nicht-Jurist:innen nicht erschließt.

Häufig wird etwa bei Ladungsfrist von zwei Tagen für eine Sitzung am Donnerstag der Dienstag als maßgebliche Tag angesehen, nicht aber der Montag, wie es bei §§ 187 ff. BGB analog wäre.

Da es dazu bislang keine Regelung gibt, ist das nicht zwingend falsch, die Analogie muss man auf der Ebene des StuRa nicht zwingend ziehen. Es ist zumindest fraglich, ob man den StuRa eine planwidrige Regelungslücke unterstellen kann und ob er diese so aufgelöst haben würde.

Der Unterschied zu dem Absatz 2 bei Einbeziehung des Ereignistages wirkt zunächst merkwürdig. Zum einen steht es aber dem StuRa frei unterschiedliche Fristen anders zu regeln (Vgl. nur § 139 Abs. 1 InsO, der auch den Tag des Ereignisses miteinbezieht), zum anderen gibt es für die normalen BGB-Fristen im Internet genug Fristenrechner, mit denen man relativ einfach das richtige Datum ermitteln kann. Für Rückwärtsfristen gibt es das nicht und selbst wenn es das unter dem Stichwort geben würde, die meisten Studierende würden nicht nach diesem suchen, sondern eher nach sowas wie „Ladungsfristen Rechner BGB“; da kommt aber nichts für die Studierenden Sinnvolles.

Da wir glauben, dass den Studierenden in den Organen der VS eine leichte und auch für Nicht-Jurist:innen verständliche Lösung an die Hand gegeben werden soll, schlagen wir dies vor.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
(...)	(...) 6. In § 9 der Organisationssatzung wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt: „ Bei Fristen und Terminen, die von einem Ereignis oder einer Sitzung zurückberechnet werden, ist der Tag des Ereignisses oder der Sitzung mitzurechnen“

Diskussion:

1. Lesung

- Bitte um Klärung zur Zahl der Finanzreferent*innen
 - Antwort: Die Idee ist: 1+4 Personen
- Wohin gehört der Studiengang P02 (Mannheim?) – wird bilateral geklärt

2. Lesung

- Gremienreferat Die RefKonf hat in letzter Zeit neue Gremien durch ihre GeschO eingerichtet, das sollte der StuRa kontrollieren können, deswegen sollte der StuRa sie weiter aufheben dürfen
- GO-Antrag: Ziffer 3 von 7.5.1 wird getrennt abgestimmt, keine Einwände

Abstimmung 7.5.1: Ziffer 1 und 2:

| Dafür: einstimmig | Dagegen:0 | Enthaltungen: 0 |—> angenommen

Abstimmung 7.5.1: Ziffer 3

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen:3 | Enthaltungen: 8 |—> angenommen

Abstimmung 7.5.2:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 1 | —> angenommen

Abstimmung 7.5 (gesamt):

| Dafür: 44 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 | —> qualifizierte 2/3-Mehrheit erreicht, angenommen

Persönliche Erklärung von Raven Gerber, Vertreterin FS Informatik:

Ich möchte mich hiermit dazu aussprechen, wie heute und in vorigen Sitzungen von einigen Parteien ein Versuch der Sabotage des demokratischen Prozesses geschah, indem durch wiederholtes Vorschieben von Scheingründen versucht wurde Anträge herauszuzögern bis ein Beschluss nicht mehr möglich ist. Ich finde diese einem Filibuster gleichkommende Methode in einem demokratischen Gremium wie dem StuRa unzumutbar und möchte die betroffenen Parteien stark dazu anhalten darüber nachzudenken warum sie hier sind. Seid ihr hier um die Studierenden und ihre Interessen zu repräsentieren und für sie nützliche Dinge umzusetzen, oder seid ihr hier um an Macht- und Ränkespielen Spaß zu haben und Entscheidungen und Prozesse die der Studierendenschaft zugute kommen sollen unnötig aufzuhalten? Die heute behandelten Satzungen lagen seit nun insgesamt 2 Monaten vor, und alle die an irgendwelchen Punkten darin Anstoß fanden, hätten zu einem beliebigen Zeitpunkt auf die betreffenden Parteien zukommen und Bedenken äußern können. Stattdessen wird das alles plötzlich in der Sitzung auf den Tisch gebracht, sodass die Antragsstellenden nicht mehr sinnvoll darauf reagieren können. Und dies in einer Form, die es sehr schwer macht, keinen malicious Intent anzunehmen. Ich würde uns alle bitten und vorschlagen, in uns zu gehen und zu überdenken wofür wir hier sind und was wir hier erreichen wollen. Wir als verfasste Studierendenschaft sollten anstreben, ein Gremium zu sein das zielführende, für die Studierendenschaft sinnvolle Entscheidungen trifft. Wir als verfasste Studierendenschaft haben eine Pflicht und eine Verantwortung der Studierendenschaft gegenüber. Lasst uns uns dieser bitte bewusst sein und dementsprechend handeln. Danke.

Des weiteren möchte Ich allen Anwesenden danken, das wir heute endlich eine Beschlussfähigkeit erreichen konnten.

Antrag Präsidium: Aufhebung der Mitternachtsgrenze:

Dafür: 21 —> absolute Mehrheit nicht erreicht.

Pause bis 22.05 Uhr

8 inhaltliche Positionierungen und Anträge

8.1 Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende (2. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Verkehrsreferat

Antragstext:

Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Begründung:

Es besteht in Teilen der Studierendenschaft der Wunsch, dass Klarheit bzgl. des Deutschlandtickets für Studierende geschaffen wird. Die ersten Wochen nach bekanntwerden war dies nicht möglich, da sich zunächst zu der Zukunft des Jugendtickets verhalten musste. Dies ist nun geschehen und daher ist es nun die Pflicht des Verkehrsreferats einen Beschluss dazu einzuholen. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag getan.

Wiederholung zum ermäßigten Deutschlandticket für Studierende: Das Ticket wird seit dem Sommersemester bundesweit angeboten, kostet 29,40 € im Monat und ist deutschlandweit gültig. Allerdings können es sich nicht die Studierenden einzeln kaufen, sondern die VS müsste einen Vertrag mit dem VRN abschließen, durch den dann alle Studierenden der Universität verpflichtet würden den Betrag zu zahlen und dann automatisch Anspruch auf das Ticket hätten (sog. Vollsolidarisches Modell).

Der StuRa stellt in diesem Antrag fest, dass eine Einführung des Tickets aus den nachfolgenden Gründen rechtlich unzulässig ist. Er folgt damit der Auffassung, die auch die Rechtsaufsicht der Universität vertritt.

Jede staatliche Pflicht etwas zu zahlen, stellt einen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) dar. Sollte das bundesweite Semesterticket eingeführt werden, dann wäre jede und jeder Studierende dazu verpflichtet im Semester den Betrag von momentan 29,40 € im Monat für das Ticket im Rahmen der Rückmeldung als Einmalzahlung zu leisten. Es muss also mit jeder Rückmeldung ein zusätzlicher Betrag 176,40 € gezahlt werden. Diese Pflicht würde von der VS auferlegt, die insoweit staatliche Hoheitsgewalt ausübt.

Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt, da er nicht verhältnismäßig ist. Ein Eingriff ist verhältnismäßig, wenn er einen legitimen Zweck verfolgt, erforderlich und angemessen ist.

Der legitime Zweck liegt darin, dass alle ein günstiges Ticket für 29,40 € im Monat bekommen. Eine mildere und ebenso effektive Maßnahme wie die Finanzierung über alle ist nicht ersichtlich, die bestehenden Tickets sind teurer, bei den über 27-jährigen haben wir hier einen Preisunterschied von

etwa 20 €.

Angemessen ist der Eingriff jedoch nicht. Die Prüfung der Angemessenheit ist eine Abwägung zwischen den Interessen aller Personen, die von der Maßnahme betroffen sind. Dabei müssen diese gewichtet werden und man berücksichtigt, wie weit diese beeinträchtigt sind.¹ Diese Abwägung fällt eindeutig und offensichtlich gegen das Ticket aus.

Einen wirklichen Vorteil würde das Ticket nur für Studierende ab 27 Jahren bringen. Alle übrigen Studierende (was der Großteil ist) können zu fast selbem Preis mit selbem Geltungsbereich das Jugendticket kaufen.

Im Gegenzug dazu steht aber, dass alle Studierenden verpflichtet würden eine erhebliche Summe von 176,40 € im Semester zu zahlen, und zwar unabhängig davon, ob sie das Ticket wollen oder überhaupt den ÖPNV benutzen. Dieser Eingriff ist massiv und da der Vorteil im Gegenzug nur wenigen zugutekommt, ist die Einführung unangemessen und somit unverhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einführung ist damit unzulässig und wäre eine Verletzung von Grundrechten der Studierenden.

Da die Einführung des Tickets unzulässig wäre, unternimmt die VS (logischerweise) auch keine weiteren Maßnahmen oder Vorbereitungen, die in die Richtung einer Einführung gehen wie etwa eine Urabstimmung unter den Studierenden. Dies würde nur falsche Hoffnungen wecken, die die VS momentan nicht erfüllen kann.

Dass diese Entscheidung für viele Studierende ab 27 Jahren unangenehm ist, nimmt der StuRa zur Kenntnis und er setzt sich weiter für eine Verbesserung der Situation ein, er befürwortet etwa weiter eine Abschaffung der Altersgrenze im Jugendticket. Eine andere Entscheidung in dieser Sache ist jedoch nicht möglich.

8.1.1 Änderungsantrag zu Feststellung zum Deutschlandticket für Studierende

Der Änderungsantrag wurde zwischen der 1. und 2. Lesung durch die Antragstellerin geändert.

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel

Antragstext:

Der bisherige Antragstext:

"Der StuRa stellt fest, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt."

wird geändert zu:

"Der StuRa nimmt zur Kenntnis, dass eine Einführung des bundesweiten Semestertickets zum jetzigen Zeitpunkt nach Auffassung der Rechtsaufsicht rechtlich unzulässig ist.

Der StuRa beschließt, dass die VS vorerst keine Vorbereitungen oder Handlungen zur Einführung des genannten Tickets vornimmt.

Das Verkehrsreferat wird beauftragt, möglichst noch in der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2024 eine Umfrage unter allen Studierenden der Uni Heidelberg zur ÖPNV- und Radwegsituation sowie zur

¹ Manssen, Staatsrecht II 19. Auflage 2022, Rn. 228.

Abhängigkeit der Studierenden vom ÖPNV im Studium / in verpflichtenden Praxisphasen und den damit verbundenen Kosten durchzuführen. Auch der Aspekt der Barrierefreiheit soll berücksichtigt werden. Das Verkehrsreferat soll die Ergebnisse nach Aufbereitung und Auswertung zu Beginn des Wintersemesters dem StuRa als Grundlage für weitere politische Arbeit in dem Bereich vorzustellen. Dem Verkehrsreferat wird nahegelegt, sich für die Umfrage mit dem Doktorandenkonvent der Uni Heidelberg sowie den Studierendenvertretungen anderer Hochschulen in der Region auszutauschen.“

Begründung:

Der StuRa bedankt sich, dass die Rechtsaufsicht eine rechtliche Einschätzung der Lage vorgenommen hat. Der StuRa hat es aber nicht nötig, so zu tun, als sei er selber zu dem Ergebnis gekommen. Zudem gibt es Studierende, für die diese Regelung mehr als nur "unangenehm" ist (unter anderem beispielsweise die Promotionsstudierenden, also der wissenschaftliche Nachwuchs). Auch gibt es Studierende, die entweder zur Arbeit oder zum Studium gezwungen sind, auf den ÖPNV (also den VRN/RNV sowie die Regionalbetriebenen EVUs) zurückzugreifen. Nicht nur sie erwarten mehr von ihrer Studierendenvertretung, als dass sie sich der StuRa alle zwei Wochen bis Mitternacht hinsetzt und dafür ist, dass sich was ändert. Andere Studierendenvertretungen haben Sonderregelungen erreicht.

Es gab in letzter Zeit Anfragen nach entsprechenden Urabstimmungen oder danach, dass irgendwas gemacht werden soll. Das bringt uns aber auch nicht weiter. Wichtig wäre jetzt, Einfluss auf die Politik zu nehmen, Ideen zu entwickeln, Stimmungen abzufragen und letztlich den Studierenden zu vermitteln, dass man zumindest versucht, im Rahmen des möglichen die Lage zu verbessern. Aktuell ist die einzige Alternative, den Leuten zu empfehlen, sich - der Theaterflatrate sei Dank - unentgeltliche Freikarten fürs Theater zu holen, da diese mit einem Gratis-ÖPNV-Ticket verbunden sind. Wir sollten da mehr bieten können - und mit dem Doktorandenkonvent zusammen erreichen wir vielleicht auch andere Akteur*innen als alleine.

Begründung der Änderungen:

Um auf diejenigen zuzugehen, denen die Erwähnung oder Einsetzung von Arbeits- oder Vorbereitungsgruppen, -kreisen etc. unangenehm ist, wurde darauf verzichtet. Außerdem wurde der Arbeitsauftrag konkretisiert und die Zuständigkeit des Verkehrsreferats explizit und implizit gestärkt. Eine Umfrage kann vom Verkehrsreferat auch ohne zusätzliche Unterstützung durchgeführt werden: Die VS stellt technische Ressourcen für die Durchführung und Auswertung von Umfragen bereit, die von allen Referaten benutzt werden. Die VS verschickt unregelmäßig Mails an alle Studierenden, in die Texte, also auch ein Aufruf zur Teilnahme an einer Umfrage aufgenommen werden können. Darüber hinaus können Referent*innen über die Website und Social Media-Kanäle der VS ihre Informationen verbreiten und auch so Studierende zur Teilnahme motivieren.

Der Austausch mit dem Doktorandenkonvent und den übrigen Studierendenvertretungen kann dazu beitragen, weitere Aspekte im Blick zu haben und der politischen Diskussion ggf. mehr Nachdruck zu verleihen. Insbesondere zum Aspekt der Barrierefreiheit könnten die Kommiliton*innen der SRH oder der PH wichtige Fragen beitragen. Darüberhinaus gibt es Studierende der Uni Heidelberg, die sowohl an der Uni als auch an der PH, HFJS, Musikhochschule Mannheim, Kunsthochschule Karlsruhe oder Hochschule Heilbronn im Rahmen gemeinsamer Studiengänge immatrikuliert sind, gerade sie sind auf gute Anbindungen angewiesen.

Die Ergebnisse der Umfragen dienen als Grundlage für die weitere politische Arbeit in dem Bereich. Fundierte Informationen helfen dabei, Probleme zu identifizieren und Handlungsbedarfe aufzuzeigen,

um Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Diskussion

1. Lesung

- Wortbeitrag Änderungsantragsstellerin: wir sollten das Thema nicht einfach so aufgeben, sondern da muss noch Potential bestehen. Z.Bsp. ein AK ÖPNV, eine Umfrage vorbereiten.
- Wortbeitrag FS Geschichte: Mir scheint die Argumentation des Verkehrsreferats nicht nachvollziehbar – ich finde, das viel zu wenige Zahlen zum Thema vorliegen. Deswegen bin ich für den Änderungsantrag.
- Wortbeitrag Antragssteller: Der Beitrag muss verhältnismäßig sein. Anders als zb Nextbike wo die Kosten sehr gering und das Angebot niedrigschwellig ist. Das ist hier nicht der Fall; es profitieren zu wenige Menschen davon. Statt AK: im Verkehrsreferat kann jeder mitarbeiten!
- Wortbeitrag: Theo gibt ausnahmsweise Henry Recht. Allerdings sollten wir als StuRa nicht offiziell zugeben, dass man in dieser Situation gar nichts machen kann.
- Wortbeitrag Antragssteller: was ich als Referent vertrete muss ich hier auch einbringen und absegnen lassen. Wir setzen uns zwar für das Thema Altersdiskriminierung ein, allerdings ist das Feedback von der Landesebene derzeit immer noch klar negativ.
- Wortbeitrag FS Geschichte: es ist anders herum: wir beschließen etwas und Du vertrittst das dann. Und wir haben ein Problem, an dessen Lösung soll gearbeitet werden.
- Wortbeitrag Änderungsantragsstellerin: Und wenn ein Referat beschließt, dass die Dinge sich ändern müssen, dann werden auch andere Referate nachziehen und ihre Wirkung vergrößern. Daher mein Gedanke, einen AK zu gründen.
- Ende der Diskussion.

2. Lesung

- Was wurde zwischen den Lesungen beim Änderungsantrag geändert?
 - keine AKs sondern das Referat. Das Thema sei wichtig.
- Hätte das Verkehrsreferat ein Problem mit der Durchführung einer Umfrage?
 - Das Referat habe das schon mal gemacht, das Ergebnis war nicht konklusiv. Mehr Info brauchen wir nicht.
- Vertreter FS Medizin HD: Wenn das Verkehrsreferat nicht mehr leisten kann, dann sei das zu akzeptieren, aber eine Umfrage wäre schon hilfreich, um die Datenbasis zu verbessern.
- Verkehrsreferat: wir können darüber nachdenken, aber es kommt eh schon immer so wenig Feedback aus den FSen. Und die Landesverwaltung – die eigentlich zuständig ist – blockt immer nur ab. Da nütze keine Umfrage und Initiative und kein AK.
- GO Antrag Ende der Redeliste; Gegenrede, Abstimmung: GO-Antrag angenommen

Abstimmung 8.1.1:

| Dafür: 11 | Dagegen: 7 | Enthaltungen: 14 | —> angenommen

Abstimmung in geänderter Fassung:

| Dafür: 18 | Dagegen: 3 | Enthaltungen: 7 | —> angenommen

8.2 „Die schieß Mieten sind zu hoch! Unterstützung für

den Volksantrag „Mieten runter!“ (2. Lesung)

Antragsteller*in: ROSA Resolute Organisation für Solidarität und Antikapitalismus

Antragstext:

Der Studierendenrat unters

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

tützt den Volksantrag „Mieten runter!“ von der Partei Die Linke.

Entsprechende Formulare haben in ausreichender Stückzahl in Fachschaftsvollversammlungen, Fachschaftsratssitzungen, Fachschaftsräumen und anderen Fachschaftsveranstaltungen ausgelegt, erklärt und empfohlen zu werden. Danach sind die ausgefüllten Formulare einzureichen bzw. bei der Linkspartei, linksjugend [‘solid] oder der ROSA abzugeben, die diese dann einreichen.

Antragsbegründung:

Seit 2013 sind die Mieten in Baden-Württemberg im Durchschnitt um rund 53% gestiegen¹, die Zahl der Sozialwohnungen in Baden-Württemberg ist seit 2002 um 63% gesunken. Die Hälfte der Städten mit den höchsten Mieten in Deutschland liegt in Baden-Württemberg.²

Laut Antwort des Bundestags auf die kleine Anfrage durch die Fraktion Die Linke lagen 2023 die Erst- und Wiedervermietungsnettokalt je m² in Heidelberg durchschnittlich bei 13,87€, in Baden-Württemberg bei 11,70€.

Laut Stadt Heidelberg³ liegt nach Größe der Wohnung die Nettokaltmiete zwischen 11,23€ und 16,09€ pro Quadratmeter. Eine 24m² große Wohnfläche kostet damit durchschnittlich 386,13€ ohne Nebenkosten.

Der Bafög-Zuschuss für nicht bei ihren Eltern lebenden Menschen liegt bei 301€ - eine nur für im Wohnheim vom StuWe lebende Menschen gerade ausreichende Summe. Damit sind Studierende in Heidelberg betroffen von nicht zumutbaren Mietpreisen.

Der Studierendenrat setzt sich außerdem ein für gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben für inklusionsbedürftige Menschen und gegen Klimawandel und -schäden.

Der Volksantrag fordert Grund und Boden in öffentliche Hand, die Förderung von sozialem, klimagerechten und barrierefreiem Wohnen, einen sofortigen Mietenstopp für sechs Jahre und schnelle Hilfe für Menschen in Notlagen nach dem Housing-First-Prinzip. Studierende in Heidelberg würden daher besonders profitieren von den Forderungen des Volksantrags.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/106/2010620.pdf>

² mieten-runter.de

³ <https://www.heidelberg.de/HD/Rathaus/Mietspiegel.html>

8.2.1 Änderungsantrag zu „Unterstützung für den Volksantrag `Mieten runter!`“

Antragsteller*in: Theo Argiantzis

Änderungstext:

Der Antragstext wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studierendenrat unterstützt den Volksantrag „Mieten runter!“ und seine Forderungen, um insbesondere der prekären Wohnsituation der Heidelberger Studierendenschaft Abhilfe zu schaffen. Er ruft die Fachschaften dazu auf und verpflichtet die Referate, die entsprechende Formulare zur Unterstützung des Volksantrags bei Veranstaltungen und Sitzungen sowie in Räumlichkeiten auszulegen, sowie die Angelegenheit zu erläutern und zur Unterstützung aufzurufen. Danach sind die ausgefüllten Formulare einzureichen bzw. bei der den Volksantrag initiiierenden Partei oder der ROSA abzugeben, die diese dann einreichen.“

Änderungsbegründung:

Ich unterstütze das Anliegen der Antragsstellenden sehr. Um den in der ersten Lesung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen soll mit dieser Änderung allerdings die Verpflichtung der Fachschaften in einen Aufruf abgeändert werden. Es war zweifelhaft, inwieweit der StuRa in einem einfachen inhaltlichen Beschluss den Fachschaften Verpflichtungen auferlegen kann und darüber hinaus angemerkt, dass der Versuch einer „zentral auferlegten“ politischen Verpflichtung eher zu Abwehrreaktionen in den Fachschaften führen könnte. Außerdem soll der als zu stark wahrgenommene Bezug auf die Linkspartei abgeschwächt werden ohne den Inhalt des Antrages anzutasten und ein direkter Bezug zur Heidelberger Studierendenschaft eingebaut werden, um den Antrag sicher im Aufgabenbereich der VS zu verankern.

Diskussion

1. Lesung

- Vorschlag, die Wortwahl in der Überschrift zu korrigieren – sieht nicht so gut aus
- Ist das mit unserer rechtlichen Neutralität zu vereinbaren? Dürfen wir die FSen verpflichten? Ist der Volksantrag überhaupt zulässig?
 - Antwort: rechtliche Einschätzung der Antragstellerin unklar.
- StuRa-Mitglied der FSI Jura äußert verschiedene rechtliche Bedenken
- Partei-Anträge sollten wir nicht unterstützen, aber inhaltlich ist das in Ordnung.
- Antragsstellerin: wir brauchen Unterschriften von Menschen über 16, die in BaWü gemeldet sind. Daher sollte man versuchen, die FSen zur Unterschrift motivieren.
- ein Kompromiss könnte sein, dass wir das Vorhaben unterstützen, nicht aber genau diesen Antrag.
- Wortbeitrag FS Jura: der Bund hat die Frage mit der Mietpreisbremse abschließend beantwortet, da können die Länder nichts machen.
- Schließung der Redeliste.
- Wortbeitrag FS Religionswissenschaften: Die FSen werden auf so eine Aufforderung negativ reagieren, auch wenn der Inhalt gut ist. So können wir nicht auf unsere Leute zugehen.
- Antragstellerin: Man sollte den Antrag unterstützen, die Studierenden sind einfach von dem Problem betroffen. Und die FSen über Emails anzusprechen ist nicht erfolgsversprechend, daher der Weg über den StuRa. Der Antrag muss tatsächlich auch persönlich unterschrieben werden, digital reicht nicht.
- Ende der Diskussion

2. Lesung

- Vertreterin Antragstellende: Änderungsantrag wird angenommen
- Allein dass in HD zB Immobilien in kommunaler Hand seien mache die Dinge nicht besser.
 - bei aller Kritik an diesen Strukturen – es gibt da immerhin eine demokratische Kontrolle im Vergleich zu Privatbesitz und Konzernen.
- StuWe-Referenten: Wenn wir diesen Antrag durchgehen lassen unterstützen wir die GGH!
- Vertreter der FS Jura: die Angaben über die Vonovia seien nicht korrekt.
- **GO-Antrag** Schließung der Redeliste: keine Gegenrede, angenommen
- selbst wenn der Vertreter der FS Jura Recht hat – das ändert aber unsere Einstellung zum Thema nicht.
- Vertreter FS Jura: die Forderung nach Rückkauf seien unrealistisch

Abstimmung 8.2.1: angenommen durch Antragsteller

Abstimmung in geänderter Form:

| Dafür: 17 | Dagegen: 8 | Enthaltungen: 6 | —> angenommen

8.3 „Transparenz fordern – Verfahrensordnung ändern!“ (2. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis.

Antragstext:

Der StuRa beschließt, von seinem Antragsrecht an den Senat gem. § 65a Abs. 6 Satz 1 LHG Gebrauch zu machen und bringt die folgenden beiden Anträge in den Senat ein:

Erster Antrag an den Senat:

Dritte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden Worte gestrichen: “Nr. 1 und 2, 12 bis 14”.

Artikel 2

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Heidelberg forschen, lehren, lernen und arbeiten unter dem hehren Motto *semper apertus* – stets offen. Diesem Anspruch sollte die Universität in ihrem zentralen Gremium auch gerecht werden. Aktuell finden nur diejenigen Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich statt, für die das Landeshochschulgesetz dies verpflichtend vorsieht. Die Möglichkeiten des LHG, den Mitgliedern und Angehörigen Einblick in die Arbeit der Selbstverwaltung zu geben, werden bedauerlicherweise nicht ausgeschöpft. Eine weitere Öffnung

sollte als Chance begriffen werden, die Prinzipien der selbstverwalteten wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit einer Universität allen zu vermitteln. Insbesondere die Studierenden, die als größte Mitgliedergruppe anteilmäßig am geringsten im Senat vertreten sind und für die der Zugang zu einem tatsächlichen Verständnis seiner Funktion, Bedeutung, Tätigkeit und Arbeit somit häufig am schwierigsten ist, könnten hierdurch besonders gewinnen und wiederum als aktivere und engagiertere Mitglieder der Universität gewonnen werden. Weiter ist es aber selbstverständlich für alle Mitglieder und Angehörigen von Vorteil, wenn sie ihren Vertreter*innen häufiger bei der Erfüllung auch ihrer „alltäglicheren“ Zuständigkeiten beiwohnen könnten und so der Senat besser als Kernorgan der demokratischen Selbstverwaltung der Universitätsgemeinschaft verstanden wird.

Zweiter Antrag an den Senat:

Vierte Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg

Artikel 1

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort „geeigneter“ das Wort „, rechtzeitig“ eingefügt.

Artikel 2

In § 4 Abs. 3 S. 1 wird hinter das Wort „Sitzungstermine“ das Wort „Tagesordnungen,“ eingefügt

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 S. 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Weiter sind den Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Vorhinein die Beschluss-, Berichts- und Informationsvorlagen und vorliegende Anträge in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 LHG sowie im Nachhinein die entsprechenden Beschlüsse zeitnah in geeigneter Weise zugänglich zu machen, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist; in begründeten Fällen können Senat und Fakultätsräte entsprechende Vorlagen, Anträge und Beschlüsse nicht zugänglich machen, in keinem Fall jedoch bei Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2, 12-14 LHG und § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG.“

Artikel 4

Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Die Bekanntgabe erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.“

Artikel 5

Diese Änderung der Verfahrensordnung tritt mit Wirkung am 01. Oktober 2024 in Kraft.

Begründung

Die Universität soll Ort der freien Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste sein, von allen ihren Mitgliedern und Angehörigen in gemeinsamer Arbeit selbstverwaltet und frei. Alle Mitglieder und Angehörigen wirken hieran in verschiedenen Ämtern, Organen und Gremien und in freien, gleichen und geheimen Wahlen mit.

Um diese demokratischen Strukturen auch mit Leben zu füllen, ist ein Austausch zwischen den Amtsträger*innen und Gremienmitgliedern mit den weiteren Mitgliedern und Angehörigen notwendig und eine Kenntnis der Mitglieder und Angehörigen über die Organe und Gremien sowie ihre Tätigkeit. Um das Beratungsgeheimnis und personenbezogenen Daten zu schützen, tagen viele Gremien trotz des demokratischen Anspruchs grundsätzlich geheim, lediglich dem Senat sind hiervon weitergehende Ausnahmen möglich. Um dennoch ein Mindestmaß an Teilhabe und Teilnahme durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu ermöglichen, regelt § 10 Abs. 4 S. 5 des

Landeshochschulgesetzes, dass diese über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten sind.

Dies geschieht unserer Auffassung nach an der Universität Heidelberg im zu geringen Umfang, sodass insbesondere bei den Studierenden ein informierter Willensbildungsprozess erschwert wird. Auch die studentischen Gremienmitglieder sind in ihrer Möglichkeit, sich im Austausch mit anderen Studierenden vollumfänglich über Sitzungsgegenstände und ihre möglichen Auswirkungen (bspw. Prüfungsordnungen) zu informieren oder die gewünschte Rücksprache mit den Gremien der studentischen Selbstverwaltung zu halten, durch die Unklarheit und Sorgen um die Bedeutung und Natur der Nichtöffentlichkeit behindert. Dem würde durch einen offeneren Umgang und einer besseren hochschulöffentlichen Unterrichtung über Gremientätigkeit im großen Maße abgeholfen werden, was auch Qualität und Effizienz der Gremienarbeit zum Wohle aller steigern würde.

Zu Artikel 1: Neben der geeigneten Form ist auch die Rechtzeitigkeit von Bekanntgaben von extremer Bedeutung, um die Zielgruppe tatsächlich zu erreichen.

Zur Artikel 2: Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sollten neben der Tatsache, dass ein Gremium tagt, auch über den Inhalt der Sitzung informiert sein. Die Information, dass ein Gremium tagt, ist ohne nähere Aussagen zu den Gegenständen der Sitzung kaum aussagekräftig und vermag nicht, den Universitätsangehörigen und -mitgliedern einen Überblick über die Tätigkeit zu verschaffen. Dies erschwert es auch, neue interessierte und engagierte Mitglieder für die Gremien zu gewinnen, da die tatsächliche Tätigkeit mit dem Mangel an Informationen schwer zu vermitteln ist.

Zu Artikel 3: Es muss den Mitgliedern und Angehörigen der Universität möglich sein, mit ihren Vertreter*innen über vorliegende Beratungsgegenstände zu sprechen und diesen Vertreter*innen muss es möglich sein, Expertise, Erfahrungen und Meinungen der durch sie vertretenen Menschen abzufragen, um diese auch tatsächlich vertreten zu können. Dies ist insbesondere in Fakultätsräten wichtig, in denen es numerisch unmöglich ist, dass die studentischen Vertreter*innen alle betroffenen Studiengänge vertreten, sodass sie häufig über Angelegenheiten „fremder“ Fächer entscheiden müssen, ohne dass die (rechtssichere) Möglichkeit besteht, mit den Betroffenen in einen Austausch zu treten. Um dem entgegenzuwirken, sollte Transparenz über die Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung und ihren Inhalt geschaffen werden (insbesondere die Angelegenheiten des Senats und dem Fakultätsrat vorliegenden Anträge zu Prüfungsordnungen). Darüber hinaus ist auch für Vertreter*innen der Promovierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden in Administration und Technik von Vorteil, wenn sie sich besser und bedenkenloser mit den Mitgliedern ihrer diversen und nicht vollständig in den Gremien abgebildeten Mitgliedergruppen austauschen können, um eine bessere Interessensvertretung sicherzustellen. Diese Informationen sind Grundlage für tatsächlich gelebte demokratische Teilhabe. Den Ansprüchen an den Datenschutz soll weiterhin uneingeschränkt Rechnung getragen werden, das Beratungsgeheimnis wird weiterhin gem. § 10 Abs. 4 S. 5 beachtet.

Zu Artikel 4: Die Bekanntgabedauer aus der aktuellen Fassung der Verfahrensordnung wird beibehalten.

Antragsbegründung:

Der Zugang zu Informationen ist an unserer Universität häufig sehr beschwerlich und auch, durch die zurzeit sehr strikte Nichtöffentlichkeit von vielen (rechtlichen) Unsicherheiten geprägt, insbesondere für Studierende, die im Vergleich zu Professor*innen häufig in prekären Situationen sind. Gerade in Fakultätsräten ist die Arbeit für Vertreter*innen der Studierenden schwierig, da ein Austausch mit den zuständigen Fachschaften über die nichtöffentlichen Sitzungen schwer ist. Darum sollten wir

beantragen, die Gremien der Universität so weit wie möglich zu öffnen und allen Studierenden Zugang zu vorliegenden Entwürfen und Anträgen über Prüfungsordnungen oder strukturelle Veränderungen an der Universität insgesamt oder ihrer Fakultät bzw. ihrem Institut etc. zu geben. So soll echte demokratische Mitbestimmung mit einem (hochschul-)öffentlichen Meinungsbildungsprozess, Debatten und Austausch mit und unter Betroffenen und Kenntnis über die Tätigkeit gewählter Vertreter*innen vorangetrieben werden.

Diskussion

1. Lesung

- Vertreter der FS Jura: Die Tagesordnungen würden in diesem Fall „frisirt“, weil man nicht möchte, dass bekannt wird, worum es in den Debatten geht. Die Information wird dadurch eher verringert.
- Antragsteller: trotzdem ist es den Versuch wert, zumal das LHG hier Transparenz fordert.
- Vertreter FSI Jura: Thema „Tagesordnungspunkte“ sollte zusätzlich aufgenommen werden bei Möglichkeiten, Ausnahmen zu machen
- Frage: Was sind „Berichts- und Informationsvorlagen“?
 - Meist offizielle Dokumente der Verwaltung, keine inoffiziellen Dokumente.
- Ist so eine Maximalforderung realistisch?
 - Darum geht's ja: eine Verhandlungsbasis, nicht schon jetzt eine Aufgabe der Positionen, die eventuell verhandlungsfähig sind.
- keine weiteren Wortbeiträge

2. Lesung

- Vertreter FS Jura: wir sollten von der Uni nichts fordern was es nicht gibt (Berichtsvorlagen)
 - es gäbe sehr wohl Berichtsvorlagen, zBsp beim gesetzliche vorgeschriebenen Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Abstimmung:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 2 | —> angenommen

8.4 „UB Änderungen — Jetzt!“ (2. Lesung)

Dieser Antrag wurde am 07.05.2024 aufgrund von Beschlussunfähigkeit vertagt. Gem. § 33 Abs. 5 OrgS ist der StuRa darum für diesen Antrag in jedem Fall beschlussfähig.

Antragsstellerin: FSI Jura

Antragstext:

Der StuRa fordert das Referat für Lehre und Lernen dazu auf, sich gegenüber der UB

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zu diskutieren;

3. für die Abschaffung der Pflicht der transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.
4. für die Klimatisierung der Zweigstelle im Neuenheimer Feld einzusetzen.

Erst Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf hingewirkt werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 eingeführt wird. Das Referat für Lehre und Lernen berichtet dem StuRa regelmäßig über den Sachstand, spätestens in der letzten Sitzung dieser Legislatur.

Begründung:

Zu 1.:

Die UB ist meist sehr stark ausgelastet; oftmals kommen Studierende in die UB, nur um dann festzustellen, dass alle Arbeitsplätze besetzt sind.

Vermeiden lassen würde sich dieser Stress durch eine „UB Ampel“, dh einer Vorrichtung, die am Eingang in den Lesesaal zB mittels eines Lasers die eintretenden Personen zählt, dann die Auslastung des Lesesaals in Relation zu den Plätzen berechnet und sodann auf der Webseite der UB veröffentlicht. Dies ermöglicht vor allem vielen Studierenden, die nicht in der Altstadt wohnen und somit nicht in unmittelbarer Nähe der UB sind, online zu überprüfen, wie hoch die Auslastung der Arbeitsplätze der UB ist und einzuschätzen, ob sie noch mit einem freien Arbeitsplatz in der UB rechnen können. Zudem ermöglicht es Studierenden, die sich bei einer sehr vollen UB nur schwer konzentrieren können, für sich selbst vorab zu entscheiden, ob die UB für diese persönlich eine angemessene Lernatmosphäre darstellen kann, um dann gegebenenfalls direkt auf kleinere Bibliotheken ausweichen zu können.

Technisch ist dies möglich und an vielen Unis der Standard, so bspw auch bei der Universitätsbibliothek Mannheim (<https://www.bib.uni-mannheim.de/standorte/freie-sitzplaetze/>).

Zu 2.:

Die aktuelle Anzahl der Arbeitsplätze in der UB ist nicht ausreichend. Viele Studierende sind darauf angewiesen, in der UB einen ruhigen Arbeitsplatz zu finden, um ihrem Studium in optimalem Umfang nachkommen zu können. Entweder, weil sie sonst - etwa in ihrem zu kleinem WG-Zimmer - keinen wirklichen Platz für ein solches Arbeitsumfeld haben und in der turbulenten WG einfach zu viel los ist, als das man dort lernen könnte oder andererseits diese auf die in der UB zur Verfügung stehende zahlreiche Literatur für ihr wissenschaftliches Studium angewiesen sind. Fest steht: Der aktuelle Zustand ist nicht weiter tragbar. Oftmals ist die UB so überfüllt, dass Studierende gezwungen sind, auf dem Boden zu sitzen. Das Referat für Lehre und Lernen soll mit der UB auf weitere Arbeitsplätze in der UB hinwirken um diesen Zustand Abhilfe zu schaffen. Auch sollen weitere Möglichkeiten mit der UB diskutiert werden, wie zB eine Öffnung des EG und 1. OG Triplex am Nachmittag als mögliche Gruppenarbeitsfläche, welche aktuell nachmittags einfach nur geschlossen ist und somit eine reine Verschwendung bereits bestehender Liegenschaften darstellt.

Zu 3.:

An vielen anderen Universitätsbibliotheken in Deutschland (zB Mannheim) besteht eine Pflicht zu solchen transparenten Taschen schon länger nicht mehr. Mithin stellt sich die Frage, warum die UB Heidelberg weiter daran festhält. Dies ist durch das Referat für Lehre und Lernen bei der UB in

Erfahrung zu bringen, um dann ggf. Schritte zur Ersetzung dieser Erfordernisse durch andere Mittel und schließlich zur Aufhebung dieser Pflicht herbeizuführen.

Zu 4.:

Dieser Punkt wurde aus einem Änderungsantrag übernommen, den wir für sehr sinnvoll halten. Nun aber auch mit der von uns für wichtig empfundenen Konkretisierung. Die Hauptstelle ist vor allem in den Sommermonaten besonders überfüllt, da viele Studierende, die normalerweise die Zweigstelle im Neuenheimer Feld besuchen, diese aufgrund der unerträglichen Hitze meiden. Dadurch werden verfügbare Flächen schlecht genutzt und bereits sehr ausgelastete Flächen (s.o.) zusätzlich belastet. Die Klimatisierung der Zweigstelle ist somit langfristig unerlässlich.

8.4.1 Änderungsantrag zu „UB Änderungen – Jetzt!“

Antragssteller*in: Benjamin Hellinger

Änderungstext:

Der StuRa fordert ~~das Referat für Lehre und Lernen~~ alle zuständigen Gremien der Verfassten Studierendenschaft dazu auf, ~~sich~~ gegenüber der UB Universitätsbibliothek Heidelberg (kurz: UB), sowie die Stadt Heidelberg sich

1. für eine „UB-Ampel“ einzusetzen, welche die Auslastung der Arbeitsplätze in der UB auf die jeweilige Zweigstelle verteilt, auf deren Webseite anzeigt;
2. für mehr Arbeitsplätze in allen Zweigstellen der UB einzusetzen und Möglichkeiten zur Schaffung weiterer Lernflächen wie zB das EG und 1. OG Triplex nach Schluss des Mensabetriebs zusammen mit dem Land Baden-Württemberg, sowie nachgeordnet dem Studierendenwerk Heidelberg zu diskutieren;
3. für die Abschaffung der Pflicht zur Benutzung ~~der~~ transparenten Taschen auszusprechen und in Gesprächen in Erfahrung zu bringen, warum eine solche Pflicht noch besteht und mit welchen Schritten diese aufgehoben werden kann.
4. In den Sommermonaten mehr klimatisierte Flächen für Studierende innerhalb der Altstadt Heidelbergs einzusetzen
5. Auf die Sicherheit der Lesesaalbesucher*innen verstärkt zu achten

~~Erste Gespräche sollen binnen eines Monats nach diesem Beschluss stattfinden und es soll von Seiten des Referats für Lehre und Lernen darauf werden, dass eine „UB-Ampel“ noch im Laufe des Sommersemesters 2024 (bis zum 30.09.2024) eingeführt wird.~~

~~Das Referat für Lehre und Lernen hat dem StuRa in der zweiten ordentlichen Sitzung des StuRas nach diesem Beschluss sowie in der letzten Sitzung dieser Legislatur über den Sachstand zu informieren.~~

~~Werden diese Ziele dieses Semester ohne Verschulden des Referats für Lehre und Lernen nicht erreicht, so hat das Referat die Gründe spätestens in der zweiten Sitzung der 12. Legislaturperiode darzulegen, sowie über den aktuellen Sachstand zu berichten.~~

Begründung des Änderungsantrags:

Heiße Angelegenheiten – Die Altstadt, der Sommer und das Problem der fehlenden gekühlten Räumlichkeiten:

Das Problem mit den begrenzten Plätzen in den Universitätsbibliotheken ist ein seit über Jahren bekannt, wurde aber bis zu diesem Antrag von Seiten der Studierenden nie in den Studierenden

getragen. Das wohl größte, im Ursprungsantrag nicht thematisierte Problem seitens der UB (Hauptbibliothek Altstadt) ist aber, dass sie der einzige Raum in der Altstadt für Studierende ist, der freizugänglich und durch bauliche Maßnahmen klimatisiert ist, was auch zu einem erhöhten Andrang seitens der Studierende in die Lesesäle in den Sommermonaten führt. Als grober Richtwert kann hier das Erreichen der Waldbrandgefahrenstufe 4 im Stadtkreis Heidelberg genommen werden, die jedes Jahr seit 2022 früher im Jahr erstmalig erreicht wird.

Nach bestem Wissen und Gewissen:

Die Frist zu einer Berichterstattung gegenüber dem Studierendenrat wurde nicht weiter begründet und ist daher entfallen, da davon ausgegangen wird, dass alle Zuständigen Gremien seitens der VS nach bestem Wissen und Gewissen ihren Aufgaben nach gehen und ohne explizite Aufforderung dem Studierendenrat berichten. Wenn eine Frist gesetzt wird, so kann diese durchaus begründet sein. So kann eine Umsetzung vor der Klausurenphase gewünscht sein. Ebenfalls ist eine politisch motivierte Antragstellung für den beginnenden Wahlkampf ebenfalls durchaus möglich. Ebenfalls auch wenn davon nicht ausgegangen wird, impliziert der Ursprungsantrag, dass die aktuelle Besetzung des Referats für Lehre und Lernen nicht arbeite und deswegen noch einmal explizit zu dieser aufgefordert werden müsse.

Zuständigkeiten klären:

Für das Gebäude der Triplex Mensa / des Lesesaals der Altstadt UB liegt keine Zuständigkeit des Referats für Lehre und Lernen vor, sondern das Referat für Verkehr und Kommunales bzw. das Referat für Hochschulpolitische Vernetzung und nachgeordnet das Referat für alle Angelegenheiten bzgl. des Studierendenwerks. Bei dem Gebäude handelt es sich um Eigentum des Landes, weswegen allein das Land entscheidet, was mit dem Gebäude passiert. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob eine Öffnung der unteren Stockwerke der Triplex-Mensa, sicherheitstechnisch überhaupt möglich ist. Auch müsste geprüft werden, wie das Studierendenwerk Heidelberg zu diesen Forderungen steht.

Und zu guter Letzt:

Auch die UB glänzt manchmal durch kreative Auslegung des Brandschutzes. So konnte schon beobachtet werden, wie bei einer ohne erkennbaren Grund ausgelösten Brandmeldeanlage die Brandschutztüren sich nicht schließen konnten, weil „griffbereit“ ein Feuerlöscher diese aufgesperrt hatte, was dazu führte, dass Menschen nicht die eigentlich vorhergesehenen und abgenommenen Fluchtwege benutzten.

Diskussion

1. Lesung

- 2. Ordnungsruf gegen das StuRa-Mitglied der FSI Jura
- Habt ihr die UB dazu mal angefragt?
 - Nein, denn wir wollen jetzt damit auf die UB zugehen mit der Autorisierung durch den StuRa.
- Ordnungsruf für ein StuRa-Mitglied der FS Geschichte
- Übrigens kommen auch die anderen Zweigstellen der UB z.B. im Neuenheimer Feld dazu, aber wir wollen erst einmal mit dem Haupthaus anfangen.
- Keine weiteren Wortbeiträge

2. Lesung

- Antragssteller: Wir haben jetzt auch die Zweigstelle Neuenheimer Feld aufgenommen. Wir sollten ganz klare definierte Forderungen stellen.
- Neuenheimer Feld sei doch schon klimatisiert? Vielleicht geht es um die Aufenthaltsräume?
- Der Brandschutz in der UB sei zu lax
- Schließung der Redeliste
- Thema durchsichtige Taschen: wir haben diese Forderung, die Lösung soll von der UB kommen
- Die Ampel-Lösung scheint mir nicht so praktisch, weil nicht jeder der Platz sucht auch die Bücher braucht
- Der Änderungsantrag sei zu diffus.

Abstimmung 8.4.1:

| Dafür: 0 | Dagegen: 13 | Enthaltungen: 10 | —> abgelehnt

Abstimmung 8.4:

| Dafür: Mehrheit auf Sicht | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 5 | —> angenommen

8.5 Austritt aus dem fzs e. V. (2. Lesung)

Antragssteller*in: Akhshar Leitner (ehemaliges Mitglied des Außenreferats)

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, aus dem Verein freier Zusammenschluss von student*innenschaften e. V. auszutreten.

Begründung des Antrags:

Ja wo soll man da denn nur anfangen...

Der eingetragene Verein freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) beansprucht für sich die bundesweite Studierendenvertretung zu sein. Diesen Anspruch begründen sie damit, dass sie die größte bundesweite Vereinigung von Studierendenschaften und auch Studierenden sind. Historisch ist er aus Vorgängerorganisationen mit ebenfalls bundesweitem Anspruch entstanden.

Zuerst beschreibt sich der fzs auf seiner Startseite als studentisch. Das stimmt insoweit, als die Mitglieder im Verein die Studierendenschaften sind. Die Vorstandsmitglieder und die politische Geschäftsführung, die wir seit letzter Mitgliederversammlung wieder haben, werden als Vollzeitbeschäftigte betrachtet. Nach eigener Verlautbarung ist studentische Vertretungsarbeit auf Bundesebene schwerlich mit einem regulären Studium vereinbar. Ebenso gibt es für das passive Wahlrecht in fzs-Gremien keine Voraussetzung, an einer Hochschule immatrikuliert zu sein.

Zunächst beschreibt sich der fzs als überparteilich. Wobei es personelle Überschneidungen mit Parteimitgliedern innerhalb der besetzten Ämter gibt, ist dies ein natürliches Ergebnis des verfügbaren Pools der hochschulpolitisch Aktiven und unkritisch. Es gibt satzungs- und ordnungstechnisch für das passive Wahlrecht keine Voraussetzung einer Partei anzugehören, noch weniger einer bestimmten und dasselbe gilt für die nicht-Angehörigkeit. Dass er eine ausgeprägte Linksorientierung aufweist, ist klar ersichtlich aber kritikunwürdig, da diese formell aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung hervorgegangen ist. Dieselbe ist gleichermaßen fähig, die Beschlusslage je nachdem wen und wie sehr

weisungsgebunden die Studierendenschaften delegieren anderweitig zu orientieren.

Zuletzt beschreibt sich der fzs als bundesweit. Dagegen ist nichts einzuwenden. Der fzs vertritt nach eigenen Angaben über eine Millionen Studierende bundesweit. Diese Zahl setzt sich wie zu erwarten aus den Mitgliederzahlen der einzelnen Studierendenschaften, die im fzs Mitglied sind, zusammen.

Dass diese genügsam produziert werden, gibt es satzungstechnische Bestimmungen. Bundesweit gibt es über drei Millionen Studierende. Der fzs repräsentiert damit keine Mehrheit der Studierenden aber ein Drittel. *Pro forma* sei angemerkt, dass der fzs keine Verfasste Studierendenschaft in bzw. aus Bayern vertritt. Daran ist aber der bayerische Gesetzgeber schuld, nicht der fzs.

Das Problem, welches seit längerem, wenn nicht gar seit Anfang, besteht, ist die Rückkoppelung zwischen den Studierendenschaften vor Ort und dem fzs im Bund. Von Akhshar Leitner wurden in deren Rolle als Mitglied des Außenreferats die letzten drei Mitgliederversammlungen bzw. Sitzungen der Mitgliederversammlung, dem höchsten beschlussfassenden Organ wie es der StuRa für uns ist, des fzs besucht. Das erste Mal als Zweierdelegation, das zweite als Dreierdelegation und das dritte Mal wieder als Zweierdelegation.

Zum ersten Mal haben wir uns in den Prozess eingelebt, zum zweiten Mal eine Abstimmungsmatrix vorbereitet, welche wie dem Studierendenrat zur Abstimmung gegeben haben, der sie als Tagesordnungspunkt 6.7 auf seiner 170. Sitzung am 18. Juli 2023 mit einer Zweidrittelmehrheit auf Sicht auch annahm, und das dritte Mal haben wir vorher die Referate um schriftliche Richtungsweisung gebeten, damit wir auch außerhalb unseres Wissens informiert abstimmen konnten. Dazu gesellte sich neben unserer Meinung nur die Empfehlungen eines einzelnen anderen Referenten. In Miteinbeziehung seiner Abstimmungsempfehlungen kam es daher auf der letzten Mitgliederversammlung des fzs zu zahllosen Enthaltungen vonseiten unserer VS, da sie sich zuhauf widersprachen. Dies ist nicht weiter bemerkenswert.

Bemerkenswert ist, dass wir im Rahmen von Erkundigung neben nur zwei anderen auf der zweiten Mitgliederversammlung feststellten, die einzigen Delegierten zu sein, die sich vorher ihr Abstimmverhalten von ihrem jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ haben beschließen lassen. Ob man Leute weisungsgebunden delegiert oder nur ihrem Gewissen unterworfen frei abordnet ist natürlich jeder Studierendenschaft selbst überlassen. Nichtsdestotrotz lässt sich nicht von der Hand weisen, dass aus der freien Abordnung ein legitimationsstrategisches Problem in Bezug auf die Form des fzs hervorgeht.

Wenn die Studierendenschaften Mitglied sein sollen, der fzs seinem erhobenen Anspruch gerecht werden möchte, ein Bundesverband von Studierendenvertretungen zu sein, dann wäre es zielführender, wenn die Studierendenschaften als solche an der Entscheidung, wie auf den Mitgliederversammlungen abgestimmt wird, mitbeteiligt werden, und nicht zahlreiche freie Abordnungen kritiklos hinzunehmen. Wäre es ein Bundesstudierendenparlament und die jeweiligen Studierendenschaften Wahlkreise, wäre es anders aber es ist nun einmal ein Bundesverband von Studierendenschaften.

Der Ansicht nach ist die Frage, ob überhaupt eine Gesetzesgrundlage für eine bundesweite Studierendenvertretung vorliegt bzw. vonnöten sei, irrelevant. Ein eingetragener Verein, in dem die Studierendenschaften Mitglied sind, kann gewiss dem Anspruch einer bundesweiten Studierendenvertretung bzw. Vertretung von Studierendenschaften, gerecht werden. Als solche wäre es jedoch zielführend, eine aufrichtige Anstrengung in Richtung ihrer Verwirklichung als solche zu unternehmen. Diese Anstrengung bzw. die Aufrichtigkeit ihrer wird beim fzs nicht gesehen.

Der fzs hat zu keinem Zeitpunkt, auch nicht durch stimmlose 1€-Fördermitgliedschaft von Studierendenschaften, mindestens die Hälfte der Studierenden im Bund repräsentiert und jene beschlussfassenden Repräsentierenden auf den Mitgliederversammlungen weisen arge Mängel

bezüglich ihrer Legitimationsmethodik auf. Unter diesen Umständen als legitime bundesweite Studierendenvertretung aufzutreten ist generell mindestens kritikwürdig und des Erachtens nach bis zu einer grundlegenden Reform des Selbstverständnisses und der Methodik des Vereins nicht vonseiten unserer Studierendenschaft unterstützenswert.

Die Erarbeitung eines Satzungs- und Ordnungsreformvorschlags, welche seit längerem formell angedacht und wiederholt auf Mitgliederversammlungen erwähnt und empfohlen worden war, für welche Akhshar Leitner im entsprechenden Arbeitskreis Mitglied wurde, hätte am 19.

Kalenderwochenende dieses Jahres in der Geschäftsstelle des fzs in Berlin stattfinden sollen. Akhshar Leitner war zu der Zeit zu einer Podiumsdiskussion des Bundesverbands von Campusgrün über europäische Hochschulpolitik in Berlin, nicht jedoch zum Treffen um einen Satzungsreformvorschlag zu erarbeiten, da die Organisation dieses Treffens, dem eine gemeinsame Terminfindung vorausging, vom entsprechenden betreuenden Vorstandsmitglied des fzs wortlos fallen gelassen wurde. Der Mangel an Aufrichtigkeit bzw. Bestreben, den zu erwartenden Anforderungen einer bundesweiten Studierendenvertretung bzw. Vertretung von Studierendenschaften gerecht zu werden, wozu diese Anekdote als nur ein anschauliches Beispiel dienen soll, ist des Erachtens nach evident und nicht zu ignorieren.

Neben diesem zentralen großen Generalproblem bestehen noch zahllose weitere kleine Partikularprobleme im und mit dem Verein, auf welche in dieser Antragsbegründung nicht eingegangen werden soll, da sie im Einzelnen nicht als einen Austritt rechtfertigend erachtet werden. Falls an ihnen Interesse besteht, wird auf Anfrage zur Verfügung gestanden sie zu erhellen. Zum Schluss sollte Erwähnung finden, dass der fzs immer überhaupt und in Teilen gute Arbeit geleistet hat, sich mit den Angelegenheiten von Studierenden auseinanderzusetzen. Ebenso, dass er ein Forum zum Austausch unter den Studierendenschaften bundesweit durch ihre Delegationen ermöglicht hat und und weiter ermöglichen wird.

Sollte dieser Antrag angenommen werden, freue ich mich bereits auf den Tag, an dem unsere Studierendenschaft einer legitimen Bundesstudierendenvertretung beitreten wird.

8.5.1 Änderungsantrag zu „Austritt aus dem fzs e.V.“

Antragssteller*in: Harald Nikolaus

Änderungstext:

Der bisherige Antragstext:

"Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, aus dem Verein freier Zusammenschluss von student*innenschaften e. V. auszutreten."

wird geändert zu:

"Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert den fzs auf, bis zum Ende des Sommersemesters 2024 einen Plan vorzulegen, wie er seine Arbeitsweise zu reformieren kann, um sie effizienter und demokratischer gestalten wird. Der Studierendenrat legt dem fzs zu diesem Katalog mit Leitfragen vor."

Begründung:

Die Arbeit des fzs weist eklatante Mängel auf, wie unter anderem der Ursprungsantrag aufzeigt.

Dennoch sollten wir unsere einzige bundesweite Lobbyorganisation nicht durch Austritt und Entzug der Mittel schwächen. Lobbyarbeit für Studierende ist auch auf Bundesebene enorm wichtig. Natürlich ist eine gesetzlich verankerte bundesweite Studierendenvertretung auf Basis der Landesstudierendenvertretungen das Allerbeste. Aber bis es die gibt – und das kann leider immer noch sehr lange dauern – sollten wir die bestehende Struktur nicht abreißen, sondern beharrlich zu Reformen drängen. Auch wenn das mühsam ist und immer wieder neu geschehen muss.

Diskussion:

1. Lesung

- Wortbeitrag eines IT-Referenten: fzs ist die Bundeslobby. Nicht perfekt aber besser als nichts, Vorsicht mit schnellen Handlungen. Der FZs ist teuer aber gar keine zu haben ist noch teuer.
- Wortbeitrag eines Mitglieds des fzs-Vorstands: bzgl. der Legitimierung, ein wichtiges Thema: wir werden von verschiedenen Stellen als legitim angesehen. Wir werden auch zum Bafög im Bundestag angehört.
- Wortbeitrag Vertreter der FS Jura: der Verein ist sehr teuer, 28.000 Euro – was kommt zurück? Die Personalkosten sind sehr hoch. Wir sollten austreten.
- Antragsteller: es gab einen Arbeitskreis für Reformen, da passierte aber nichts.
- Vertreter der FSI Jura ist auch für den Austritt.
- die Vorwürfe in dem Antrag sind schwerwiegend und das ist ernst zu nehmen:

2. Lesung

- GO-Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit: Dafür 7; Dagegen 13; Enthaltungen 12 —> abgelehnt
- Der Mitgliedsbeitrag solle kein Argument sein
- Antragsteller argumentiert für den Austritt
- IT-Referent: Der FZS muss sich ändern, aber er sei unsere einzige Repräsentanz und die Beiträge seien 4% unserer Budgets. Lobbyarbeit ist wichtig, das sollten wir nicht schwächen.
- Wir haben noch nicht mal eine Landesstudierendenvertretung, sollten wir da nicht ein bisschen vorsichtig sein?
- Antragssteller nimmt Stellung gegen die vorgehenden Wortbeiträge.
- Geschäftsführer des FZS: „Wir haben im letzten halben Jahr extrem viel zB am Thema Bafög gearbeitet, Antisemitismus an Hochschulen. Unsre Arbeit ist nicht immer dauernd sichtbar.“
- **GO-Antrag** auf Erweiterung der Redezeit auf 3 Minuten: Dafür 11; Dagegen 14; Enthaltungen: 5 —> abgelehnt
- wir seien nicht die ersten, die den fzs kritisieren; da wird sich nichts verändern, wenn wir uns das wünschen.
- der Verein wird nicht zugrunde gehen wenn wir austreten. Wir können das beobachten.
- das ändere nichts daran, dass wir uns selber schwächen wenn wir austreten; man kann Einfluss nehmen, wenn auch nicht immer so wie gewünscht.
- „Mir fehlt die Idee, was man statt dem fzs dann machen möchte.“
- **GO-Antrag** auf Schließung der Redeliste: keine Gegenrede
- drinbleiben schein besser als aus Trotz auszutreten
- Antragssteller: die Zusammenarbeit mit dem FZS war sehr unergiebig – ich denke, die sind nicht reformwillig
- Vertreter fzs: die Strukturen vor Ort sind oft anders als das was der FZS macht, wenn er zentral arbeitet

- Vertreter FSI Jura. Wir können das Geld lokal besser nutzen. Dann können wir später mal wieder beitreten.
- Sozialreferent: der fzs habe eine arrogante und cliquenartige Grundhaltung und auch sonst sehr problematisch aber es sei besser drinzubleiben und von innen reformieren
- Vertreter FS Geschichte: „Mein Eindurck ist, dass der fzs eine Clique ist, in der man sich die Jobs intern zuschiebt. Sie sollte unter Druck gesetzt werden, damit sich etwas ändert.“
- Vertreter FS Geschichte: „Reformen sind sehr schwer zu bewirken, daher sollten wir austreten, auch wenn ich selber nicht genau durchblicke. Bin für den Antrag.“

Abstimmung 8.5.1:

| Dafür: 9 | Dagegen: 9 | Enthaltungen: 8 | —> abgelehnt

Abstimmung:

| Dafür: 10 | Dagegen: 9 | Enthaltungen: 8 | —> angenommen

GO-Antrag: 10.6 vorziehen: Dafür 8; Dagegen 13 —> abgelehnt

8.6 Kritik am Vertrauenslot*innen-Projekt (2. Lesung)

Antragssteller*in:

Fachschaft Chemie und Biochemie mit anderen Fachschaften, in Absprache mit dem AK LeLe

Antragstext:

Der StuRa beschließt die folgende Positionierung zur Kritik am Vertrauenslots*innen Projekt.

Kritik zum Vertrauenslots*innen Projekt der Universität Heidelberg

Der StuRa kritisiert das neue Lots*innenprojekt der Universität Heidelberg aufgrund mehrerer Bedenken und Unklarheiten bezüglich seiner Einführung und Umsetzung. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Ein zentraler Aspekt betrifft dabei die Planung und Konzeption hinter dem Projekt. Obwohl erklärt wird, dass das Ziel darin besteht, Konflikte zu verhindern und den Zugang zu Beratungsangeboten zu verbessern, bestehen Zweifel an der praktischen Umsetzung und den potenziellen Auswirkungen auf die Betroffenen.

Zunächst besteht keine ausreichende Kommunikation das ganze Projekt betreffend. Ein großer Teil der Fakultäten hat nicht die erforderlichen Informationen erhalten, sei es, da die institutsleitenden Personen und nicht Leitende der Fakultäten kontaktiert wurden, oder, dass Informationen nicht korrekt weitergegeben wurden. Besonders auf Ebene der Studierenden, die die Basis der Hiwi-Stellen bilden, wurde vermehrt nur durch Zufall von dem gesamten Projekt erfahren und Informationen erst durch gezieltes Nachfragen erhalten. Einige Fachschaften/Studierendenschaften haben nur davon mitbekommen, da einige wenige Studierende gezielt darüber informiert haben. Eine effektive und umfassende Kommunikationsstrategie ist entscheidend, um sicherzustellen, dass alle relevanten Parteien angemessen informiert und eingebunden werden. Dies ist besonders wichtig, da das Ziel des Projekts darin besteht, durch Kommunikation und Bekanntmachung von Anlaufstellen erfolgreich zu sein. Die bestehenden Kommunikationsprobleme werfen bereits jetzt Zweifel an der Wirksamkeit des Projekts auf.

Darüber hinaus ist der StuRa besorgt darüber, dass die Einführung der Lots*innen möglicherweise, gegensätzlich zum Ziel, zu längeren Bearbeitungszeiten und einem Vertrauensverlust bei den Betroffenen führen könnte. Da die Ansprechpersonen intern beschäftigt sind, kann aufgrund mangelnder Transparenz zu Handlungsabläufen oder der Angst vor Konsequenzen am Arbeitsplatz zusätzliche Hemmschwellen entstehen und Betroffene zögern.

Auch den Bewerbungsprozess sieht der StuRa kritisch: Das Vorschlagsrecht der Fakultäten/Institute führt dazu, dass Fakultäten entweder aufgrund mangelnder Kapazitäten für ein Auswahlverfahren niemanden vorschlagen werden oder dass sich die Studierenden eigenständig um Vorschläge kümmern müssen. Gerade in kleinen Studiengängen kann außerdem eine Befangenheit nicht vermieden werden. Vergleichbar mit Gleichstellungsbeauftragten ist zu beobachten, dass häufig wenige engagierte Personen sehr viel leisten und die Bedeutung ihrer Rolle bzw. der Besetzung der Funktion bewusst sind, weil sie selbst von Diskriminierungsstrukturen betroffen sind oder waren. In Punkt 3 wird festgehalten, dass die (ehrenamtlichen) Vertrauenslots*innen die Vielfalt der Universität widerspiegeln und alle Statusgruppen repräsentieren sollen. Dies lässt vermuten, dass hauptsächlich wiederum von Betroffenen erwartet wird, die Aufklärungsarbeit zu leisten und Anlaufstellen bereitzustellen, anstatt dass das Ziel der niedrighemmschweligen Ansprechstellen tatsächlich erreicht wird.

Daher stellt der StuRa die primäre Zielsetzung des Projekts in Frage. Während die Universität betont, dass das Ziel darin besteht, die Kooperationskultur zu stärken und die Reputation der Universität zu verbessern, ist der StuRa der Meinung, dass der Fokus zunächst auf der effektiven Unterstützung betroffener Personen liegen sollte. Eine Ausrichtung des Projekts auf die Bedürfnisse und Anliegen der Betroffenen sollte daher Priorität haben, und PR-Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen. Es ist wichtig, dass das Projekt nicht als Mittel zur Imagepflege oder zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität wahrgenommen wird, sondern als Instrument, um konkrete Probleme anzugehen und betroffenen Personen zu helfen (Siehe Punkt 2, Zielgruppe, Konzept zum Einsatz von Vertrauenslots*innen in den Einrichtungen der Universität Heidelberg für Konflikte und Fehlverhalten).

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Praktikabilität des Projekts in bestimmten Fachbereichen, insbesondere den Naturwissenschaften. Hier sind Hiwi-Stellen oft zeitlich begrenzt (häufig auf wenige Monate), was die Anforderungen an die Lots*innen möglicherweise übersteigt und somit die Wirksamkeit des Projekts beeinträchtigen könnte, vor allem da die studentischen Lots*innen für die Dauer eines Jahres bestimmt werden sollen (siehe Punkt 4: Vorschlagsrecht, Wahlprozess und Bestellung von Vertrauenslots*innen). Durch die mangelnde Kommunikation des Projektes haben sich demnach leider einige Fakultäten dazu entschieden, keine Mitarbeitenden mit Hiwi-Stellen vorzuschlagen, aufgrund der Bedenken, dass diese die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zuletzt hat der StuRa Bedenken über die eigentliche Sinnhaftigkeit der Lots*innen. Im Augenblick entsteht der Anschein, dass diese keinerlei Handlungsspielraum haben, außer Betroffene direkt an Vertrauens-, Ombuds- und Gleichstellungspersonen oder an Unify weiterzuleiten. Dies stellt lediglich ein weiteres Glied in der langen Kette zur richtigen Hilfe dar und verzögert den Prozess. Zudem sorgt es dafür, dass mehr Personen von einer möglicherweise hochsensiblen und persönlichen Angelegenheit wissen, was zusätzlich abschreckend wirken kann. Für den Kontakt zu den bereits bestehenden Anlaufstellen sieht der StuRa aktuell noch nicht die Notwendigkeit einer weiteren Instanz. Die vorgeschriebene Arbeitszeit von maximal 3h pro Monat wird als deutlich zu gering empfunden. Für den Fall, dass mehrere Vorfälle innerhalb eines Monats aufkommen, würde diese Zeit sehr einfach überschritten werden. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Lots*innen dann dazu angehalten sind,

keine weitere Hilfestellung zu geben, oder ob das Zeitlimit von Anfang an dazu führt, Fälle schnell abarbeiten zu wollen, um im Kontingent zu bleiben. Weiterhin begleiten die Lots*innen, anders als im Konzept beschrieben (Punkt 1, Ausgangslage), keine präventive Maßnahme, sondern können erst handeln, wenn bereits etwas passiert ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kritik am Lots*innenprojekt auf verschiedenen Unklarheiten und Bedenken hinsichtlich seiner Einführung und Auswirkungen auf die Betroffenen basiert. Der StuRa ist der Meinung, dass eine Neubewertung der Prioritäten und eine transparentere Kommunikation seitens der Universität notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden. Stattdessen bittet der StuRa darum, unabhängige außenstehende Personen einzusetzen, bei welchen nicht die Gefahr von Befangenheit besteht, oder das bestehende Programm von Unify zu erweitern und zu bewerben.

Begründung:

Im Zuge des neuen Vertrauenslots*innen Projektes kritisieren die Fachschaft Chemie und Biochemie, gemeinsam mit anderen Fachschaften und in Absprache mit dem AK LeLe das neue Vertrauenslots*innen Projekt der Universität Heidelberg. Da der AK LeLe am 27.05. ein Gespräch mit der Prorektorin für Studium und Lehre, Frau Prof. Hertel, hat, in welchem unter anderem auch das Lots*innen Projekt besprochen werden soll, soll die Positionierung im Vorhinein im StuRa besprochen werden. Wesentliche Punkte der Kritik sind die Informationsweiterleitung, das Bewerbungsverfahren, die Zielsetzung des Projektes und die Implementierung innerhalb der Fakultäten.

Diskussion:

1. Lesung

- Woher stammen eure Informationen?
 - wir wurden von der Institutsleitung angesprochen und haben da gesehen, wie das Verfahren der Kandidatenwahl unzureichend und mit Bias funktioniert
- bei der Juristischen Fakultät habe es das Verfahren der Personenwahl ohne große Probleme gegeben; vielleicht sei es eher für große Fakultäten geeignet.
- die Ausbildung der Lotsen schein unzureichend, es sei nebenbei ehrenamtlich kaum zu bewältigen
- Wofür ist das Tool gedacht?
 - für kleinere Auseinandersetzungen vielleicht eher als für größere Themen
- eine Streitschlichtung unter lauter Leuten, die sich kennen, sei nicht zielführend. Es sollte jemand Außenstehendes sein.

2. Lesung

- Keine Wortbeiträge

Abstimmung:

| Dafür: 12 | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 3 | —> angenommen

8.7 Einrichtung eines Referats für Antifaschismus (2. Lesung)

Antragssteller*in: Felix Illert (Die LISTE), Max Antpöhler, FS Geschichte

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt, ein Referat für Antifaschismus einzurichten.

Seine Aufgaben umfassen im Besonderen:

- über historische Manifestationen des Faschismus sich zu informieren, über ihn aufzuklären und
- kontemporären Manifestationen sich entgegenstellen
- Sich für die hochschulpolitischen Prozesse der Gegenwart im Bereich Förderung von Minderheiten einzusetzen und
- sich mit ihren Äquivalenten an anderen Hochschulen zu vernetzen.

Um diese Aufgaben zu erfüllen nimmt es an Veranstaltungen diesbezüglich teil, richtet eigene aus und sucht Kontakt, pflegt ihn und baut ihn aus. Außerhalb der bestehenden Beschlüsse ersucht es durch Anträge seinen Handlungsspielraum zur Handlungsfähigkeit zu erweitern.

Antragsbegründung:

In Anbetracht kontemporärer Entwicklungen wie dem Rückgang der gesellschaftlichen Akzeptanz für geschlechtliche und sexuelle Diversität, dem Erstarken rechter, unfreier und wissenschaftsfeindlicher Rhetorik, sowie ausländerfeindlicher Perspektiven, bedarf studentischer Organisation, um für dieser von den obig genannten Elemente betroffener Studierenden einen Schutz und eine Instanz der Fürsprache und Handlung zu schaffen.

Im Übrigen sind solche Referate an anderen Hochschulen längst etabliert.

Diskussion:

1. Lesung

- Frage: Überschneidung mit Referat für politische Bildung?
 - Antragssteller: wir sind im engen Austausch; es soll hier eine zusätzliche aktive Position eingerichtet werden, um das Referat nicht noch mehr zu belasten
- die FS VV der FS Geschichte berät noch darüber, den Antrag zu unterstützen
- würde es nicht reichen, im Referat für politische Bildung noch eine zusätzliche Referentenstelle einzurichten?
- das Referat sei ohnehin nicht voll besetzt, man solle lieber das Referat für politische Bildung voll besetzen, eventuell dessen Aufgabenbeschreibung im Sinne des Antrages anpassen
- Verkehrsreferent: Zustimmung zum vorherigen Redebeitrag, eine Vergrößerung der RefKonf durch mehr Referate sei weiter nicht sinnvoll
- weitere Zustimmung zum vorigen Redebeitrag.

2. Lesung

- Vertreter der FS Jura: Wiederholung der Argumente vom letzten Mal: das PoBi-Referat habe noch Kapazitäten
- **GO-Antrag** auf sofortige Abstimmung: Dafür 17; Dagegen: 2; Enthaltungen 6 —> angenommen

Abstimmung:

| Dafür: 11 | Dagegen: 9 | Enthaltungen: 7 | —> keine absolute Mehrheit: abgelehnt

8.8 „Ja zur „LaStuVe BaWü“ (2. Lesung)

Antragssteller*in: Akhshar Leitner

Antragstext:

Der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschließt den Vorsitz zu mandatieren, auf der konstituierenden Sitzung der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg am 30. Juni 2024 in Heidelberg für die auf ihr vorgeschlagene Geschäftsordnung zu stimmen.

Begründung des Antrags:

Das baden-württembergische Landeshochschulgesetz sieht unter § 65a Absatz 8 die Bildung einer landesweiten Studierendenschaft vor. Der aufmerksamen Leserschaft wird auffallen, dass der Paragraph diesen Absatz schon seit 2012 beinhaltet.

Dass die Konstituierung erst jetzt vollzogen werden soll, liegt daran, dass § 4 des baden-württembergischen Verfasste-Studierendenschaften-Gesetz vorsieht, dass sich davor alle Studierendenschaften des Landes konstituieren müssen, was erst rezent geschah.

Als ehemaliges Mitglied des Außenreferats war es diese auswärtige Arbeit, welche mich in die Landesstudierendenvertretung brachte. Dort ließ ich mich auf Vorzeigen meines Engagements, die Konstituierung voranzutreiben, in den Vorstand wählen. Um dies zu tun, habe ich einen Geschäftsordnungsvorschlag ausgearbeitet, welcher dem StuRa in einem separaten Diskussionsantrag vorliegt.

Da allerdings im Zuge der Unterhaltung mit anderen Studierendenschaften die exakte Form des Geschäftsordnungsvorschlags versatil ist und bis zum Termin der Konstituierung am 30. Juni 2024 gerade mal noch zwei Sitzungen des StuRa stattfinden, halte ich es für rechtfertigbar zu beantragen, dass der Vorsitz unabhängig der Form gleichwohl für den Geschäftsordnungsantrag stimmen soll. Sonst müssten ja die Studierendenschaften alle nach jeder einzelnen Änderung am Vorschlag ihre Stimme jedes Mal wieder beschließen.

Ich halte die Konstituierung der Landesstudierendenvertretung für sinnvoll, da sie unter anderem eine gesetzlich legitimierte Institution zur landesweiten hochschulpolitischen Arbeit und besonders einen Kanal zur gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber dem Landesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erfüllen würde. Denn abseits von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes sind die Hochschulen weitestgehend Ländersache.

Diskussion:

1. Lesung

- Antragssteller erklärt die Bedeutung dieses Beschlusses zur Konstituierung
- Frage: Wie geht man damit um, dass die Delegierten ggf. nicht verantwortlich sind ihren eigenen Strukturen gegenüber?
 - Antragssteller: wir kritisieren das immer und ich hoffe, man kann das gleich nach der Konstituierung des neuen Gremiums klären.

2. Lesung

- keine Wortbeiträge

Abstimmung:

| Dafür: Einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 | —> angenommen

8.9 Positionierung zur HofV-III Verhandlung über die studentischen QSM (2. Lesung)

Antragssteller*in: QSM-Ausschuss

Antragstext:

Der StuRa beauftragt den QSM-Ausschuss bzw. das QSM-Referat die folgende Position in Verhandlungen über die studentischen QSM-Mittel gegenüber der Universität und dem Land zu vertreten:

- a) Voller Erhalt der studentischen QSM-Mittel
- b) Beibehaltung der studentischen QSM-Mittel bei Reduzierung von 25%/33%/50%
- c) Abschaffung der studentischen QSM-Mittel

Begründung des Antrags:

Alle fünf Jahre unterschreiben die Landesregierung Baden-Württembergs und die Rektor:innen der Landeshochschulen die Hochschulfinanzierungsvereinbarung (HofV). Aktuell laufen die HofV III Verhandlungen, bei denen auch über eine mögliche Abschaffung des studentischen Anteils der QSM-Mittel diskutiert wird. Die QSM-Mittel, über die aktuell Fachschaften selbstverwaltet bestimmen können, würden stattdessen direkt an die Institute und Einrichtungen fließen.

Wir als QSM-Ausschuss wollen in Kontakt mit dem Rektorat der Universität treten, um die Position des StuRas in den Verhandlungen zu vertreten. Hierbei bestehen grundsätzlich drei mögliche Positionen, die im Antragstext zu finden sind.

Für einen vollen Erhalt würde sprechen, dass die studentischen QSM-Mittel eine zentrale Partizipationsmöglichkeit für Studierende im Bereich der Lehre darstellen. Dem gegenüber werden QSM-Mittel oft nicht ausgenutzt oder nur stiefmütterlich von Fachschaften behandelt. So könnte eine direkte Verwaltung durch die Institute eine einfachere und wirksamere Möglichkeit darstellen. Der QSM-Ausschuss spricht sich mehrheitlich für die Zwischenposition aus, die studentischen QSM-Mittel beizubehalten, jedoch den Anteil zu verringern und die Nutzung der studentischen QSM gleichzeitig stärker auf die Etablierung neuer Lehrmethoden, Pilotierung von Seminaren und Projekte in studentischer Hand zu fokussieren. So würden studentische Partizipationsmöglichkeiten erhalten bleiben und mögliche Interessenskonflikte mit Instituten entschärft werden. Die endgültige Entscheidung soll jedoch beim StuRa liegen.

Diskussion:

1. Lesung

- Warum sollten wir unsere Autonomie reduzieren?
 - Es gibt einerseits die Konflikte zwischen Institutsleitung und FSen; aber auch, dass die FSen sich oft gar nicht kümmern.
- Wie schätzt Ihr Euren Einfluss auf das Projekt ein?
 - nicht hoch – es sind sehr viele Parteien involviert; können aber mit unserer Hochschule

einen lokalen Akzent setzen.

- Vertreter der FS Jura: Die meisten QSM Mittel gehen schon in den Grundhaushalt – man solle verhindern, dass der Rest auch noch im Grundhaushalt der Uni „verschwindet“. Es sollte mindestens an die Institute oder Fakultät gehen.
 - QSM seien Gestaltungsmöglichkeiten, übrigens auch dann ,wenn die Mittel nicht abgerufen werden – denn dann können auch andere Gruppen aus den Resthaushalten Geld bekommen. Man solle hier nichts hergeben
 - QSM sind wirklich wichtig für unsere Einflussnahme.
 - Vertreter der FS Religionswissenschaft: Zustimmung, „Wir brauchen das als Fachschaft“
 - Teillösungen ändern nichts am Grundproblem
 - Manche FS ruft das nicht ab, weil sich niemand kümmert. Das hat die Arbeit erschwert. Man könnte auch überlegen, dass das nicht abgerufene Geld an die Institute geht.
 - Das ist eine Partizipationsmöglichkeit, die wichtig ist. Problem ist die Überforderung bei den kleinen Fachschaften. Vielleicht sollte der StuRa das Geld übernehmen und die FSen stellen Anträge an den StuRa.
 - Antragssteller: wir haben uns mit Frau Heidt getroffen; das Thema soll angegangen werden
- 2. Lesung**
- wir sollten diese Mittel nicht einfach aufgeben, auch wenn es so scheint dass die Uni längst Fakten schafft
 - **GO-Antrag:** Sofortige Abstimmung: Dafür 11; Dagegen 12 —> abgelehnt
 - sollten wir nicht fordern, dass die Mittel erhöht werden?
 - QSM-Referent: Antrag auf Vertagung für Verlängerung der Informationen – wir brauchen mehr Input von Euch.
 - **GO-Antrag:** Verlängerung der Beratungszeit: Mehrheit auf Sicht, angenommen
 - **GO-Antrag:** Ende der Debatte: Dafür 14; Dagegen 9 —> angenommen

8.10 Positionierung zu zweitem Starttermin des Referendariats (Lehramt) (1. Lesung)

Antragssteller*in: Referat und AK Lehramt

Antragstext:

Der StuRa beschließt sich an dem Positionspapier zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) der VS der PH Freiburg zu beteiligen und spricht sich damit für einen zweiten Starttermin des Referendariats aus (siehe Anhang).

Positionierungstext der PH Freiburg:

Sehr geehrte Mitarbeitende des Ministeriums,
wir, die Studierendenvertretung der PH Freiburg mit der Unterstützung der Studierendenvertretungen PH Weingarten, PH Karlsruhe, PH Ludwigsburg und des freien Zusammenschluss von Student*innenschaften, möchten uns hiermit für einen zweiten Starttermin des Vorbereitungsdienstes für Lehramt an öffentlichen Schulen in Baden Württemberg aussprechen.

Aktuell können angehende Lehrkräfte den Vorbereitungsdienst lediglich zum 1. Februar starten. Dieser gilt als 2. Phase der Lehrkräfteausbildung, die erste ist somit meist das Bachelor- und Masterstudium an einer pädagogischen Hochschule oder Universität. Das Studium hat eine Regelstudienzeit für die Sekundarstufen I, II und Sonderpädagogik von 10 Semestern (6 Bachelor, 4 Master) und für die Primarstufe von 8 Semester (6 Bachelor, 2 Master). Ein Großteil der Studierenden startet das Studium zu einem Wintersemester und beendet es somit nach Regelstudienzeit zum Ende eines Sommersemesters (Ende September). Um den Vorbereitungsdienst im Februar zu starten müssen die angehenden Lehrkräfte dann 4 Monate (Oktober, November, Dezember und Januar) überbrücken.

Dies führt zu einer Vielzahl von Problemen und Hürden für angehende Lehrkräfte, da sie ihren Status als Student*innen verlieren. Damit fallen nicht nur die Vergünstigungen, die als Student*in genossen werden können, wie die vergünstigte Krankenversicherung, weg, sondern auch der Arbeitsstatus. Das heißt, die frischen Absolvent*innen müssen sich entweder arbeitslos melden oder eine Arbeit aufnehmen. Allerdings werden sie für 4 Monate kaum lukrative Arbeitsstellen finden, was dazu führt, dass sie Nebentätigkeiten ausüben müssen, welche nicht ihrer Ausbildung gerecht werden und dadurch auch keine angemessene Bezahlung bekommen. Dies betrifft insbesondere die Studierenden der Primarstufe, welche erst nach dem Vorbereitungsdienst ihren Masterabschluss erhalten, was ihre Möglichkeiten während der 4 monatigen Pause stark begrenzt und ihre Ausbildung unnötig verzögert.

Zusätzlich fällt die bisherige finanzielle Unterstützung durch Bafög, welche ebenfalls an den Studierendenstatus gebunden ist, weg. Dies allein führt häufig zu zahlreichen finanziellen Nöten. Viele Wohnsituationen von Studierenden sind ebenfalls an ihren Studierendenstatus gebunden (z. B. Studierendenwohnheime). Diese fallen auch weg mit dem Ende des Studiums. Da die Mietpreise in den meisten Studierendenstädten sehr hoch sind, vergrößert sich der finanzielle Notstand nochmals. Diese prekäre Situation führt häufig zu Stress und Existenzängsten, was nicht förderlich für die Vorbereitung auf das Berufsleben ist.

Ein zweiter Starttermin im September für den Vorbereitungsdienst aller Lehramtstypen würde die obengenannten Probleme umgehen und somit die angehenden Lehrkräfte entlasten. Diese könnten dann unbeschwerter in den Vorbereitungsdienst starten und damit die in jedem Fall herausfordernde 2. Phase der Lehramtsausbildung erfolgreicher gestalten. Eine solche Änderung zieht einen großen Organisationsaufwand und einige Systemumstellungen mit sich, es ist aber unsere Meinung, dass diese Umstellung einen erheblichen Mehrwert für angehende Lehrkräfte, das System generell und die Attraktivität des Lehrberufs hat. Baden Württemberg ist eins von lediglich drei anderen Bundesländern, die nur einen Starttermin für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen anbieten. In 13 Bundesländern sind mehrere Starttermine für den Vorbereitungsdienst bereits etabliert, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Hessen. Dadurch besteht ebenfalls die Gefahr, dass in Baden-Württemberg ausgebildete Lehrkräfte auf andere Bundesländer ausweichen, um dort zu einem günstigeren Zeitpunkt ihren Vorbereitungsdienst zu starten.

Wir, die Studierendenschaften der PH Freiburg mit der Unterstützung der

Studierendenvertretungen PH Weingarten, PH Karlsruhe, PH Ludwigsburg und des freien Zusammenschluss von Student*innenschaften fordern einen zweiten Starttermin zum Ende des Sommersemesters um angehende Lehrkräfte und das Schulsystem zu entlasten und die Attraktivität des Lehrberufes zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen
Verfasste Studierendenschaft der PH Freiburg

Begründung:

Wir schließen uns der Begründung der Kommiliton*innen an. Auch in Heidelberg würden viele Studierende von einem zweiten Starttermin für das Referendariat für Lehrkräfte profitieren.

Diskussion:

1. Lesung

Es liegt ein Antrag auf dringliche Behandlung in einer Lesung vor. Der Antrag wird nach einem Einwand mündlich begründet: Das Positionspapier soll morgen verbreitet werden, wir haben erst sehr kurzfristig davon erfahren.

Abstimmung Dringlichkeit:

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 | —> Dringlichkeit beschlossen

Abstimmung Antrag:

| Dafür: einstimmig | Dagegen: 0 | Enthaltungen: 0 | —> angenommen

9 Kandidaturen

Kandidaturen

Kandidaturen erfolgen online über das Kandidaturformular – es enthält auch Informationen zum Kandidaturverfahren.

Aus Datenschutzgründen werden die ausführlichen Selbstvorstellung der Kandidierenden nicht in den Unterlagen abgedruckt. Alle Kandidaturen mit der ausführlichen Selbstvorstellung werden jedoch direkt nach Einreichen automatisch auf der Website der Verfassten Studierendenschaft veröffentlicht:

<https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Die Seite kann von Unirechnern aus gelesen werden. Von außerhalb der Uni könnt ihr über vpn darauf zugreifen. Wenn ihr dabei Hilfe braucht, könnt ihr euch an edv@stura.uni-heidelberg.de wenden.

Kandidaturen werden in einer StuRa-Sitzung vorgestellt, in erste Lesung gegeben und in der folgenden Sitzung zur Abstimmung gestellt. Üblicherweise stellen Kandidat*innen sich in der StuRa-Sitzung, in der ihre Kandidatur eingebracht wird, persönlich vor und beantworten Fragen aus

dem Plenum.

Hinweis: bei **Kandidaturen für die Autonomen Referate** hat das Autonome Referat das alleinige Vorschlagsrecht. Die Wahl selber findet regulär im StuRa statt. Wer für ein Autonomes Referat kandidiert, sollte daher dafür sorgen, dass das Protokoll, in dem der Kandidaturvorschlag vom Referat bestätigt wurde, ans Präsidium weitergeleitet wird.

9.1 Kandidatur für die Wahlkommission — Harald Nikolaus (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Welche sinnvollen AKs könnte man im Zusammenhang mit der WaKo bilden?
 - Es gab den AK Schwalbe... Fragesteller. Findetden AK Wahlen sinnvoll und meinte das unironisch.
- keine weiteren Wortbeiträge

2. Lesung

- Wie schätzt Du Deine eigene Leistung ein?
 - ich arbeite an meinen Fehlern. Mir gefällt die Arbeit aber wir leiden am Personalmangel.
- Antrag auf Schließung der Redeliste – keine Gegenstimme

9.2 Kandidatur für das Innenreferat — Theodora Goia (2. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Wo sind Deine Prioritäten?
 - ich denke wir müssen die Leute gut vernetzen und mit der Arbeit im StuRa bekannt machen.
- Kandidat für das Außenreferat wird zur Ordnung gerufen
- Wir stehst Du zur Beobachtung der Linksjugend durch den Landesverfassungsschutz?
 - Man muss die Linksjugend differenziert betrachten, ich bin nicht Teil der radikalen Szene
 - Präsidium ermahnt, bei der Sache zu bleiben
- Hilfst Du auch dabei, die Feldfachschaften mit zu unterstützen?
 - Ja gerne, wenn es konkrete Anfragen gibt
- Hast Du Dich mit deinen Amtsvorgängen verständigt?
 - Noch nicht, das ist dann der nächste Schritt; und es gibt sehr viel Dokumentation.

- Schließung der ersten Lesung.

2. Lesung

- Frage zu Linksextremismus
 - „Bin nicht linksextrem, sonst würde ich meine Staatsbürgerschaft verlieren“
- Ende der Debatte: Dafür 14; Dagegen 3; Enthaltungen 0 → Debatte beendet
- Wahl wird durchgeführt

9.3 Kandidatur für das AI-Board der Universität — Alexandre Métivier (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.4 Kandidatur für das AI-Board der Universität — Ole Fuchs (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.5 Kandidatur für das AI-Board der Universität — Alexander Höger (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.6 Kandidatur für das AI-Board der Universität — Felix Zimmermann (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.7 Kandidatur für das AI-Board der Universität — Luis Walter (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.8 Kandidatur für das Referat für Verkehr und Kommunales — David Zacharias Barth (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.9 Kandidatur für das Referat für Verkehr und Kommunales — Maike Hermle (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.10 Kandidatur für das Referat für Verkehr und Kommunales — Philipp Martin Weingardt (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.11 Kandidatur für das Präsidium des StuRa — Sebastian Zimmol (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.12 Kandidatur für das Präsidium des StuRa — Johannes Knop (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.13 Kandidatur für die Schlichtungskommission — Pablo Pellon Ricciardi (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.14 Kandidatur für den Notlagenausschuss — Dinah Statz (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.15 Kandidatur für das Referat für Politische Bildung — Paul Kaiser (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.16 Kandidatur für Senatskommission zur Vergabe von Deutschlandstipendien — Felix Zomotor (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.17 Kandidatur für das Referat Lehre und Lernen — Darline Schütte (1. Lesung)

Kandidaturschreiben: <https://stura.uni-heidelberg.de/kandidaturen/>

Diskussion

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

9.18 Wahlen

Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmkarten durchgeführt. In der Regel reicht eine einfache Mehrheit. Kandidieren mehr Personen als es Plätze gibt, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

Ausnahmen:

- **Das neue Präsidium wird in der ersten Sitzung in einer Lesung gewählt.**
- **Die Mitglieder der Schlichtungskommission müssen mit 2/3-Mehrheit gewählt werden.**
- **Mitglieder der Härtefall- und QSM-Kommission sollen aus verschiedenen Fakultäten oder Studienfachschaften stammen, daher werden Studierende aus bisher nicht vertretenen Fakultäten/Studienfachschaften bei der Wahl so lange bevorzugt, bis alle Fakultäten/Studienfachschaften vertreten sind.**

Wahlergebnisse	Ja	Nein	Enthaltung
Harald Nikolaus (Wahlkommission)			

Theodora Goia (Innenreferat)			

10 Finanzen

10.1 Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023 (2. Lesung)

Antragssteller*in: Beauftragte für den Haushalt

Antragstext:

Der StuRa beschließt die folgende Neufassung des Beschlusses zur Listenbasisfinanzierung vom 28.11.2023: „Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung von 150 Euro je Semester und im StuRa vertretener Liste durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.“

Begründung des Antrags:

Die Listenbasisfinanzierung wurde erstmals am 25.04.23 beschlossen und kaum abgerufen.

Anschließend wurde am 28.11.2023 eine Verlängerung (und ein eigener Haushaltsposten) für 2024 beschlossen.

Die Listenbasisfinanzierung sieht vor, dass jede Liste im StuRa bis zu 150 Euro für Veranstaltungen abrufen kann

Ziel der Listenbasisfinanzierung ist es, den Hochschulgruppen, die erfolgreich Listen für den StuRa aufstellen, zu ermöglichen, mit geringem Aufwand Veranstaltungen zu organisieren, sei es zur politischen Einbeziehung der Studierendenschaft oder auch zur Mitgliederanwerbung (z.B. Vorträge, Erstveranstaltungen, etc.).

. Dies aktiviert nicht nur die Listen selbst als hochschulpolitische Akteure, sondern steigert im besten Fall auch das hochschulpolitische Interesse aller Studierenden. Sollte der Probelauf erfolgreich sein, wird ab dem WS 23/24 ein eigener Haushaltsposten für die Finanzierung der in der jeweiligen Legislatur im StuRa Vertretenen Listen geschaffen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Die aktuelle Formulierung ist etwas unklar, was die Laufzeit des Beschlusses angeht – gedacht war, dass jede Liste in jedem Semester ihrer Mitgliedschaft im StuRa die Listenbasisfinanzierung in Anspruch nehmen kann – nicht, dass man irgendwann im Kalenderjahr (also ggf. auch für einen Monat, in dem eine Liste nicht mehr im StuRa vertreten ist) Mittel abrufen kann – und fürs Wintersemester die Mittel im Dezember oder im Februar abrufen kann, nicht aber im Dezember und im Januar.

Aktuell interpretiert das Finanzreferat aufgrund der Unklarheiten den Beschluss bereits in diesem Sinne. Eine Neuformulierung soll für Klarheit sorgen. Die Abrechnung der Mittel erfolgt wie gewöhnlich über das Finanzreferat unter Vorlage der Zahlungsbelege.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
<p>1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Wintersemester 2023/24 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.</p> <p>2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung in der beschriebenen Form durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VSHAushalt 2024 zu verstetigen.</p>	<p>1. Der StuRa stellt den im StuRa vertretenen Listen jeweils 150€ zur Durchführung (hochschul-) öffentlicher Veranstaltungen im Wintersemester 2023/24 zur Verfügung. Der Beschluss zum Abrufen dieser Mittel wird von den stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern einer Liste (Fraktion) mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwendung der Mittel zu Wahlkampfzwecken ist nicht zulässig.</p> <p>2. Der StuRa beschließt, die Listenbasisfinanzierung von 150 Euro je Semester für jede im StuRa vertretene Liste durch die Schaffung eines eigenen Haushaltspostens im VS-Haushalt 2024 zu verstetigen.</p>

Diskussion:

1. Lesung

- Gilt die Erhöhung ab WiSe oder fürs SoSe / ganze Jahr?
 - kann nicht rückwirkend belastend wirken. Ab jetzt gilt 150 Euro pro Semester
- Wie wird das im Haushalt dargestellt?
- der Nachtragshaushalt hat dies entsprechend berücksichtigt.

2. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.2. „vielleicht schaffen wir es endlich mal“

Antragssteller*in: Kirsten Heike Pistel, Beauftragte für den Haushalt

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Frist für die Rückzahlung wg. 9-Euro-Ticket von 30. Juni 2024 auf den 30. November 2024 zu verlängern

Begründung:

Am 7.2.23 beschloss der StuRa ein Verfahren, um die Beiträge zurückzuzahlen. Dieses sah vor, die Mittel bis 31.03.24 zurückzuerstatten. Angesichts dessen, dass die Rückzahlung sich als schwierig erwies, wurde die Frist am 18.07.23 auf den 30.06.24 verlängert. Auch das erweist sich nun als zu kurz gedacht. Daher wird eine Verlängerung der Frist beantragt.

Das Fristende ist der 30.11.24 – dann könnten die bis dahin eingereichten Anträge bis Ende des Jahres abgewickelt sein und es steht fest, wieviel Geld für das nächste Haushaltsjahr verbleibt.

Diskussion:

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.3 „Erstellung der 2. regulären Ausgabe der Fachschaftszeitung für die FS Islamwissenschaft“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Fachschaft Islamwissenschaft

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Erstellung der nächsten Ausgabe der FS-Zeitung für die FS Islamwissenschaft "Nah(P)ost" mit 1421 € zu fördern.

Haushaltsposten: 624.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 1421 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Die 1. Regelmäßige Ausgabe der „Nah(P)ost“ (WiSe 23/24) mit ihrem breiten Spektrum an Artikeln, welche dankenswerterweise vom StuRa gefördert wurde, fand erneut guten Anklang. Das Spektrum von Artikeln umfasst die Forschung im Bereich der Islamwissenschaft, Assyriologie, Osmanistik, Geschichte und Linguistik. Interviews und Personenportraits beschreiben die aktuelle Forschung einzelner Wissenschaftler und zwei Erfahrungsberichte aus dem Ausland runden das Bild ab.

Die Resonanz war durchgehend positiv und wir fühlen uns ermutigt, die Reihe fortzusetzen, zumal bereits eine Reihe von Anfragen und Angeboten zu Beiträgen vorliegen. Die Beiträge kommen inzwischen nicht nur von anderen Instituten der Uni Heidelberg sondern sogar aus dem Ausland, wir erwarten Beiträge von der Uni Wien und der Uni Padua, möchten ein Interview mit dem Leiter des Deutschen Archäologischen Instituts Zweigstelle Kairo präsentieren und tatsächlich fand die letzte Ausgabe mit einem Praktikumsbericht aus dem DAI Kairo sogar Aufmerksamkeit bis zu einem Gutachter-Gremium, das über das DAI berichten sollte.

- Was ist euer Projekt? Produktion der zweiten regelmäßigen Ausgabe der Nah(P)ost, siehe oben.
- An wen richtet sich euer Vorhaben?
Ca. 100 Studierende der Islamwissenschaft und weitere ca. 2-300 Studierende der verwandten Fächer; darüber hinaus werden auch bei der UniVerwaltung (internationales Studierendenbüro) regelmäßig Exemplare nachgefragt.
- Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?
Die Fachschaft Islamwissenschaft hat sich im vergangenen Jahr sehr darum bemüht, wieder ein studentisches Miteinander zu entwickeln und wir glauben, dass dies inzwischen auch recht gut gelungen ist – nicht zuletzt dank der Förderung unserer Arbeit durch den Stura:
- Regelmäßige FS Sitzungen mit schnell verbreiteten Protokollen, Exkursionen nach Karlsruhe, Schwetzingen, Leipzig; Filmabende, Erstfrühstück,
- Kooperationen mit anderen Fachschaften (Semitistik, Ägyptologie, Geschichte, Kunstgeschichte), Kooperation mit dem Mittelaltertag,

- die Neugestaltung des Lesebereiches unserer Bibliothek und zuletzt die
- Durchführung eines Studierenden-Symposiums haben dazu geführt, dass sich eine kleine aber sehr aktive KernGruppe und wechselnde andere Teilnehmer regelmäßig zusammenfinden.
- Auch die Arbeit an und die Erstellung der Studierendenzeitschrift „Nah(P)ost“ hat dieses Miteinander und die Identifikation mit dem Institut sehr gefördert.
Wir möchten unsere Arbeit deshalb gerne weiterhin mit diesem Instrument fortsetzen, zumal die Zeitschrift eindeutig das Potential hat, unser Haus auch nach außen zu repräsentieren.
- Gibt es bereits ähnliche Projekte?
Unser eigenes Projekt mit einer Nullnummer im SS 2023 und die erste Ausgabe im WiSe 23/24.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten: 1.421.- Euro.

Die Auflage ist jetzt geplant mit 300 Exemplaren. Das senkt die Kosten etwas; eine Auflagenhöhe von 500 Stück wie im WiSe ist nicht erforderlich.

Der Seitenumfang ist weiterhin 80 Seiten

Die Umschlagqualität liegt bei 250g

Siehe angehängte KV. Unsere Empfehlung ist für „Wir-machen-Druck.de“

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	1.421.-
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert? •	
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? • keine	Entf.
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? • Entfällt, Zeitung wird kostenlos verteilt	Entf.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts • entfällt	1.421.-

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

- Druckkosten sowie Softwarekosten für das Layout. Redaktionsarbeit und Layout wird selber erstellt.

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druckkosten	1.421.-	Angebote von „wir-machen-Druck.de“: 1.421.- €
Auflage 300 Stück, 80 Seiten farbig, DinA 5 Hoch, 90g./250g, ohne Layout		VERGLEICHSANGEBOTE von Printworld (1.390.-), Druck.de (1.746), Druck Discount 24 (1.519.-)

Entscheidung für Wir-machen-Druck.de		Begründung: die anderen sind zu teuer und bieten nicht genau was wir wollen: entweder kein Probeexemplar oder kein erhöhtes Umschlaggewicht
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	<u>1.421.-</u>	

Diskussion:**1. Lesung**

- Vertrag durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.4. „Förderung der Zeitschrift „Jura[sic!]“ – Ausgabe für das WiSe 2024/25“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Theodoros Argiantzis für die Kritischen Jurist*innen Heidelberg

Antragstext:

Der Studierendenrat beschließt, die im Wintersemester 2023/24 beschlossenen 350 € Förderung auf die Ausgabe für das Wintersemester 2024/25 umzuwidmen.

Der Studierendenrat beschließt zusätzliche 350 € Förderung für diese Ausgabe der Jura[sic!].

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 350,00 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Wir, die Kritischen Jurist*innen Heidelberg, planen einmal im Semester unsere von Studierenden erstellte und an Studierende gerichtete rechtspolitische Zeitschrift „Jura[sic!]“ zu veröffentlichen. Gerne möchten wir das Projekt weiter fortführen.

Leider ist die Ausgabe im Sommersemester 2024 aufgrund einer Vielzahl verschiedener Umstände nicht zustande gekommen, weswegen das dafür bereitgestellte Geld gerne in die kommende WiSe-Ausgabe stecken wollen, für die die Arbeit bereits im vollen Gange ist.

Mit „Jura[sic!]“ möchten wir insbesondere rechtspolitische Themen, welche in der juristischen Ausbildung nur einen sehr begrenzten Raum einnehmen, aus einer kritisch-progressiven Perspektive in den Blick nehmen und Studierenden eine Möglichkeit zum Einstieg in die Diskussion und Befassung mit rechtspolitischen Themen bieten. Wir verstehen uns hierbei als auf ein Fachgebiet spezifiziertes Angebot der politischen Bildung.

Es sollen vor allem gedruckte Ausgaben in Heidelberg verteilt werden, die Zeitschrift ist zudem auch online verfügbar.

Da die inhaltliche Arbeit, Redaktion und Layout vollständig ehrenamtlich stattfinden und ein Design bereits steht, fallen zukünftig lediglich Druckkosten an. Diese veranschlagen wir auf Basis vergangener Angebote bei einer angestrebten Auflage von ca. 500 Exemplaren auf 750,00 €.

Ein ähnliches Projekt ist von den Kritischen Jurist*innen Freiburg bekannt, die mit ihrer Zeitschrift seit Jahren auf große und positive Resonanz stoßen.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim StuRa?	350 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	350 €
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	0 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Nein
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	700 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Druck	700 €	Da die inhaltliche Arbeit, Redaktion und Layout vollständig ehrenamtlich stattfinden und ein Design bereits steht, fallen zukünftig lediglich Druckkosten an. Diese veranschlagen wir auf Basis vergangener Angebote bei einer angestrebten Auflage von ca. 500 Exemplaren auf 700,00 €.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	700 €	

Diskussion:

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.5., „Unterstützung der Filmvorführungen des Studentischen Filmclubs Heidelberg“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Studentischer Filmclub Heidelberg

Antragstext:

Der StuRa unterstützt eine 5-teilige Filmreihe im Karlstorkino im SoSe24, die von Mitgliedern des stud. Filmclubs HD ausgesucht, vorgestellt und moderiert wird sowie eine OpenAir Veranstaltung im Rahmen des WoAndersKino.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 810€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Der Studentische Filmclub Heidelberg möchte eine Plattform für Studierende aller Fakultäten bieten, um sich gemeinsam Filme anzusehen und zu besprechen. Wir finden, dass Filme ein wichtiges Kulturgut sind und jedem kostengünstig zugänglich sein sollten. Die von uns ausgewählten Filme werden auch von unserer Seite eingeführt. In der Einführung wird u.a. auf spezielle Themen verwiesen, die im Anschluss diskutiert werden können. Das Feld der Themen ist dabei breit angesetzt, von der Ästhetik bis hin zu den politischen und historischen Kontexten der Filme. Wir verstehen uns somit auch als Projekt zur Förderung der kulturellen Bildung.

Unser Programm ist in erster Linie von Studierenden für Studierende, deswegen würden wir auch gerne durch die Finanzierung des StuRas unser Projekt weiterführen und darüber hinaus den Eintrittspreis für Studierende von 6,50 Euro auf 3,50 Euro reduzieren. Natürlich können die Vorstellungen auch von Nicht-Studenten besucht werden.

Die Kooperation erfolgt mit dem Karlstorkino folgendermaßen: Wir, die studentischen Mitglieder, wählen demokratisch bei öffentlich angekündigten Treffen einmal pro Monat einen Film aus, der in Absprache mit dem Programmrat im Karlstorkino gezeigt wird.

Der Kinosaal umfasst circa 90 Sitzplätze, unsere Veranstaltungen sind gut besucht und haben typischerweise 25-40 Besucher, wovon 10-20 Studenten sind, siehe die beigegefügte Statistik. Wir hatten allerdings auch schon ausverkaufte Vorstellungen, bei denen die Besucher aufgrund des hohen Andrangs auf den Treppen saßen.

Unser Projekt zeichnet sich durch ein sorgfältig kuratiertes Filmprogramm, gut recherchierte und prägnante Einleitungen sowie spannende Diskussionen aus. Darüber hinaus haben wir die Möglichkeit, in einem modernen und charmanten Kino die ausgewählten Filme in bester Qualität und in ihrer Originalvertonung zeigen zu können. Mit u.a. südamerikanischen Neo-Westerns, Kult-Horrorfilmen, Schwarz-Weiß-Komödien, Indie-Dramen, Nouvelle-Vague-Cinéma, deutschem Avantgarde-Trash, und japanischen Anime-Klassikern ist für jeden was dabei.

Dieses Semester planen wir uns zusätzlich an einer Open Air Veranstaltung des WoAnders Kinos zu beteiligen. Diese ist ebenfalls vom Karlstorkino organisiert und soll vor dem KIP stattfinden.

Bezüglich der Erlaubnis sind wir bereits mit der Gebäudeverwaltung im Gespräch. Als Veranstaltung ohne Eintrittspreise mitten im universitären Raum glauben wir, dass nicht nur das studentische Leben besonders bereichert werden würde, sondern dies auch effektiver als kaum etwas anderes als Werbeaktion für den Verein dienen kann.

Auch möchten wir weiterhin unsere Werbung finanzieren, welche Plakate, Flyer und unsere Website umfasst.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wir wollen eine Nutzungspauschale an das Karlstorkino zahlen, um unsere monatliche Filmreihe fortzusetzen und allen Studierenden der Universität Heidelberg für 3,5€ einen Kinobesuch zu ermöglichen, bei dem sie sowohl großartige Filme sehen, als auch Einordnung in Kontext, Entstehung und Trivia erfahren sowie selbst mitdiskutieren können.

Darüber hinaus wollen wir auch für das WoAnders Kino Projekt die Filmmiete und Mietwagenkosten

übernehmen. Das Kino übernimmt selbst die Personalkosten die den gesamten Transport & Aufbau/Abbau sowie die Durchführung von mittags bis spät Abends regeln.

Das Karlstorkino ist ein kommunales Kino, welches ohne Fördermittel nicht bestehen könnte und macht in der Jahresbilanz durchschnittlich gesehen keinen Gewinn, versucht aber die Kosten soweit möglich zu decken. Wir möchten die von uns verursachten Mehrkosten sowie reduzierten Einnahmen in Form einer Nutzungspauschale ausgleichen. Diese sollte bei 80 € pro Veranstaltung bei fünf Veranstaltungen dieses Semester liegen. Dadurch könnten wir unsere monatliche Filmreihe fortführen und den Eintrittspreis für Studierende von 6,50€ auf 3,50€ senken. Dieses Semester kommen 270€ für das WoAnders Kino Projekt hinzu.

Zusätzlich möchten wir unsere klassische Werbung mit Plakaten, Flyern und einer eigenen Website fortsetzen und beantragen dafür 140€.

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	810€ (davon 140€ für Werbung, 400€ für reguläre Kinoveranstaltungen und 270€ für die WoAndersKino Veranstaltung)
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	2575€ an Kosten, die beim Karlstorkino anfallen und von denen übernommen werden
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	0€ (bei WoAndersKino gibt es ggf. Spenden die ans Karlstorkino gehen, zu erwarten <300€)
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	3345€

Diskussion:

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.6., „Antrag für finanzielle Unterstützung der Heidelberg Model United Nations Conference 2024“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Heidelberg Model United Nations Society (HDMUN) e.V.

Antragstext:

Der StuRa unterstützt/finanziert die Heidelberg Model United Nations Konferenz, welche vom 05.07 - 07.07.2024 in Heidelberg stattfindet, mit einer Summe in Höhe von insgesamt 1.000 EURO. Es werden 60 Studierende aus Heidelberg und ganz Europa teilnehmen. Die Summe beträgt folglich ca.

19,75 % des vorläufigen Konferenzausgabevolumens.

Haushaltsposten: 621.01 Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen

Beim StuRa beantragter Betrag: 1.000 EURO

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

- Worum geht es in dem Antrag? Was wollt ihr machen? Was ist die (Heidelberg) Model UN Konferenz?
Model UN ist ein Planspiel, bei dem Studierende aus aller Welt sich zusammenfinden und echte Komitees der UN (Vereinten Nationen) simulieren. Dabei lernen Studierende ihre sprachlichen und diplomatischen Fähigkeiten zu verfeinern und lernen Studierende aus der ganzen Welt kennen.
Unsere Konferenz findet dieses Jahr vom 05.-07. Juli in Heidelberg statt und wir erwarten 60 Delegierte aus Heidelberg sowie unseren Partnerstädten Konstanz, München, Mannheim, Göttingen sowie aus ganz Europa und werden mit allen Unterstützenden auf ca. 85 Teilnehmende kommen.
Dabei bieten wir drei Komitees für Anfänger bis Fortgeschrittene, moderne und historische Komitees: “Special Political and Decolonization Committee”, “United Nations Security Council” und “Congress of Vienna”.
- Warum ist es wichtig/ sinnvoll/hilfreich für die Studierenden der Universität Heidelberg? Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?
Der StuRa würde hierbei das Zusammenkommen einer internationalen Studierendengemeinschaft fördern, welche sich trifft, um ihr internationales Wissen zu vertiefen, sich sprachlich zu verbessern (rhetorisch Weiterbildung durch Reden halten und die Konferenzsprache ist Englisch) und internationales Verständnis füreinander fördert.
- An wen richtet sich euer Vorhaben? Welche und wieviele Studierende werden von dem Projekt profitieren?
Die Konferenz wird von Heidelberger Studierenden mit einem Organisationsteam von ca. 25 Mitgliedern organisiert und richtet sich hauptsächlich an unsere Vereinsmitglieder. Unser Verein besteht aus etwas mehr als 100 Studierenden aus Heidelberg. Diese machen ca. 1/3 der Teilnehmenden (sogenannte Delegates) der Konferenz aus. Die restlichen 2/3 sind Studierende aus ganz Europa.
Mit 60 Teilnehmenden und 25 Organisierenden sind es also 85 Konferenzteilnehmende, wobei etwas mehr als 50 % davon Studierende aus Heidelberg sind.
- Gibt es bereits ähnliche Projekte? Wenn ja, was spricht für ein weiteres Projekt?
Die letzte Model UN Konferenz fand vor fünf Jahren in Heidelberg statt. Wir haben vor, die Konferenz wieder eine jährliche Tradition werden zu lassen und dafür Studierende aus aller Welt einzuladen und somit Heidelberg auch Studierenden von außerhalb zeigen können. Da Model UN sowohl ein akademisches als auch ein kulturell und sozial förderndes Projekt ist, möchten wir dies unbedingt jährlich wiederholen.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

vorläufiger Zeitplan:

Timetable Konferenz				
	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
8 Uhr			Sekretariatstreffen	Sekretariatstreffen
9 Uhr			Sitzung I	Sitzung V
10 Uhr				
11 Uhr		Beginn Registration	Pause 1 (11-11:30 Uhr)	Pause 3 (11- 11:30)
12 Uhr	12 Uhr Abholung Stura und Lagerung von: große Kaffeemaschine + zwei passende 2,2 Liter Pumpflasks (Session)		Sitzung II	Sitzung VI
13 Uhr		Panel 1	Mittagspause (ab 13Uhr)	Mittagspause ab 13 Uhr bis 14 Uhr
14 Uhr	Beamer: 1, Mobile Leinwand: 1 Opening	Panel 2	Mittagspause bis 14:30 danach Sitzung III	Fun awards/placard signing und Transfer
15 Uhr	Biertisch: 4, Bierbank: 8 (Grillen)	15:30 Ende Registration /	Sitzung III	closing ceremony
16 Uhr	Bollerwagen: 1, Kühlbox: 1 (Grillen)	Opening ceremony	Sitzung III , ab 16:30 Pause 2 bis 17 Uhr	Aufräumen fürs gesamte Sekretariat
17 Uhr	Akku-Aktivlautsprecher Soundboks incl. Stativ: 2 für Ball	Opening Ceremony (18 Uhr hartes Ende)	Sitzung IV	
18 Uhr		Chair Meeting	Chair Meeting	
19 Uhr		Prep Neckarwiese und late registration (nicht offiziell)	Prep Ball	
20 Uhr		Beginn Neckarwiese Social	Beginn Ball	
21 Uhr				
22 Uhr				
23 Uhr				
24 Uhr			Ende Ball / Aufräumen Sekretariat	
1 Uhr			hartes Ende - spätestens raus	
2 Uhr -			Aufräumen	

Referent/in für die Eröffnungszeremonie: Rednerin der Hertie School Berlin (online Vortrag)

Referent/in für die Abschlusszeremonie: UN Botschafterin

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	1.000 EURO
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	Keine Anträge ausstehend oder geplant.
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?	Die Geldmittel für die Konferenz stammen sonst nur aus der Teilnahmegebühr von 65 EURO pro Teilnehmenden sowie 650 EURO Sponsoring der Hertie School Berlin.
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?	Die einzigen Einnahmen, die durch die Teilnehmenden zu errichten sind, sind die Teilnahmegebühren von 65 EURO pro Person (insg. 3.900 EURO bei 60 Teilnehmenden) sowie eine Spende in Höhe von 650 EURO durch die Hertie School Berlin. Ebenfalls werden maximal 100 Eintrittskarten zusätzlich für den Delegates Ball am 06.07.24 verkauft für jeweils 20 EURO (insg. 2.000 EURO).
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	Für die Konferenz wird momentan mit Kosten von 5.062,56 EURO gerechnet. Abzüglich des Sponsorings der Hertie School wären es 4.412,56 EURO.

	<p>Bei 60 Teilnehmenden werden mit 3.900 EURO an Teilnahmegebühren gerechnet.</p> <p><u>Einnahmen Gesamt: 5.900 EURO</u> (Teilnahmegebühren und Social Pässe)</p>
--	---

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Wir möchten gerne eine Förderung eines allgemeinen Anteils der Konferenz von 1.000 EURO beantragen. Unten ist eine detaillierte Aufschlüsselung mit den Kosten, mit welchen wir rechnen / bereits haben. Zusammengefasst:

Verwendungszweck	Kosten (in EURO)	Begründung/Erläuterung
Logistik		
Mittagessen Samstag (06.07.24) und Sonntag (07.07.24) für 70 Teilnehmende plus Organisatoren	800	Für die Teilnehmenden und Organisierenden der Konferenz wird während der Mittagspause am Samstag und Sonntag Essen im Wert von jeweils 400 EURO bereitgestellt, voraussichtlich Pizzen.
Snacks und Getränke (Tee und Kaffee)	140	Damit sich während der Pausen die Teilnehmenden und Organisierenden stärken können, stellen wir Basis Snacks sowie Tee und Kaffee für Energie.
Raum für die Eröffnungszeremonie	350	Eine Model UN Konferenz wird traditionell in einer kleinen Zeremonie eröffnet mit Referierenden und dafür buchen wir einen Raum im Wert von 350 EURO mit der Kapazität für alle Teilnehmenden.
Räume für die Sessions	100	Für Reinigungskosten der Räumlichkeiten der "Sessions" nach der Konferenz planen wir mit 100 EURO.
Raum für die Abschlusszeremonie (Heuscheuer an einem Sonntag)	390	Eine Model UN Konferenz wird traditionell in einer kleinen Zeremonie abgeschlossen mit Referierenden und dafür buchen wir einen Raum im Wert von 390 EURO (Heuscheuer an einem Sonntag) mit der Kapazität für alle Teilnehmenden.
Delegates		
Länder und Chair Placards	34,5	In den Komitees benötigen die Teilnehmenden

		und Vorsitzenden sogenannten “Placard” mit ihrem Ländernamen, um abzustimmen und die anderen Länder zu erkennen.
Ansteckbuttons	48	Um die Teilnehmenden der Konferenz zu erkennen und auszuweisen, haben wir beschlossen, Ansteckbuttons zu verteilen statt “Badges”, um Kosten zu sparen.
Blöcke	51,82	Da während einer Komiteesitzung nicht geredet werden darf, benötigen die Delegierten (insbesondere im Komitee Congress of Vienna) Blöcke, um via Notizen still zu kommunizieren.
Eintrittsbänder Socials	23,96	Für den Ball am 06.07 werden wir Eintrittsbänder verteilen, um die Eingangskontrolle zu erleichtern und Personen, die nicht an der Konferenz teilnehmen, aber am Ball erkennen zu können.
Taschen (“Goodie Bags”)	153,51	Um unsere Teilnehmenden zu begrüßen und die Blöcke, Sticker, Ansteckbuttons und Stifte auszuteilen, werden wir Taschen austeilten mit diesen als Inhalt, sogenannte “Goodie Bags”.
Academics		
MUN Command	140	Zur Organisation der Komitees benutzen die Vorsitzende eine Plattform namens “MUN Command”, welche die Redner/innenabfolge ordnet, die Unterkomitees und die Regeln der Vereinten Nationen befolgt. Die Benutzung dieser Plattform kostet für die Dauer der Konferenz 140 EURO.
Gavels	40	Gavels (deut.: Hammer) werden von den Vorsitzenden benutzt, um die Komitees zu eröffnen/schließen und das Komitee zu ordnen.
Socials		
Neckarwiese Grillabend	840	Am ersten Abend der Konferenz planen wir ein Barbecue an der Neckarwiese mit Verpflegung für alle (Fleisch, vegetarische und vegane Optionen sowie Optionen für Allergiker). Die geplanten Kosten der Verpflegung belaufen sich auf 800 EURO.

Molkenkur Ball	1.916,53	Am zweiten Abend der Konferenz findet der sogenannte Delegates Ball auf der Molkenkur statt, für welche auch sog. Social Pässe (ca. 100 zusätzliche Eintrittskarten) verkauft werden. An dem Ball rechnen wir mit 200 Teilnehmenden, inklusive aller Konferenzteilnehmenden.
PR and Communications		
Sticker	34,24	Für Werbung unseres Vereins und für Erinnerung an die Konferenz, werden wir ca. 500 Sticker drucken.
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	5.062,56	

Diskussion:**1. Lesung**

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.7. „Heidelberger Dialog zur internationalen Sicherheit: ‚Feminismus global – Außenpolitik neu denken?‘“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Forum für internationale Sicherheit Heidelberg e.V.

Antragstext:

Der StuRa finanziert die zweitägige Veranstaltungsreihe „Feminismus global – Außenpolitik neu denken“ vom Forum für internationale Sicherheit Heidelberg e.V. für Studierende. Die Veranstaltungsreihe umfasst eine Podiumsdiskussion mit anschließendem Social Event sowie zwei Workshops. Um möglichst vielen Interessent*innen die Teilnahme zu ermöglichen, subventioniert der StuRa ebenfalls die Bewerbung der Veranstaltung. Mit der finanziellen Unterstützung fördert der StuRa eine anwendungsorientierte Themenvermittlung und einen lebendigen Austausch zwischen Expert*innen und Studierenden aller Fachrichtungen.

Haushaltsposten: 621.01 Unterstützung studentischer Projekte und Gruppen

Beim StuRa beantragter Betrag: 4.120 EURO

Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

- **Was ist euer Projekt?**

Der Heidelberg Dialog zur internationalen Sicherheit (HDiS) ist eine seit 2009 jährlich stattfindende

Veranstaltungsreihe des FiS, welche sich dem interdisziplinären Austausch rund um das Themenfeld der internationalen Politik verschrieben hat. Dabei steht die Eröffnung eines Diskursraumes für Studierende, Wissenschaftler*innen, Expert*innen und Berufseinsteiger*innen verschiedenster Fachrichtungen im Vordergrund. Der HDiS 2024 trägt den Titel „Feminismus global – Außenpolitik neu denken“ und verfolgt das Ziel, feministische Außenpolitik aus einer wissenschaftlichen Perspektive zugänglich zu machen.

Zuvorderst sollen die Teilnehmer*innen in die Komplexität der noch jungen Disziplin eingeführt werden, die seit der außenpolitischen Leitlinie Baerbocks an Relevanz für Deutschland gewonnen hat. Hierfür werden zentrale Konzepte vermittelt und diskutiert. Die Workshops sollen, durch die punktuellen Vertiefungsmöglichkeiten am zweiten Veranstaltungstag, Anreize für selbstständige und weiterführende thematische Befassung gegeben werden. Die schwerpunktmäßige Beleuchtung der Rolle von Frauen im Krieg soll die Möglichkeit bieten, eine umfassende und differenzierte Perspektive auf die Genderdimension zu erlangen. Der zweite Workshop betrachtet den Konflikt in Kolumbien mit der Leitfrage, inwiefern der Friedensprozess als Erfolgsgeschichte feministischer Außenpolitik betrachtet werden kann. Drittens soll der HDiS 2024 - mit Blick auf die Förderung einer politisch interessierten und engagierten Gesellschaft in Deutschland - auch der Vernetzung der Teilnehmer*innen sowie dem Austausch zwischen Studierenden, Teilnehmer*innen und Referent*innen dienen.

- **Bei Tagungen und Vortragsreihen:**

1. Einführungsveranstaltung und Social Event

Die Auftaktveranstaltung ist untergliedert in einen Expertenvortrag und eine anschließende Podiumsdiskussion. Der einleitende Vortrag soll allgemeine Informationen zur feministischen Außenpolitik und aktuellen Entwicklungen darlegen. Für den Vortrag sind 30 Minuten eingeplant. Anschließend folgt eine moderierte Diskussion, in der aus verschiedenen Perspektiven das Thema feministische Außenpolitik beleuchtet wird. Die Debatte soll dabei eine theoretisch-wissenschaftliche, eine diplomatische und eine zivilgesellschaftliche Perspektive umfassen. Die eingeladenen Expert*innen sollen dabei ihre unterschiedlichen beruflichen Hintergründe und Erfahrungen untereinander und mit den Teilnehmenden diskutieren

Der einleitende Informationsvortrag zum Thema feministische Außenpolitik soll eine Informations- und Diskussionsgrundlage bei allen Teilnehmenden für die anschließende Podiumsdiskussion schaffen. Darüber hinaus bietet das Thema feministische Außenpolitik die Möglichkeit, verschiedene Perspektiven zu beleuchten. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Diskussion, welche durch die verschiedenen Perspektiven auch ein breites Auditorium anspricht.

Die Auftaktveranstaltung soll zwei Aspekte beleuchten: Zum einen soll ein Überblick über die feministische Außenpolitik allgemein vermittelt werden. Unterschiedliche Aspekte wie die verschiedenen Formen der feministischen Außenpolitik, die akademischen und theoretischen Hintergründe, bisherige Anwendungsformen oder zukünftige Herausforderungen werden dabei im Mittelpunkt stehen. Nach einem breiteren Überblick, der allen Teilnehmenden einen grundlegenden Sachstand vermittelt, wird sich die Veranstaltung daraufhin auf die feministische Außenpolitik des Auswärtigen Amtes in Deutschland konzentrieren, um die aktuellen Probleme und zukünftigen Herausforderungen anschaulich darzustellen.

2. Workshops I und II

Am Folgetag werden die Teilnehmer*innen die Wahl zwischen zwei Workshops haben, in denen sie

sich tiefergehend mit einem von zwei ausgewählten Teilbereichen der feministischen Außenpolitik befassen können. Der erste Workshop thematisiert die Rolle von Frauen in bewaffneten Konflikten. Die Leitfrage des Workshops lautet: „Wie verändern sich politische und sozioökonomische Strukturen in bewaffneten Konflikten, wie zementieren sich diese Geschlechterverhältnisse und welche kurz- und langfristigen gesellschaftlichen Auswirkungen sind zu erwarten?“ Ziel des Workshops ist es, neben der Analyse bestehender Missstände gemeinsam innovative Lösungsansätze zu erarbeiten und zu diskutieren.

Der Workshop „Kolumbien – Eine Erfolgsgeschichte feministischer Außenpolitik?“ soll daher eingangs die Geschichte und Entwicklung des Friedensprozesses in Kolumbien wiedergeben und einen Fokus auf die Entwicklung der Beteiligung von Frauen in den Friedensgesprächen legen. Weiterhin soll ein Überblick über neuere Entwicklungen nach dem Friedensabkommen sowie die (erfolgreiche) Umsetzung der Vereinbarungen gegeben werden. Daran anschließend soll der Workshop dazu dienen, das erlernte Wissen zur Beurteilung des Friedensabkommens anzuwenden und über den Erfolg oder Misserfolg der Friedensbemühungen zu diskutieren. Zudem kann in einem interaktiven Teil ein fiktiver Friedensprozess simuliert werden, welcher die Geschlechterperspektive sowie die Beurteilung des Friedensabkommens in Kolumbien berücksichtigt. Die Leitfrage des Workshops lautet: „Inwiefern kann der feministische Friede in Kolumbien als Erfolgsgeschichte feministischer Außenpolitik betrachtet werden?“.

Dem Ziel einer anwendungsorientierten Themenvermittlung und thematischen Einführung verschrieben, legen die Workshops Wert auf methodische und didaktische Vielfaltigkeit und eine konstruktive Diskussionsatmosphäre. Mithilfe von Fallbeispielen sollen die Workshops zur Anwendung des Gelernten anregen und den Austausch über das vermittelte Wissen fördern. Abgerundet werden die Workshops am Nachmittag jeweils durch ein kompaktes Planspiel, in dem die Teilnehmer*innen die erlernten Inhalte, etwa in einer fiktiven Verhandlungssituation, praktisch anwenden und somit erste Erfahrung in diplomatischen Verhandlungen erlernen können.

3. Zeitplan

Uhrzeit	Freitag 15.11.2024	Samstag 16.11.2024
10:00 Uhr		Workshops Block 1
11:00 Uhr		
12:00 Uhr		
13:00 Uhr	Teaminterne Vorbereitung / Organisation	Mittagspause
14:00 Uhr		Workshops

15:00 Uhr		Block 2
16:00 Uhr		
17:00 Uhr	Registrierung der Teilnehmenden	Feedbackrunde und Veranstaltungsausklang
18:00 Uhr	Einführungsveranstaltung (30-minütiger Vortrag) (60-minütige moderierte Diskussion)	
19:00 Uhr		
20:00 Uhr	Social Event	
21:00 Uhr		

- **An wen richtet sich euer Vorhaben?**

Der Heidelberger Dialog zur internationalen Sicherheit (HDiS) dient der Information und Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit und ist somit eine öffentliche Veranstaltung. Durch die Öffnung des Diskursraumes für Studierende, Wissenschaftler*innen, Expert*innen und interessierte Menschen wird der interdisziplinäre Austausch gezielt gefördert. Für den ersten Veranstaltungstag wird mit Teilnehmerzahlen an der Einführungsveranstaltung von 50 Personen gerechnet. Um eine konstruktive Diskussionsatmosphäre zu schaffen und dem interaktiven und partizipativen Charakter des zweiten Veranstaltungstages gerecht zu werden, können an den Workshops jeweils 20 Personen teilnehmen.

Die Workshops sind als parallele und ganztägige Präsenzveranstaltungen geplant. Um die Teilnehmer*innen mit einzubeziehen, sollen die Workshops neben einem Impulsvortrag zu Beginn zuvorderst aus interaktiven und partizipativen Elementen bestehen. So sollen kleine Gruppenarbeiten, Diskussionen im Plenum, Fragerunden mit den insgesamt 20 Teilnehmer*innen pro Workshop wie auch Kurzpräsentationen zu einer seminar-ähnlichen Lernatmosphäre beitragen.

- **Warum sollte euch die Verfasste Studierendenschaft finanziell unterstützen?**

Der Heidelberger Dialog zur internationalen Sicherheit (HDiS) bietet ein großes Austauschforum zum aktuellen sicherheitspolitischen Thema der feministischen Außenpolitik. Die Präsenz eines konventionellen Kriegs innerhalb Europas, die neuesten Ereignisse im Iran sowie der erneut aufgeflamte Konflikt zwischen Israel und Palästina tragen zu einem dauerhaften Krisenmodus der Politik und Gesellschaft bei. Gerade in dieser Zeit sind Diskussionsformate wie der HDiS umso wichtiger, weil sie einen Raum gemeinsamer Analyse und Reflexion bieten. Die Stärke der Veranstaltung liegt in dem gezielten interdisziplinären Austausch außerhalb des Studienfachs und regt

zu thematischen Perspektivwechseln an. Neben verschiedenen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und einer Vielzahl an Expert*innen wird den Studierenden ein breites methodisches Angebot dargelegt. Der Heidelberg Dialog zur internationalen Sicherheit 2024 fördert nicht nur die fachliche Auseinandersetzung, sondern darüber hinaus den persönlichen Dialog zwischen Studierenden, der in den letzten Semestern aufgrund der digitalen Formate nur schwer umzusetzen war.

- **Gibt es bereits ähnliche Projekte?**

Der Heidelberger Dialog zur internationalen Sicherheit ist eine jährlich stattfindende, seit 2009 im FiS Heidelberg etablierte Veranstaltungsreihe, welche sich durch ihren besonderen Fokus auf internationale Sicherheitspolitik auszeichnet. Der hier beschriebene HDiS ist in seiner 15. Ausgabe für den Herbst 2024 geplant und setzt sich mit einem aktuellen und immer wichtiger werdenden Thema der internationalen Politik auseinander. Insofern soll das Veranstaltungsformat des FiS auch im kommenden Jahr mit diesem sicherheitspolitischen Themenschwerpunkt fortgeführt werden.

Haushaltsposten: 621.01

Finanzvolumen des Antrags:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	4.120,00€
Wieviel wird bei der Verfassten Studierendenschaft insgesamt beantragt?	4.120,00€
Wieviel wird über Mittel weiterer Stellen finanziert?	Keine
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung?	Nein.
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	4.120,00€

Verwendungszweck der Mittel

Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung
Übernachtungen Referent*innen	500€	1 Referent*in Einführungsveranstaltung: 100,00€ 2 Expert*innen Podiumsdiskussion à 100,00€ 2 Workshopleiter*innen à 100,00€
Reisekosten Referent*innen	500€	1 Referent*in Einführungsveranstaltung: 100,00€ 2 Expert*innen Podiumsdiskussion à 100,00€ 2 Workshopleiter*innen à 100,00€
Honorare Referent*innen	950€	1 Referent*in Einführungsveranstaltung: 150€ 2 Expert*innen Podiumsdiskussion à 100,00€ 2 Workshopleiter*innen à 300,00€
Catering	1.320,00€	40x Mittagessen à 15,00€ 40x Getränke und Snacks à 18,00€

Räumlichkeiten	250€	Einführungsveranstaltung: 100,00€ 2 Workshop-Räume 150,00€
Werbung	525€	100 Flyer à 1,00€ 50 Poster à 2,00€ 25 Merchandise à 5,00€ Digitale Werbung: 200€
Geschenke Referent*innen	75,00€	5 Geschenke à 15,00€
Gesamt	4.120,00€	

Diskussion:**1. Lesung**

- Verlagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.8 „Vortragsreihe: Der Heidelberger Diwan 2024“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Muslimische Studierendengruppe Heidelberg e. V.

Antragstext:

Der StuRa unterstützt finanziell die Durchführung der zweitägigen Veranstaltung „Der Heidelberger Diwan 2024“, die sich aus Vorträgen, Frage- und offenen Diskussionsrunden zusammensetzt.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 3000 €

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Menschen mit Migrationshintergrund sehen sich tagtäglich mit Herausforderungen konfrontiert, die unserer Gesellschaft nicht bewusst sind. Trotz dieser Herausforderungen gibt es zahlreiche Erfolgsgeschichten und -strategien von Menschen aus dem orientalischesüdasiatischen Kulturraum, die leider zu wenig öffentliche Aufmerksamkeit und deren nützliche Erfahrungen keinen Zugang zu jungen Menschen finden.

Mit dem Heidelberger Diwan möchten wir eine jährliche Vortragsreihe ins Leben rufen, in der erfolgreiche Akteur:innen der Öffentlichkeit mit Wurzeln aus dem orientalischesüdasiatischen Kulturraum als Referent:innen über Empowerment, ihren Beitrag zur Gesellschaft und Errungenschaften berichten werden. Unser Ziel ist es, Licht auf die positiven Seiten einer multikulturellen Gesellschaft (wie sie in Heidelberg vorzufinden ist) zu werfen in einer Zeit, in der viele Minderheiten sich diskriminiert und benachteiligt fühlen. Der Heidelberger Diwan ist an alle interessierten Studierende sowie Einwohner der Stadt gerichtet. Wir erwarten etwa 150 Gäste pro Tag. Auf die o. g. Aspekte sollen im Rahmen von Vorträgen an zwei Nachmittagen am 14.-15.11.2024 im Bürgerhaus der Bahnstadt in Heidelberg eingegangen werden. An den Vortrag schließt sich jeweils eine offene Frage- und Diskussionsrunde an sowie ein Austausch unter den Besucher:innen aus

Heidelberg mit kulinarischen Genüssen, um den interkulturellen Dialog in der Stadt zu fördern und den Tag abzurunden. Gleichzeitig setzen wir es zum Ziel öffentliche Funktionäre wie die Rektorin der Universität Heidelberg, den (Ober-)Bürgermeister der Stadt sowie christliche, jüdische und nicht-religiöse Studierendengruppen einzuladen, um gemeinsam hinsichtlich des Potenzials einer Vielfaltsgesellschaft zu reflektieren.

Mit einer finanziellen Unterstützung der Verfassten Studierendenschaft wird es uns möglich sein, die Empowerment eines jeden Einzelnen in einer pluralistischen Demokratie zu fördern und den notwendigen Raum für Austausch zu schaffen.

Der Heidelberger Diwan soll uns darüber hinaus bewusst machen, dass in heutiger Zeit Menschen mit Erfolg nicht nur deutsche, sondern auch östliche Wurzeln haben.

Veranstaltungsplan:

- 14.11.2024 im Bürgerhaus der Bahnstadt:
 - 16.00: Vortrag über Selbstständigkeit von Yalcin Tekinoglu
 - 16.45: Fragerunde mit Herrn Tekinoglu
 - 17.15: Pause und Raum für Diskussion mit orientalischem, vegetarischem Buffet und Erfrischungen
 - 18.00: Vortrag über Mentale Gesundheit von Frau Dr. Hatun Karakas / Frau Urooba Aslam
 - 18.45: Fragerunde mit der Referentin
 - 19.15: Raum für Diskussion
 - 21.00: Ende
- 15.11.2024 im Bürgerhaus der Bahnstadt:
 - 16.00: Vortrag über das Tragen von Kopftuch in der Öffentlichkeit von Khola Maryam Hübsch
 - 16.45: Fragerunde mit Khola Maryam Hübsch
 - 17.15: Pause und Raum für Diskussion mit orientalischem, vegetarischem Buffet und Erfrischungen
 - 18.00: Comedy Gig von Boujemaa
 - 18.45: Raum für Diskussion
 - 21.00: Ende

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	3000 €
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert? • Keine	
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? • Mosaik Deutschland e.V. • Volksbank Kurpfalz eG • Stadtjugendring Heidelberg • Eigenmittel	1000 € 500 € 2500 € 560 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? • Keine	
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts?	7560 €

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Honorare	1600 €	Jede:r Referent:in fordert 400 € im Durchschnitt an Honorar.
Übernachungskosten	400 €	Pro Nacht für jede:n Referent:in 100 €
Fahrtkosten	400 €	Bei 0,3 €/km
Saalmiete	660 €	Bürgersaal: 430 €, Gastroküche: 215 €, Verwaltungspauschale 15 €
Öffentlichkeitsarbeit	400 €	Miete von Stadtsäulen, Druck von Flyern/Plakate
Dekoration	500 €	Tischbedeckung, Kerzen, Besteck, Teller, Becher
Verpflegung (vegetarisch)	3600 €	12 € pro Person bei 150 erwarteten Gästen und zwei Veranstaltungstagen
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	7560 €	

Diskussion:
1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.9 „In den Fußstapfen des Widerstands – Partisan*innenwanderung in Kärnten (21.07. – 28.07.24)“ (1. Lesung)

Antragssteller*in: Studentische Initiative „Murmelmäuse“

Antragstext:

Der StuRa unterstützt die Durchführung einer 8-tägigen Bildungsreise zum Thema Widerstand im Alpenraum während des 2. Weltkrieges. Die Veranstaltung umfasst Seminare zum Partisanenerbe der Region Kärnten, interaktive Beiträge zu jüdischen Perspektiven nach der Shoah sowie Ausflüge zu Gedenkstätten und Erinnerungsorten. Teilweise werden diese Beiträge durch Eigeninitiative der Studierenden gestaltet, es wird allerdings auch Vorträge durch lokale Organisationen und Zeitzeug*innen geben.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 3000€

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

*Disclaimer: Uns ist wichtig zu betonen, dass wir das Ermorden von Zivilist*innen in Palästina durch das Israelische Militär verurteilen.*

Wir sind eine Gruppe junger, politisch aktiver Menschen aus ganz Deutschland, die sich zusammengeschlossen haben, um gemeinsam das Erbe des politischen Widerstandes im Alpenraum zu ergründen. Wir wollen im Alpenraum forschen, wandern, diskutieren und uns vernetzen. Angesprochen werden dabei unter anderem Studierende der Universität Heidelberg.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind wir eine Gruppe von 14 Personen aus unterschiedlichen deutschen Städten (Berlin, Leipzig, Halle, Bremen) davon drei Medizinstudierende aus Heidelberg. Wir haben uns zum Großteil bei einer Erinnerungswanderung des Vereins Alpine Peace Crossing letztes Jahr kennengelernt und organisieren nun in Eigeninitiative eine Bildungsreise.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt soll der Gedenk- und Lernort Peršmanhof im Bundesland Kärnten, Österreich sein. Dieser war Partisan*innenstützpunkt im zweiten Weltkrieg und ist heute Museum und Erinnerungsort, u.a. für slowenische Minderheiten im 2. Weltkrieg. Hier wollen wir uns über das Partisan*innenerbe der Region informieren und uns mit jüdischen Perspektiven nach der Shoah auseinandersetzen. Darüber hinaus wollen wir die Gedenkstätte „Loibl“ besuchen und Workshops / Inhalte in der Gruppe erarbeiten. Die Bildungsreise beinhaltet neben dem Aufenthalt in Kärnten eine mehrtägige geführte Wanderung im Kulturraum Salzkammergut.

Neben dem widerständigen Erinnern soll auch das Bewusstsein für Antisemitismus und die Kontinuität von Flucht sowie konkret für die Alpen als Fluchtraum gestärkt werden. Besonders aufgrund des immer mehr erstarkenden Antisemitismus und der zunehmenden Salonfähigkeit von rechtem Gedankengut und faschistischen Parolen in unserer Gesellschaft (z.B. die Ergebnisse der Europawahlen) halten wir Erinnerungsarbeit und die Auseinandersetzung mit der Geschichte gesellschaftlicher Minderheiten für unabdingbar.

Nicht zuletzt wollen wir auch die Arbeit des Vereins „Alpine Peace Crossing“ bekannter machen. Die Seminare werden in Zusammenarbeit mit dem Peršmanhof und dem Verein Alpine Peace Crossing gestaltet. Bei den geplanten Wanderungen werden wir uns inhaltlich mit den Fluchtgeschichten im Norden Österreichs zur Zeit des NS-Regimes beschäftigen und den inhaltlichen Bogen zu Flucht im 21. Jahrhundert spannen.

Durch die Finanzierung unseres Projektes fördert der StuRa nicht nur die Erinnerungskultur der Geschichte des Widerstands und jüdischer Perspektiven, sondern leistet auch einen wertvollen Impuls für zwischenmenschlichen Austausch und gesellschaftlichen Diskurs. Perspektivisch erhoffen wir uns durch die Durchführung dieser Reise die Möglichkeit, anderen Studierenden unterschiedlicher Fachrichtungen der Universität Heidelberg die gelernten Inhalte im Rahmen von Vorträgen oder Workshops näherzubringen. So schaffen wir einen Raum für Austausch und Erinnerung und setzen Anreize für unsere Kommiliton*innen, sich für politische Themen außerhalb ihres Studienfachs zu begeistern. In Zukunft sind weitere Reisen zu ähnlichen politisch-historischen Themen geplant, die für

interessierte Studierende der Universität Heidelberg eine Möglichkeit zur Horizonterweiterung darstellen sollen. Finanzmittel sind vor allem dafür wichtig, die Reise für alle Studierenden zugänglich zu machen, indem der Anteil der Eigenfinanzierung erschwinglich bleibt.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat/bei der Referatekonferenz?	3000€
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	0€
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert? <ul style="list-style-type: none"> • Stiftung Arbeit und Leben • AStA Universität Bremen 	950€ (genehmigt) 500€ (Antrag gestellt)
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese? <ul style="list-style-type: none"> • Eigenbeitrag durch Teilnehmer*innen maximal 100€ pro Person • Soli-Verkauf von bedruckten T-Shirts im Voraus 	1400€ 200€
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	6000€

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
An- & Abreise	600€	Anhand aktueller Benzinpreise und durchschnittlichem Verbrauch berechnete Kosten für die An- und Abreise mit einem VW-Transporter, sowie einem PKW. Voraussichtlich zurückzulegende Strecke 1850 km.
Abnutzungsbeitrag PKW	100€	PKW wird von einem Wohnprojekt gestellt, das Abnutzungsgebühren wünschenswert findet.
Mautgebühren	23€	10-Tagesvignette für ein PKW 11,50€
Verpflegung	1120€	10€ pro Tag pro Teilnehmer*in
Unterkunft	3030€	Fixkosten für Unterkunft Longo Mai und DAV Hütten
Honorar Gedenkstätte und geführte Wanderung	600€	Von verantwortlicher Organisation vorgegeben
Honorar geführte Wanderung Salzkammergut	600€	Von verantwortlicher Person vorgegeben
Gesamtkosten (nicht nur die	6073 €	

bei der VS beantragten Mittel)		
---------------------------------------	--	--

Diskussion:**1. Lesung**

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

10.10 Veranstaltungsreihe »Soy Much Joy 2024: Empowerment Festival gegen antiasia*tischen Rassismus« (1. Lesung)

Antragssteller*in: MeltingPot Collective HD

Antragstext:

Der StuRa finanziert die Durchführung einer 4-tägigen Veranstaltungsreihe »Soy Much Joy 2024: Empowerment Festival gegen antiasia*tischen Rassismus« im spät-September, die Zusammenkochen, Kulturveranstaltungen, Workshops, und Film-Screening umfasst.

Haushaltsposten: 621.01

Beim StuRa beantragter Betrag: 2.700 Euro

Umfassende Projektbeschreibung und Antragsbegründung:

Als sich als (süd-/ost-/südost-/mittel-/südwest-)asiatisch identifizierende Menschen beschäftigen wir uns mit dem zunehmenden antiasiatischen Rassismus in Heidelberg und in der Rhein-Neckar-Region, im ÖPNV, in Medien und Marketing. Mit der jährlichen Veranstaltungsreihe »Soy Much Joy« rufen wir zum Bewusstsein für verschiedene Formen des antiasiatischen Rassismus auf; wir zeigen die Vielfalt und Kreativität (deutsch-)asiatischer Kultur und Lebensweisen auf; wir befähigen uns mit Workshops und arbeiten mit anderen BIPoC-Communities zusammen, um gemeinsam gegen Rassismus zu kämpfen.

Die Veranstaltungsreihe, die hauptsächlich von Heidelberger Studierenden organisiert und referiert wird, steht allen interessierten Menschen in Heidelberg und der Rhein-Neckar-Region offen. Einige der Veranstaltungen sind als BIPoC-Safer-Space konzipiert und wir erwarten, dass mehr als 40 BIPoC-Studierenden daran teilnehmen. Nach der Zahl der Gäste im letzten Jahr erwarten wir insgesamt etwa 120 Besuchende (darunter etwa 100 Studierende).

In den Jahren 2023–2024 haben sich die Vorfälle vom antiasiatischen Rassismus an der Universität bzw. PH Heidelberg verdreifacht (laut Zahlen vom Antirassismusreferat) und es gab mehr »Mikroaggressionen« in Heidelberg. Wir sind der Meinung, dass die VS die lokale BIPoC-Studierendengruppe finanziell und organisatorisch stärker unterstützen sollte, damit sich Studierende mit asiatischem Hintergrund und aus asiatischen Ländern sicherer und gestärkt fühlen. Seit 2022 bieten wir MeltingPot Collective das Festival in Heidelberg an. Mit besserer Vernetzung in Heidelberg wächst unser Festival schnell. Wir möchten das Festival in absehbarer Zeit jährlich anbieten.

Bei Tagungen und Vortragsreihen und dergleichen mit einreichen bzw. aufführen:

Die folgenden Veranstaltungen sind geplant:

26.09.2024: Lecture Performance von So-Shim (Köln, instagram @ausi.soshim); 27.09.2024: Film-Screening »« und Gespräch mit dem Regisseur; Karlstorkino

28.09.2024, Abend: HipHop Tanzkurs von Carrie (Tänzerin von Tanzstudio Groove68, Mannheim)

28.09.2024, Nachmittag: Handworking Workshop für Kumihimo Basteln von Thanh Xuân Tran/Winona (Heidelberg)

29.09.2024, Performance von Nashi44 (Berlin); Café Leitstelle.

Die folgenden Veranstaltungen sind geplant, dessen Zeitplan noch nicht bestätigt werden.

- Zusammenkochen und Gruppen-Karaoke (sehr wahrscheinlich am 29.09)
- Queer-BIPoC-Vernetzungstreffen mit AfroFestival
- BIPoC Empowerment Workshop von Kübra Göksel (Muslimische Akademie e.V. / Universität Heidelberg)

Der große Teil der Veranstaltungen wird in ZEP, Zeppelinstraße 1 stattfinden.

Gesamtvolumen des Projekts/Aufschlüsselung der Kosten:

Wieviel beantragt ihr beim Studierendenrat?	€ 2.700,00
Wieviel wird über VS-Mittel finanziert?	€ 0,00
Wieviel wird über weitere Mittel finanziert?•	
• Kompetenznetz Plurales Projekt (im Verlauf des Antrags)	1.000,00 €
• Stadtjugendring Heidelberg (im Verlauf des Antrags)	2.500,00 €
Habt ihr Einnahmen bei der Veranstaltung? Wenn ja, wie hoch plant ihr diese?• Spende	€ 100,00
Wie hoch ist das Gesamtvolumen des Projekts	€ 6.300,00

Verwendungszweck der Mittel/Was soll genau finanziert werden?

Verwendungszweck	Kosten	Begründung/Erläuterung
Raumpauschale	€ 150,00	Film-Screening beim Karlstorkino
Für Regisseur	€ 450,00	Honorar, Übernachtung, Fahrkosten
Filmmiete	€ 600,00	(Abschätzung)
Honorar für So-Shim	€ 500,00	Lecture Performance
Anfahrtskosten So-Shims	€ 120,00	2. Klasse ICE Hin- und Rückfahrt (Köln–Heidelberg)
Honorar Handwork Workshop	€ 700,00	3 Veranstalter:innen
Materiale & Dekoration	€ 200,00	Für Handwork Workshop
Honorar für Kübra	€ 400,00	2-stündiges Empowerment Workshop

Honorar für Qarirah	€ 500,00	2-stündiges HipHop Tanz-Workshop
Honorar für Nashi44	€ 500,00	Nashi44 Auftritt
Anfahrtskosten Nashi44	€ 200,00	2. Klasse ICE Hin- und Rückfahrt (Berlin–Heidelberg)
Raumbelegung Leitstelle	€ 200,00	Für Nashi44 und Gruppen-Karaoke
Personal	€ 1.200,00	Awareness 50€ pro Person*Mal; Moderation 100€ pro Person*Mal
Lebensmittel	€ 200,00	Für Zusammenkochen
Anfahrtskosten	€ 200,00	Für Zusammenkochen
Werbung	€ 180,00	Plakate
Gesamtkosten (nicht nur die bei der VS beantragten Mittel)	€ 6.300,00	

Diskussion:

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

11 Ordnungen und Satzungen in der 1. Lesung

11.1 „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ (1. Lesung)

Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Änderung der Organisationssatzung. Gem. § 65a Abs. 1 LHG ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des StuRa für den Beschluss einer solchen Änderung notwendig.

Antragssteller*in: Jacob Schupp (Gremienreferent)

Antragstext:

Der StuRa beschließt die Organisationssatzung wie folgt zu ändern:

1. § 17 VI OrgS wird wie folgt neugefasst: „¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.“
2. Es wird der neue § 63a „Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „¹Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine

Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter, so Endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.“

Begründung des Antrags:

Zu 1.:

Ein Angestelltenverhältnis mit der VS und die gleichzeitige Mitgliedschaft in der RefKonf sind problematisch, da die RefKonf über Angelegenheiten wie Abmahnungen, Entlassungen, befristete Verlängerungen von Arbeitsverträgen, Entfristungen, Vertragsänderungen oder -anpassungen sowie allgemeine Bestimmungen und grundlegende Anweisungen für Beschäftigte entscheiden muss. Ist ein*e Angestellte*r nun auch Mitglied der RefKonf, so kommen einige Problematiken auf, die weder für die Arbeitnehmer noch für die VS als Arbeitgeber eine gute Situation darstellen.

Die wesentlichen Problematiken sind

Interessenkonflikte, Mangelnde Unabhängigkeit und Effektivität der Entscheidungsfindung:

Eine Person könnte ihre Position in der RefKonf nutzen, um Entscheidungen zu ihren eigenen Gunsten zu beeinflussen, sei es in der Ausgestaltung der eigenen Arbeitsstelle oder einer Fremden, und damit zu Personalstrukturen zu führen, die der VS unter Umständen nicht zuträglich sind. Generell kann die Unabhängigkeit der betreffenden Person in Frage gestellt werden. Entscheidungen könnten dann nicht mehr allein zum Wohl der VS getroffen werden, sondern eben auch unter Berücksichtigung der eigenen beruflichen Situation und Interessen. Diese mögliche Befangenheit kann die Fähigkeit der RefKonf, objektive und strategisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen, einschränken.

Transparenz und Vertrauensverlust

Solche Doppelfunktionen können das Vertrauen der übrigen Mitarbeiter und der Studierenden in die Integrität und Transparenz der RefKonf und letztlich der VS untergraben. Die Wahrnehmung von Unregelmäßigkeiten oder Vetternwirtschaft könnte die Glaubwürdigkeit der Institution erheblich schädigen.

Auf diese Problematiken wurde die RefKonf im Rahmen einer dreitägigen Personalschulung aufmerksam gemacht. Der Vorsitz und das Gremienreferat möchten mittels dieses Antrags schnellstmöglich diese Problematik beheben.

Zu 2.:

Selbstverständlich bedarf es auch einer Regelung für Angestellte, deren Anstellung nach den bisherigen Bestimmungen zulässig war, jedoch unter der neuen Regelung nicht mehr zulässig ist. Angesichts der unter Ziffer 1 dargelegten schwerwiegenden Problematik ist ein einfaches Auslaufenlassen der Amtszeit nicht ausreichend. Die neue Regelung sollte so schnell wie möglich auch materiell Wirkung entfalten und den derzeitigen Dissens auflösen. Eine dreimonatige Übergangsfrist ermöglicht es betroffenen Personen, sich auf die neuen Regelungen einzustellen und gegebenenfalls zwischen ihren Rollen zu wählen.

Die Rechtsaufsicht der Universität hat keine rechtlichen Bedenken an diesem Antrag und bestätigt, dass dieser das Problem des Interessenskonflikts ausräumt.

Synopse:

Bisheriger Text:	Neuer Text:
...	...

<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>...</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können weder als Vorsitz der VS, als Mitglied des Finanzreferats, noch als Mitglied eines Gremiums gewählt werden, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa oder der RefKonf direkt zugeordnet ist, gilt, dass nur die Wahl in den Vorsitz oder das Finanzreferat ausgeschlossen ist.</p> <p>...</p>	<p>§ 17 Unvereinbarkeit von Ämtern</p> <p>...</p> <p>(6) ¹Angestellte der VS können nicht ordentliche oder beratende Mitglieder der RefKonf oder Mitglied eines Gremiums sein, dem ihre Stelle zugeordnet ist. ²Für Angestellte, deren Stelle dem StuRa zugeordnet ist, ist abweichend von Satz 1 die Mitgliedschaft im StuRa nicht ausgeschlossen.</p> <p>...</p> <p>§ 63a Übergangsbestimmungen zur Unvereinbarkeit ¹Stehen Angestellte der VS mit Inkrafttreten der Neufassung des § 17 Absatz 6 in einem Unvereinbarkeitsverhältnis in diesem Sinne, so bleibt dies für eine Übergangsfrist von drei Monaten unberücksichtigt. ²Besteht nach Ablauf der Übergangsfrist die Unvereinbarkeit weiter, so Endet mit dem Ablauf der Frist die Amtszeit des Wahlamtes der betroffenen Person; das Anstellungsverhältnis bleibt unberührt.</p>
---	--

Stellungnahme des Personalrats der Verfassten Studierendenschaft zu 11.1 „Für geordnete Arbeitsverhältnisse in der VS“ (1. Lesung)

Der Personalrat der VS sieht sich zu dem ungewöhnlichen Schritt gezwungen, erstmals eine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Studierendenrats abzugeben. Normalerweise nimmt der Personalrat nicht an Diskussionen innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses des Studierendenrates teil. Dieser außergewöhnliche Vorgang kommt dadurch zustande, dass die beantragte Änderung der Organisationssatzung tief in die Rechte der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft eingreift. Ein solcher Eingriff sollte stets nur verhältnismäßig, ausgewogen, rechtlich fundiert und auf starke Argumente gestützt erfolgen. Der vorliegende Antrag wurde von einem einzelnen Referenten, ohne ausführliche Diskussion in der Referatekonferenz eingebracht. Das Thema wurde in der Refkonf nur kurz vor Schluss unter Sonstiges angeschnitten. Personal ist jedoch eine der expliziten Aufgaben der RefKonf, deswegen wäre es sinnvoll, einen Antrag,

der so grundlegend in die Rechte von Angestellten eingreift, zunächst ausführlich in der Referatekonferenz vorzubereiten.

Des Weiteren werden in der Antragsbegründung keine Rechtsnormen zitiert, die diese Änderung erfordern.

Die erwähnte Zustimmung der Rechtsabteilung bedeutet nicht, dass diese Maßnahme auch nötig ist. Weder wurde geprüft, noch abgewogen, ob andere, weniger weitgehende, Maßnahmen, dazu beitragen könnten, Interessenkonflikte, mangelnde Unabhängigkeit und Beeinträchtigung der Effektivität der Entscheidungsfindung zu verhindern.

Etwaige Maßnahmen wären zum Beispiel, ein genereller Ausschluss der betroffenen Person von personalbezogenen Tagesordnungspunkten, der dauerhafte Entzug der Möglichkeit der Stimmführung der einzelnen Person für das Referat oder gar der komplette Ausschluss aus der Referatekonferenz, sodass sich die Person nur noch auf die inhaltliche Referatsarbeit konzentrieren könnte (wie Beratungen, Gespräche mit Vertretern der Universität, des Studierendenwerks, der Stadt usw.).

Nachdem der Antrag bereits letzte StuRa-Sitzung als Änderungsantrag zu einem anderen Änderungsantrag an die Organisationssatzung auf der Tagesordnung gestanden hatte, bevor er dann zurückgezogen wurde, führte dies bereits zu Verwerfungen und Unverständnis unter Teilen der Mitarbeiter*innen. Dies hatte einen massiven Vertrauensverlust zur Folge. Durch mehrere intensive Gespräche wurde versucht dem entgegenzuwirken. Als Ergebnis wurde ein grobes, weiteres Vorgehen mit dem Vorsitz vereinbart, das sicherstellen sollte, dass alle möglichen Bedenken berücksichtigt werden, die Änderung breit diskutiert wurde und nur die wirklich absolut nötige Einschränkung grundlegender Rechte vorgenommen wird.

Natürlich sind alle Studierenden der Universität frei, Anträge an den Studierendenrat zu stellen, jedoch hat die Verfasste Studierendenschaft als ganzes eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten und deswegen sollte bei einer solchen Thematik mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden.

Aus diesem Grunde appellieren wir an die Mitglieder des Studierendenrats, den Antrag zur weiteren Ausarbeitung und Diskussion an die Referatekonferenz zu verweisen.

Hierbei soll explizit nicht ausgeschlossen werden, dass am Ende dieses Prozesses der exakt gleiche Antragstext in den Studierendenrat eingebracht wird, dann aber unter Abwägung aller oben genannten Punkte und einer Begründung, die die entsprechenden Rechtsnormen zitiert.

André Müller (Personalrat)

Kirsten Heike Pistel (Stellvertretende Personalrätin)

Diskussion:

1. Lesung

- Vertagt durch Ende der Sitzung um Mitternacht

12 Sonstiges

13 Anhänge

13.1 Anhang zu TOP 6.2

Wir bitten um Unterzeichnung von möglichst vielen Studierendenschaften. Frist ist der 9.6. (Geht auch noch dannach, einfach sobald euer StuRa getagt hat)

Wenn Studierendenschaften das Schreiben unterstützen möchten, bitte eine kurze Mail an info@vs-ph-freiburg.de

Wir setzen dann den Namen der jeweiligen Studierendenschaft bei "... " ein.

Positionspapier Referendariat

Sehr geehrte Mitarbeitende des Ministeriums,

wir, die Studierendenvertretung der PH Freiburg mit der Unterstützung von ..., möchten uns hiermit für einen zweiten Starttermin des Vorbereitungsdienstes für Lehrämter an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg aussprechen.

Aktuell können angehende Lehrkräfte den Vorbereitungsdienst lediglich zum 1. Februar starten. Dieser gilt als 2. Phase der Lehrkräfteausbildung, die erste ist somit meist das Bachelor- und Masterstudium an einer pädagogischen Hochschule oder Universität. Das Studium hat eine Regelstudienzeit für die Sekundarstufen I und II von 10 Semestern (6 Bachelor, 4 Master) und für die Primarstufe von 8 Semester (6 Bachelor, 2 Master). Ein Großteil der Studierenden startet das Studium zu einem Wintersemester und beendet es somit nach Regelstudienzeit zum Ende eines Sommersemesters (Ende September). Um den Vorbereitungsdienst im Februar zu starten müssen die angehenden Lehrkräfte dann 4 Monate (Oktober, November, Dezember und Januar) überbrücken.

Dies führt zu einer Vielzahl von Problemen und Hürden für angehende Lehrkräfte, da sie ihren Status als Student*innen verlieren. Damit fallen nicht nur die Vergünstigungen, die als Student*in genossen werden können, wie die vergünstigte Krankenversicherung, weg, sondern auch der Arbeitsstatus. Das heißt, die frischen Absolvent*innen müssen sich entweder arbeitslos melden oder eine Arbeit aufnehmen. Allerdings werden sie für 4 Monate kaum lukrative Arbeitsstellen finden, was dazu führt, dass sie Nebentätigkeiten ausüben müssen, welche nicht ihrer Ausbildung gerecht werden und dadurch auch keine angemessene Bezahlung bekommen. Dies betrifft insbesondere die Studierenden der Primarstufe, welche erst nach dem Vorbereitungsdienst ihren Masterabschluss erhalten, was ihre Möglichkeiten während der 4 monatigen Pause stark begrenzt und ihre Ausbildung unnötig verzögert.

Zusätzlich fällt die bisherige finanzielle Unterstützung durch Bafög, welche ebenfalls an den Studierendenstatus gebunden ist, weg. Dies allein führt häufig zu zahlreichen finanziellen Nöten. Viele Wohnsituationen von Studierenden sind ebenfalls an ihren Studierendenstatus gebunden (z. B. Studierendenwohnheime). Diese fallen auch weg mit dem Ende des Studiums. Da die Mietpreise in den meisten Studierendenstädten sehr hoch sind, vergrößert sich der finanzielle Notstand nochmals. Diese prekäre Situation führt häufig zu Stress und Existenzängsten, was nicht förderlich für die Vorbereitung auf das Berufsleben ist..

Ein zweiter Starttermin im September für den Vorbereitungsdienst aller Lehramtstypen würde die

obengenannten Probleme umgehen und somit die angehenden Lehrkräfte entlasten. Diese könnten dann unbeschwerter in den Vorbereitungsdienst starten und damit die in jedem Fall herausfordernde 2. Phase der Lehramtsausbildung erfolgreicher gestalten. Eine solche Änderung zieht einen großen Organisationsaufwand und einige Systemumstellungen mit sich, es ist aber unsere Meinung, dass diese Umstellung einen erheblichen Mehrwert für angehende Lehrkräfte, das System generell und die Attraktivität des Lehrberufs hat. Baden-Württemberg ist eins von lediglich drei anderen Bundesländern, die nur einen Starttermin für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen anbieten. In 13 Bundesländern sind mehrere Starttermine für den Vorbereitungsdienst bereits etabliert, wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen und Hessen. Dadurch besteht ebenfalls die Gefahr, dass in Baden-Württemberg ausgebildete Lehrkräfte auf andere Bundesländer ausweichen, um dort zu einem günstigeren Zeitpunkt ihren Vorbereitungsdienst zu starten.

Wir, die Studierendenschaften der PH Freiburg... fordern einen zweiten Starttermin zum Ende des Sommersemesters um angehende Lehrkräfte und das Schulsystem zu entlasten und die Attraktivität des Lehrberufes zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Verfasste Studierendenschaft der PH Freiburg

13.2 Anhang zu TOP 8.5.1

freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V.
Wöhlerstr. 19 | D-10115 Berlin

An alle Mitglieder Studierendenrats der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

**Stellungnahme zur Antragsdebatte auf
der 183. Sitzung des StuRa am 04.06.24**

11.06.24

Liebe Ratsmitglieder,

Im Rahmen der Antragsdebatte um den fzs und zur Vorbereitung der zweiten Lesung möchte ich euch im Folgenden gerne eine Einordnung der Kritikpunkte anbieten und lade euch herzlich ein, sich nochmal mit eurem Bundesverband auseinanderzusetzen. Gerne stellen wir die Arbeit des fzs oder den Haushalt¹ und seine Ausgaben auch in Form eines Berichtes vor, damit für alle eine entsprechende Informationsgrundlage gegeben ist.

Bzgl. „es kommt nichts an“:

Der Austausch mit den Studierendenschaften (auch über die Mitglieder hinaus) ist ein substantieller Teil der Verbandsarbeit und hat eine entsprechend hohe Priorität. Wir bemühen uns im Rahmen unserer Kapazitäten um möglichst viel Austausch und sind sehr darauf bedacht, regelmäßig über die Geschehnisse zu informieren; mittels Socialmedia und Newsletter oder über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Gerne schicken wir auch Flyer & Co zu.

Sicherlich ist es am Ende auch eine Frage der lokalen Strukturen und Kapazitäten, wie sehr unsere Angebote aufgegriffen, weiterverfolgt und genutzt werden.

Bzgl. „zu teuer“ (obwohl der Finanzaspekt dem Antrag nicht zugrunde liegt)

Die Organisation zahlreicher Veranstaltungen, die Erarbeitung von Publikationen und das Engagement von vielen Ehrenamtlichen kosten Geld – so viel ist klar. Und doch verfügt der fzs trotz seiner Größe für seine politische Arbeit über ein weitaus geringeres Budget¹ als bspw. eure Verfasste Studierendenschaft. Eine Mitgliedschaft im fzs kostet Studis, individuell, weniger als 2 Cent pro Woche!

Die Mitgliedsbeiträge (und der Etat) des fzs sind auch im Vergleich zu anderen nationalen Dachverbänden extrem niedrig – in Österreich gehen z.B. zwischen 20 - 30% der Beiträge der Student*innen an die Bundesebene. Ein weiterer Vergleich: Das Deutsche Studentenwerk (DSW) erhält aus den studentischen Sozialbeiträgen 1,60 € pro Jahr pro Studi in Deutschland.

¹ siehe https://www.fzs.de/ueber_uns/der-haushalt-des-fzs/



freier Zusammenschluss
von student*innenschaften

Wöhlerstraße 19
D-10115 Berlin

t. +49 (0) 30 27874095

f. +49 (0) 30 27874096

m. info@fzs.de

Vorstand

Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner



Wöhlerstraße 19
D-10115 Berlin

t. +49 (0) 30 27874095
f. +49 (0) 30 27874096
m. info@fzs.de

Vorstand

Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Außerdem: Durch fehlende Anpassungen der Beiträge an die Inflationsrate sind Mittel der Studierendenschaften seit Mitte der 60er Jahre durchschnittlich um 25 - 50% gesunken. Dieser Trend ist fortlaufend. Der fzs hat seine eigenen Beiträge ebenfalls sehr lange nicht verändert, seine Möglichkeiten werden also nur durch Neubeiitte größer.

Bzgl. „Land vs. Bund“

Mit der Mitgliedschaft im fzs tragt ihr die einzige überparteiliche, bundesweite, studentische Interessenvertretung mit. Eine Vereinzelung in den Ländern oder gar Hochschulen schwächt uns alle, denn viele Herausforderungen und Probleme sind überall dieselben, ganz gleich, welcher Gesetzgeber zuständig ist. Der Bund ist über BAföG, WissZeitVG, Bundesländer Verträge wie dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken oder der Federführung im Bolognaprozess selbst ein extrem relevanter hochschulpolitischer Akteur. Eine noch wichtigere Rolle spielt er bei unseren Lebensbedingungen, für deren Verbesserung wir als Studierendenvertretungen ebenfalls eintreten. Die Hochschulrektorenkonferenz ist sicherlich der beste Beweis, dass andere Statusgruppen dieselben Schlüsse ziehen. Gemeinsam sind wir stärker, in Bund, Ländern und an jeder einzelnen Hochschule.

Bzgl. „Legitimierung“

Mit eurer Mitgliedschaft und eurer Stimme könnt ihr dazu beitragen, demokratisch legitimierte Positionen zu entwickeln und sie schlagkräftig in hochschulpolitische Debatten und Entscheidungsprozesse einzubringen.

Es ist vollkommen richtig, dass noch immer nicht alle Studierendenvertretungen Mitglied des fzs sind. Das Ziel des fzs ist es aber, nicht nur ideell alle Studierenden in Deutschland zu vertreten, sondern dies auch durch Mitgliedschaften abzubilden. Jede Vorstandsgeneration ist dazu unaufhörlich unterwegs auf Mitgliedergewinnung. Mit Erfolg: der fzs wächst seit Jahren, wenn auch nicht so schnell, wie wir das gerne hätten. Wir brauchen dazu euch: der fzs ist ein Zusammenschluss der Studierendenvertretungen, keine abgekoppelte Organisation, und am effektivsten ist die Werbung, die ihr als Mitglieder selbst bei VSen macht, die noch nicht Teil sind. Nur gemeinsam können wir einen Verband erreichen, der die große Mehrheit der Studierendenvertretungen Mitglied nennen kann.



freier Zusammenschluss
von student*innenschaften

Wöhlerstraße 19
D-10115 Berlin

t. +49 (0) 30 27874095
f. +49 (0) 30 27874096
m. info@fzs.de

Vorstand

Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Für ein legitimiertes Stimmverhalten auf den Mitgliederversammlungen des fzs sind die Studierendenschaften jeweils selbst verantwortlich. Wir haben, auch im Sinne der Organisationslogik, keinen Einfluss auf die Prozesse in den lokalen Strukturen. Ob Delegierte ein *freies* oder *imperatives* Mandat haben können wir nicht bestimmen. Allerdings geben wir durch die Antragsfristen und die Verschickung der entsprechenden Unterlagen allen die Möglichkeit, sich für die Mitgliederversammlung entsprechend abzustimmen und vorzubereiten. Und wir prüfen bei der Registrierung und Aushändigung der Stimmkarten die schriftliche Bestätigung in Form des Delegationsschreibens.

Übrigens sind bspw. auch das DSW (Deutsche Studierendenwerk) oder die HRK (Hochschulrektorenkonferenz) freiwillige Zusammenschlüsse, die entsprechend anerkannt sind und als Stakeholder wahrgenommen werden. Auch deswegen ist ein studentisches Pendant unabdinglich und der fzs alternativlos. Die Wahrnehmung des fzs als legitimer Dachverband drückt sich schließlich auch durch Anhörungen auf Landes- und Bundesebene zu unterschiedlichen Hochschul- und Bildungspolitischen Angelegenheiten und Einladungen zu diversen Fachgesprächen und Konferenzen aus.

Bzgl. „Exklusivität“/Möglichkeit der Teilnahme

Unser Verband lebt von ehrenamtlichem Engagement und ist nur so stark bzw. wirksam, wie seine Mitglieder. Ohne Gremienmitglieder und Studierendenschaften wären wir nicht in der Lage, die vielen wichtigen Themen zu voranzubringen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten², wo und wie beim fzs (ähnlich zu anderen Organisationen) mitgemacht werden kann – Niedrigschwelligkeit ist uns hier besonders wichtig. Für einen Einstieg in die Hochschulpolitik und auch das kennenlernen des Verbandes organisieren wir regelmäßig sogenannte Einstiegsseminare. Wir sind sehr um eine inklusive Struktur bemüht und kommunizieren entsprechende Möglichkeiten der Teilnahme regelmäßig auf unterschiedlichen Kanälen.

Unsere Sitzungen finden in der Regel öffentlich statt, wenn ihr irgendwo mal reinschnuppern oder mehr zu den jeweiligen Themenschwerpunkten wissen wollt, dann meldet euch gerne und/oder spricht die jeweiligen Gremienmitglieder an.

² siehe https://www.fzs.de/ueber_uns/organisationsstruktur-des-fzs/



freier Zusammenschluss
von student*innenschaften

Wöhlerstraße 19
D-10115 Berlin

t. +49 (0) 30 27874095
f. +49 (0) 30 27874096
m. info@fzs.de

Vorstand

Fay Uhlmann,
Sascha Wellmann,
Niklas Röpke,
Katrin Greiner

Bzgl. „Satzungs- und Ordnungsreform“

Analog zu (studentischen) Gremien an Hochschulen hat sich unsere Satzung und Ordnungen mit der Zeit geformt und damit auch die Strukturen im fzs. Eine Überarbeitung ist an manchen Stellen sicherlich geboten – dafür gibt es den Arbeitskreis Strukturen, Ordnungen und Satzung (SOS). Dass dort eine Terminabfrage bzw. ein Treffen ins Leere gelaufen ist, begründet sich durch einen krankheitsbedingten Ausfall in unserem Team und ist nicht durch einen „Mangel an Aufrichtigkeit bzw. Bestreben“. Entsprechende Reform- und Verbesserungsvorschläge sollen deswegen nicht verfallen und dürfen auch autark auf unserer Mitgliederversammlung eingebracht oder bspw. dem Ausschuss der Student*innenschaften mitgegeben werden. In der nächsten Legislaturperiode soll es zu diesem Thema auch eine Verbandsklausur geben, ein entsprechender Arbeitskreis wurde auf der vergangenen Mitgliederversammlung einberufen. Meldet euch dazu gerne bei Interesse.

Gerne können wir auch vertiefend darauf eingehen, welchen Themen unsere Arbeit aktuell maßgeblich prägen (viele geht aus dem aktuellen Arbeitsprogramm hervor³). Wir freuen uns auf einen konstruktiven Austausch und stehen gerne für Rückfragen und Anmerkungen zur Verfügung.

Weitere Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder findet ihr auf unsere Website unter www.fzs.de/ueber_uns/vorstand.

³ siehe <https://www.fzs.de/2023/08/05/arbeitsprogramm-2023-24/>

Beste Grüße,
i.V. Sascha Wellmann

13.3 Anhang zu TOP 8.8

Geschäftsordnung

Präambel

[ausstehend]

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Abs. 8 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß von § 65a Abs. 8 LHG Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der LaStuVe BW sind:
 - a. die LAK (§ 4),
 - b. das Präsidium (§ 5),
 - c. der Vorstand (§ 6),
 - d. die Referate (§ 7) und
- (2) Es können Ausschüsse (§ 8) und Kommissionen (§ 9) eingesetzt werden.

§ 4 Die Landes-ASten-Konferenz (LAK)

- (1) Die LAK besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und dem Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind beratende Mitglieder der LAK.
- (3) Der Delegierten sind durch die jeweilige Studierendenschaft zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) Sitzungen der LAK finden, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen einer öffentlichen Sitzung entgegenstehen, öffentlich statt.
- (5) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere
 - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
 - b. den Vorstand zu wählen,
 - c. das Präsidium zu wählen,
 - d. über die Finanzen der LaStuVe BW zu entscheiden,
 - e. die Tagesordnung zu beschließen,
 - f. die Protokolle vergangener Sitzungen zu beschließen,
 - g. Datum, Zeit und Ort für die nächste Sitzung zu beschließen,
 - h. Änderungen der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen zu beschließen,
 - i. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
 - i. einzusetzen,
 - ii. deren Mitglieder zu wählen,
 - iii. deren Mitglieder wieder zu wählen,
 - iv. umzustrukturieren und
 - v. aufzulösen,

- j. über Mitgliedschaften der LaStuVe BW in Bündnissen, Vereinen, und anderen Organisationen zu entscheiden.
- (6) Rederecht haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.
- (7) Ein Antragsrecht haben die Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg, die Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und die Organe der LaStuVe BW, solange es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.
- (8) Das Recht auf Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 zu kandidieren haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.
- (9) Eine Sitzung der LAK ist beschlussfähig, wenn
 - a. ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und
 - b. mindestens zehn Studierendenschaften auf ihr anwesend sind.
- (10) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung der LAK ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen und auf Antrag zu überprüfen.
- (11) Ist die LAK zwei Sitzungen in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen formulieren.
- (12) Die LAK fasst Beschlüsse, sofern nicht anders bestimmt und die Anzahl der Enthaltungsstimmen nicht die der Jastimmen übersteigt, mit einfacher Mehrheit.
- (13) Eine Studierendenschaft mit
 - a. unter 1.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal eine stimmberechtigte Person,
 - b. eine mit unter 5.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal zwei stimmberechtigte Personen,
 - c. eine mit unter 15.000 eingeschriebenen Studierenden delegiert maximal drei stimmberechtigte Personen und
 - d. eine mit über 15.000 eingeschriebenen Studierende delegiert maximal vier stimmberechtigte delegierte Personen.
- (14) Delegiert eine Studierendenschaft weniger stimmberechtigte Personen als ihr Maximum nach § 4 Abs. 13, so bestimmt ihre Delegation die Aufteilung ihrer maximalen Stimmen unter ihren Delegierten selbst und teilt sie dem Präsidium mit.
- (15) Eine Stimme kann als Ja-, Nein- oder Enthaltungsstimme abgegeben werden. Eine andersartig abgegebene Stimme ist ungültig.
- (16) Beschlüsse treten, nachdem sie gefasst worden sind, unverzüglich in Kraft.
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK werden alle sechs Wochen einberufen.
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK wird einberufen, wenn
 - a. mindestens fünf Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder
 - c. das Präsidium es beschließt.
- (19) Das Präsidium beruft im Fall von § 4 Abs. 18 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der LAK ein, wobei die Antragsfrist 8 Tage und die Ladungsfrist 7 Tage vor der Sitzung beträgt.

§ 4a Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung

- (1) Anträge, die auf die Tagesordnung aufzunehmen sind, müssen
 - a. einen Antragstitel, welcher den Antrag kurz beschreibt,
 - b. eine:n Antragsteller:in,

- c. eine Kontaktmöglichkeit des:der Antragsteller:in, welche nicht mit der Tagesordnung veröffentlicht wird,
 - d. die Antragsart,
 - e. den zu beschließenden Antragstext im Wortlaut und
 - f. eine Begründung des Antrags
enthalten.
- (2) Ein Antrag zur Aufnahme an die Tagesordnung kann ein Antrag auf Austausch zu einem Thema sein, wobei der Antrag anstelle des Antragstextes das Austauschthema und mindestens eine Leitfrage enthalten muss.
- (3) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden dem Präsidium schriftlich übermittelt.
- (4) Korrekt übermittelte Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden bis drei Wochen vor der nächsten Sitzung der LAK auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der LAK aufgenommen.
- (5) Inhalts- oder wirkungsgleiche Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung werden nicht angenommen, sofern sie innerhalb eines halben Jahres bereits einmal abschließen behandelt worden sind und die auf sie bezogenen Umstände sich nicht relevant verändert haben.
- (6) Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung, welche ersichtlich im Widerspruch zu § 65 Abs. 4 LHG stehen, werden nicht angenommen.
- (7) Das Präsidium vernichtet die Kontaktmöglichkeit eines:einer Antragsteller:in nach Beschluss des Protokolls der Sitzung, auf welcher der von ihm:ihr gestellte Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung beschlossen wurde.

§ 4b Anträge an die Geschäftsordnung (GOA)

- (1) Während einer Sitzung der LAK können GOA an das Präsidium gestellt werden.
- (2) Ein GOA wird dem Präsidium durch das Heben beider Hände oder ein anderes mit dem Präsidium vereinbartes Zeichen angezeigt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt.
- (4) Nach Aufruf des GOA können Mitglieder der LAK formelle oder inhaltliche Gegenrede anzeigen.
- (5) Das Präsidium ruft die Anzeigen auf und fragt, ob sie formell oder inhaltlich sind.
- a. Wird keine Gegenrede angezeigt, so ist der GOA beschlossen.
 - b. Wird formelle Gegenrede angezeigt, so stimmt die LAK unverzüglich über den GOA ab.
 - c. Wird inhaltliche Gegenrede angezeigt, so darf der Inhalt der Gegenrede vortragen werden, wonach die LAK unverzüglich über den GOA abstimmt.
- (6) Über GOA stimmt die LAK, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit ab.
- (7) Ein GOA wird nach Beschluss unverzüglich umgesetzt.
- (8) GOA umfassen insbesondere
- a. Antrag auf Aufnahme eines zu spät eingegangenen Antrags zur Aufnahme an die Tagesordnung noch auf die Tagesordnung der laufenden Sitzung zu nehmen, welcher mit einfacher Mehrheit gefasst wird,
 - b. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung, wobei der neue Platz auf der Tagesordnung zu nennen ist,
 - c. Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, welcher mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird,

- d. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung, wobei ein Tagesordnungspunkt nur zweimal in Folge vertagt werden kann,
- e. Antrag auf Begrenzung der Redezeit für einen Tagesordnungspunkt,
- f. Antrag auf Schluss der Redeliste für einen Tagesordnungspunkt, nach dessen Beschluss sich die Mitglieder der LAK ein letztes Mal für den Tagesordnungspunkt auf die Redeliste setzen dürfen,
- g. Antrag auf Schließung der Debatte für einen Tagesordnungspunkt,
- h. Antrag auf namentliche Abstimmung bei einem Tagesordnungspunkt, nach dessen Beschluss die anwesenden Mitglieder der LAK einzeln zur Abstimmung aufgerufen und ihre Namen, zugehörigen Studierendenschaft und abgegebene Stimme im Protokoll vermerkt werden,
- i. Antrag auf erneute Zählung bei einer Abstimmung oder Wahl,
- j. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Behandlung eines Tagesordnungspunktes, sofern
 - i. berechtigte Interessen einzelner es erfordern,
 - ii. ein laufendes Schlichtungs-, Streitbeilegungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird, oder
 - iii. die LAK es im Einzelfall begründet beschließt,wobei die beratenden Mitglieder der LAK vom Ausschluss ausgenommen sind,
- k. Antrag auf Ablösung eines Mitglieds des Präsidiums für einen Tagesordnungspunkt bzw. eine Sitzung der LAK, wobei das antragstellende Mitglied der LAK das abzulösende Mitglied des Präsidiums bestimmt und nach dessen Beschluss die LAK mit einfacher Mehrheit eines ihrer Mitglieder bestimmt, welches die Aufgaben des abgelösten Mitglieds des Präsidiums für den Tagesordnungspunkt bzw. die Sitzung der LAK übernimmt,
- l. Antrag auf Pausierung der Sitzung, wobei Pausenbeginn und Dauer der Pause zu nennen ist,
- m. Antrag auf Beendigung der Sitzung, welcher mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, wobei, falls es nicht bisher geschehen ist, noch Zeit und Ort der nächsten Sitzung festgelegt werden.

§ 5 Präsidium

- (1) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen
 - a. Sitzungen der LAK einzuberufen,
 - b. die Tagesordnung für eine Sitzung der LAK zu erstellen,
 - c. zu Sitzungen der LAK einzuladen,
 - d. Sitzungen der LAK zu leiten,
 - e. Sitzungen der LAK zu protokollieren,
 - f. die Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen,
 - g. die Sitzungsprotokolle auf der nächsten Sitzung der LAK zur Genehmigung vorzulegen und
 - h. die Sitzungsprotokolle zu archivieren.
- (3) Das Präsidium lädt spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung der LAK zu ihr ein.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung der LAK enthält insbesondere

- a. die Zeit,
 - b. den Ort und
 - c. die vorläufige Tagesordnung
- für die Sitzung der LAK.
- (5) Die Tagesordnung soll insbesondere
- a. die Eröffnung der Sitzung,
 - b. die Bestimmung von Sitzungsleitung und Protokollführung,
 - c. die Stimmenprüfung der Mitglieder,
 - d. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Genehmigung verspäteter Anträge,
 - f. die Genehmigung der Tagesordnung,
 - g. die Genehmigung ungenehmigter Protokolle,
 - h. die Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung,
 - i. die Berichte der Studierendenschaften,
 - j. den Bericht des Vorstands,
 - k. die Berichte der Referate,
 - l. die Berichte der Ausschüsse,
 - m. die Berichte der Kommissionen,
 - n. vertagte Tagesordnungspunkte,
 - o. Anträge an die Tagesordnung und
 - p. Sonstiges
- beinhalten.
- (6) Ist das Präsidium unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands die Aufgaben nach § 5 Abs. 2.

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung „Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (2) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
- a. die Beschlüsse der LAK umzusetzen,
 - b. die LaStuVe BW nach außen zu vertreten und
 - c. die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BW zu führen.
- (3) Sind Referate, Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet, unter deren Zuständigkeitsbereich Beschlüsse der LAK fallen, so gibt der Vorstand die Umsetzung dieser Beschlüsse an das zuständige Organ ab.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt, wobei im Fall von einer Vierfachbesetzung des Vorstands zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die anderen zwei Mitglieder des Vorstands zu vertreten.
- (5) Der Vorstand legt zum Ende jeden Jahres einen umfassenden schriftlichen Bericht der LAK vor.
- (6) Ist nach Ablauf der Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands kein Vorstand nach § 10 Abs. 1 neu- oder wiedergewählt, so verlängert sich die Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands.

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung der zeitlich unbeschränkten Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BW eingesetzt.

- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren neue Zuständigkeitsbereiche festlegt, und
 - c. Auflösung.
- (3) Ein Referat ist mit einer:inem Referent:in besetzt.
- (4) Referent:innen führen die Bezeichnung „Referent:in für [Name des Referats] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. einem bestimmten Referat oder
 - ii. dem Vorstandangegliedert sind, und
 - b. Auflösung.
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei eines seiner Mitglieder sein:e Referent:in (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii) ist.
- (4) Das Mitglied nach Abs. 3 beruft mindestens eine Sitzung seines Ausschusses zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK ein, zu welcher es eine vorläufige Tagesordnung erstellt und die Mitglieder seines Ausschusses mit ihr innerhalb einer angemessener Ladungsfrist einlädt und durch die Sitzung leitet.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses [Name des Ausschusses] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beratenein Referat (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii).

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit Kommissionen zur Bearbeitung zeitlich beschränkter Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie deren
 - i. Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - ii. Aufgaben, sowie
 - iii. Bestehungsdauerfestlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren
 - i. neue Aufgaben und
 - ii. neue Bestehungsdauerfestlegt, sowie
 - c. vorzeitige Auflösung.
- (3) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.
- (4) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“.

§ 10 Ämter

- (1) Der Vorstand und das Präsidium bestehen jeweils aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich in Hochschultyp nach § 1 Abs. 2 LHG und Geschlecht unterscheiden sollen.
- (2) Die Kandidatur auf eine Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist allen Studierenden möglich, die Mitglied einer Mitgliedsstudierendenschaft sind, wobei Kandidat:innen auf den Vorstand eine von
 - a. ihrer Studierendenvertretung oder
 - b. der LAKbeschlossene Vertrauenserklärung dem Präsidium mitteilen.
- (3) Anwesende Mitglieder der LAK können die Kandidierenden auf die Organe unter § 5, 6, 7, 8 und 9
 - a. befragen oder
 - b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur ausschließen.
- (4) Die LAK wählt die Mitglieder der Organe unter § 5, 6 und 7 einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.
- (5) Sollte im ersten Wahlgang von Präsidium und Vorstand keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.
- (6) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.
- (7) Die LAK kann für die Mitglieder von Organen unter § 5, 6 und 7 mit absoluter Mehrheit jeweils ein stellvertretendes Mitglied, wählen.
- (8) Die Bezeichnung des stellvertretenden Mitglieds entspricht der des stellvertretenen Mitglieds und wird am Anfang der Bezeichnung um „stellvertretend“ in entsprechend deklinierter Form ergänzt.
- (9) Jedes Mitglied eines Organes unter § 5, 6, 7, 8 und 9 kann wiedergewählt werden.
- (10) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und dauert ein Jahr.
- (11) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 setzen die Beschlüsse der LAK, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um.
- (12) Die Organe unter § 7, § 9 und, im Fall von § 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii, § 8 beraten den Vorstand.
- (13) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie berichten auf jeder ordentlichen Sitzung der LAK über ihre gesamte Tätigkeit seit der letzten ordentlichen Sitzung der LAK.
- (14) Der Rücktritt aus jedem Organ unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich und gilt ab ihrem Eingang.
- (15) Die Abwahl von Mitgliedern eines Organs unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.
- (16) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 endet außerdem durch:
 - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg erfolgt ist oder
 - b. Tod.

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5 bis 7 wird vertreten, wenn es
 - a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
 - b. es im gesamten Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde und das Organ unbesetzt ist.
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
 - a. das Mitglied selbst durch Erklärung, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, gegenüber dem Vorstand oder
 - b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied nach Eingang der Erklärung nach Abs. 2 lit. a oder Beschluss nach Abs. 2 lit. b die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.
- (5) Haben sich die Umstände unter Abs. 1 lit. a und b nicht bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK erübrigt, wird die Abwahl des betroffenen Mitglieds beantragt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK, welche mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK umfassen muss, zu beschließen.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen eine Synopse enthalten und sind mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK öffentlich bekannt zu machen, wobei im Fall einer außerordentlichen Sitzung die Fristen der außerordentlichen Sitzung nach § 4 Abs. 19 gelten.

§ 13 Beschluss, Bekanntmachung und Inkrafttreten weiterer Ordnungen.

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.
- (2) Die weiteren beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BW unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
- (3) Geänderte Ordnungen treten einen Monat nach Beschluss, oder an einem durch die Ordnung selbst bestimmten Tag in Kraft, wenn sie ordnungsgemäß nach § 13 Abs. 2 bekannt gemacht wurden.

§ 14 Finanzen

- (1) Die LaStuVe BW verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Die LaStuVe BW kann Beiträge von den Mitgliedsstudierendenschaften erheben, deren Höhe und Art allein in dieser Geschäftsordnung bestimmt werden.
- (3) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.
- (4) Die LAK kann dem Präsidium, dem Vorstand und den Referaten bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Form

Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

14 Anwesenheitsliste

Name	Mitgliedschaft als/für
<i>Theodoros Argiantzis</i>	<i>Präsidium</i>
Lino Santiago	FS Japanologie <i>Präsidium</i>
Fritz Kai Beck	Vorsitz
Marcel Dubs	Die LISTE <i>Referat QSM</i>
Katharina Peters	GHG
Jan Börner	GHG
Lena Kelm	Juso HSG
Daniel Dufner	Juso HSG
Lea Holzki	RCDS
Paula Meier-Greve	RCDS
Illayda Mercan	Koop. Ägyptologie&Assyriologie&Semitistik
Anne-Josephin Hendrich	FS Alte Geschichte
Theodora Goia	FS Anglistik
Phi Nam Nguyen	FS Anglistik
Amelie Stapelberg	FS Biologie
Timothy Müller	FS Computerlinguistik
Leonie Fischer	FS Europäische Kunstgeschichte
Jannik Kiehling	FS Geographie
Florian Tesch	FS Geowissenschaften
Maxim Wagner (V)	FS Germanistik
Charel Richartz	FS Geschichte
Selina Mühlbacher	FS Geschichte
Eberhard Dziobek	FS Islamwissenschaft
Raven Gerber (V)	FS Informatik <i>Referat ITs-FuN (Autonom)</i>
<i>Clara Hansberger</i>	<i>Referat Ist-FuN (Autonom)</i>
Kim Dreilich	FS Jura
Henry Wilkens (V)	FS Jura <i>Referat Verkehr und Kommunales</i>
Yann Hohdorf	FS Jura
Jule Murer	FS Mathematik
Jan Best	FS Medizin Mannheim
Johannes Berg	FS Medizin Mannheim
Sarah Reinecker	FS Medizin Heidelberg
Lilian Nowak	FS Medizin Heidelberg
Valentin Nikolai Koch	FS Medizin Heidelberg
Clara Schlitter	FS Molekulare Biotechnologie
Elisabeth Jones	FS Pharmazie

Maximilian Müller	FS Philosophie
Florian Bayha	FS Physik
Benedikt Löscher	FS Physik
Jakob Sinn	FS Physik <i>Referat Kultur und Sport</i>
Samuel Bambach	FS Politikwissenschaft
Malte Benedikt Kunold	FS Religionswissenschaft
Qiao-Di Wu	FS Sinologie <i>Referat QSM</i>
Levin Guillard	FS Theologie
Mara-Lena Merkl	FS UFV/VA/GeoArch
<i>Varial Naim</i>	<i>Referat Antirassismus (Autonom) / FS IÜD</i>
Jacob Schupp	<i>Referat Gremien / FSI Jura</i>
<i>Benjamin Hellinger</i>	<i>Referat IT und Infrastruktur</i>
<i>Akhshar Leitner</i>	<i>Referat Hochschulpolitische Vernetzung</i>
<i>Marie Külz</i>	<i>Referat Lehramt</i>
<i>Johannes Müller</i>	<i>Referat Finanzen</i>
Linnéa Fischer	Koop. American Studies & Mittelalterstudien / Cultural Heritage
<i>Ole Fuchs</i>	<i>Referat Soziales</i>
Ann-Sophie Behrle	FS Deutsch als Fremdsprache
Lena Sandmeir (V)	FS Soziologie
Anna Katharina Büreky	Sport und Sportwissenschaft
Carina Mönkemeyer	Transcultural Studies
Sebastian Fath	Referat StuWe
Lilly Brauner	ROSA
Edda Losch	ROSA
Marie Helene Sanders	ROSA
Felix Illert	Bezirksbeirat / Bundesvorsitzender der LISTE